97-84179-19

Linnenkohl, Ernst

Dahlmann und der Konstitutionalismus

Kiel

1913

97-84179-19
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

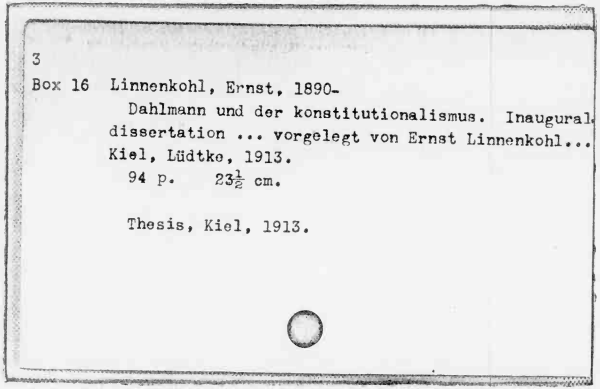
3
Box 16 Linnenkohl, Ernst, 1890-
Dahlmann und der konstitutionalismus. Inaugural-dissertation ... vorgelegt von Ernst Linnenkohl... Kiel, Lüdtke, 1913.
94 p. 23½ cm.

Thesis, Kiel, 1913.

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-4-97 INITIALS: PB

TRACKING # : 27541

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Dahlmann
und der Konstitutionalismus.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der hohen philosophischen Fakultät

der Kgl. Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

vorgelegt von

Ernst Linnenkohl

aus Hannover.

KIEL 1913.

Buchdruckerei Hans Lüdtke. vorm. Lüdtke & Martens,
Knooper Weg 140c.

Dahlmann
und der Konstitutionalismus.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der hohen philosophischen Fakultät

der Kgl. Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

vorgelegt von

Ernst Linnenkohl

aus Hannover.

KIEL 1913.

Buchdruckerei Hans Lüdtke, vorm. Lüdtke & Martens,
Knooper Weg 140c.

Referent: Prof. Dr. Rachfahl.

Tag der mündlichen Prüfung: 26. Juli 1913.

KIEL, den 31. Juli 1913.

Zum Druck genehmigt:
Dr. Dieterici
z. Zt. Dekan.

Meinen lieben Eltern!

Einleitung.

Nicht nur als Historiker, Geschichtsforscher und Geschichtsschreiber, vor allem aber durch seine politische Tätigkeit, durch seinen Anteil an der Gestaltung der politischen Verhältnisse in Deutschland, ist Dahlmanns Name besonders bekannt geworden. Als Lehrer der Staatswissenschaft sowie als politischer Schriftsteller hat Dahlmann auf die Entwickelung der Lehre vom Staate und auf die politischen Ideen, vornehmlich des gebildeten Mittelstandes einen nachhaltigen Einfluss ausgeübt. Schon in jungen Jahren zog er die öffentliche Aufmerksamkeit durch einen in den Kieler Blättern im Jahre 1815 veröffentlichten politischen Aufsatz auf sich[1]). Der Artikel, „Ein Wort über Verfassung" betitelt, enthält Dahlmanns politisches Glaubensbekenntnis, dem er immer treu geblieben ist. Die Abhandlung stellt ein theoretisches Programm der Bestrebungen dar, die die Einführung und Herstellung des konstitutionellen Staates zum Ziele haben. Dahlmann entwickelt darin den Grundgedanken seiner politischen Überzeugung, die Lehre von der konstitutioneller Monarchie, an der er bis an sein Ende festgehalten hat. Das Werk aber, das Dahlmanns Ruf begründet, ist die „Politik", die zuerst im Jahre 1835 im ersten Bande erschien. Das Werk ist leider Fragment geblieben. Schon aus dem Titel dieses Buches „die Politik auf den Grund und das Mass der gegebenen Zustände zurückgeführt" können wir schliessen, dass Dahlmann keine systematische Staatslehre zu geben beabsichtigt hat. Die Lehre von dem Wesen und den Zwecken des Staates ist bei weitem nicht erschöpfend behandelt. Was Dahlmann mit seiner

[1]) Kl. Schrift. u. Red. S. 12.

„Politik" darstellen will, das ist nichts anderes als eine Staatslehre, die auf die damaligen Zustände zugeschnitten ist; aus den verschiedensten Staatsformen der Vergangenheit sucht er die Staatsform für die Gegenwart abzuleiten; er will diejenigen Institutionen erörtern, die das Gedeihen dieses Staates zu fördern imstande sind. Es ist die Staatslehre von der gemässigten konstitutionellen Monarchie mit besonderer Berücksichtigung der deutschen politischen Verhältnisse. Nicht auf der Basis des Natur- und Vernunftrechtes, nicht auf abstrakten Axiomen, sondern allein auf den historischen Tatsachen, auf der Grundlage „der gegebenen Zustände" sucht Dahlmann sein politisches System aufzubauen und die zu erstrebenden politischen Ziele für seine Zeit festzustellen. Aus dem Verständnis für das historische Gewordene sucht Dahlmann die Normen für die Entwicklung der Zeit herzuleiten. Massgebend für Dahlmann ist allein die geschichtliche Betrachtungsweise. Daher verwirft er jede Darstellung des Staates, die wie die liberale süddeutsche Schule Rottecks sich der historischen Grundlage entäussert und ausschliesslich von abstrakten Voraussetzungen ausgeht. Der Satz „der Idealist, Zeit- und ortlos hinstellend, . . . was den guten Staat bedeutet, löst Rätsel, die er sich selber aufgegeben hat [1]), ist also nichts anderes als eine scharfe Zurückweisung der Spekulationen und Utopien anzusehen, „die auf den Flattersinn des hohlen Liberalismus [2])" zurückgehen. Es ist das bleibende Verdienst von Dahlmanns Politik, dass sie in ganz erheblichem Masse dazu beigetragen hat, dass die die wissenschaftliche Methode beherrschenden Formeln und Doktrinen des Naturrechts allmählich aufgegeben wurden. Sowohl auf die historische Fortbildung der deutschen Staatswissenschaft wie auch auf die politische Meinungsbildung der gebildeten Klassen, auf Theorie und Praxis, hat Dahlmanns „Politik" den stärksten Einfluss ausgeübt. Die Politik wurde die konstitutionelle deutsche Staatslehre auf historischer Grundlage, lange Zeit wurde sie als der „Kodex des historischen Konstitutionalismus" betrachtet; der Liberalismus erhielt jetzt einen festen wissenschaftlichen

[1]) Politik § 12.
[2]) Kl. Schrift. u. Red. S. 239.

Boden. Welche Stellung Dahlmanns Werk in der Politik und in der Literatur damals einnahm, geht am besten hervor aus der Beurteilung Heinrich von Treitschkes, der von dem Buche sagt, „dass niemand in seiner Zeit ein verständiges Wort über staatliche Dinge spräche, der nicht, bewusst oder unbewusst, bei Dahlmann in die Schule gegangen sei [1])." Zur Förderung der Erkenntnis, dass die konstitutionelle Monarchie diejenige Staatsform ist, die allein eine gesunde Entwicklung im Staatsleben zu gewährleisten imstande ist, dienen seine beiden Werke über die Geschichte der französischen und englischen Revolution. Beide Werke sind in erster Linie als populäre politische Tendenzschriften aufzufassen, geschrieben für die politischen Bedürfnisse der Zeit. Seine Absicht ging eben dabei darauf hinaus „ein besonnenes politisches Urteil zu fördern und für die notwendigen Kämpfe der Zeit den Entschluss zu kräftigen [2])"

Als Gelehrter und als politischer Schriftsteller hat Dahlmann einen bestimmenden Einfluss auf weite Kreise des Volkes und seine politische Denkart ausgeübt. Aber damit war seine Tätigkeit bei weitem nicht erschöpft. Dahlmann gehörte nicht zu den stillen Gelehrtennaturen, die sich ausschliesslich auf ihre wissenschaftliche Tätigkeit beschränken, im übrigen sich aber von jedem Heraustreten in die Öffentlichkeit fernhalten. Wenn wir an Dahlmanns Persönlichkeit denken, so fassen wir auch weniger den Gelehrten sondern vor allem auch den praktischen Politiker ins Auge. Dahlmann hat einen lebhaften Anteil am Staatsleben genommen, an der Lösung der politischen Aufgaben seines engeren und weiteren Vaterlandes, an dem Ausbau und Aufbau des modernen Staates hat er mit Tatkraft und Eifer mitgearbeitet. Mehr als einmal hat er durch sein entschlossenes Eingreifen in die praktische Politik, durch sein öffentliches Auftreten eine mächtige Wirkung auf seine Zeitgenossen und auf die Entwicklung des politischen Lebens in Deutschland ausgeübt. Als junger Professor der Geschichte in Kiel wird Dahlmann in den schleswig-holsteinischen Verfassungskampf hereingerissen, und er wird durch sein kühnes Auftreten weit über

1) H. v. Treitschke: Historische und politische Aufsätze. Bd. I, 397.
2) Springer: Fr. C. Dahlmann. Bd. II, 151.

die Grenzen Schleswig-Holsteins bekannt. Im Jahre 1815 wird Dahlmann zum Sekretär der Deputation der schleswig-holsteinischen Prälaten und Ritterschaft ernannt und führt als solcher einen zähen Kampf um die Anerkennung der ständischen Privilegien und Sondergerechtsame. Dahlmann ist die eigentliche Seele des Widerstandes der Stände gegen die unumschränkte Herrschaftsgewalt des absoluten dänischen Königstums. Da Dahlmann als Führer der Stände keine Aussicht auf Ernennung zum ordentlichen Professor hat, so ist er gern bereit, den ihm angebotenen Ruf nach Göttingen Folge zu leisten, wo man ihm die Professur für Staatswissenschaften und neuere Geschichte übertrug (1829). Aber kaum hat er sich hier niedergelassen, da wird er wieder in das Getriebe der praktischen Politik hineingezogen. Durch sein entschlossenes Eingreifen bei dem Göttinger Aufstande des Jahres 1831 wird die hannoversche Regierung auf ihn aufmerksam und beruft ihn zur Ausarbeitung eines Staatsgrundgesetzes nach Hannover. Nachdem im Jahre 1833 die neue hannoversche Verfassung in Kraft getreten war, beteiligt sich Dahlmann als Vertreter der Göttinger Universität an den Debatten der zweiten hannoverschen Kammer. Als dann aber im Jahre 1837 der König Ernst August seine Regierung mit einem offenen Staatsstreich begann, da war es Dahlmann der den berühmten Protest der Göttinger Sieben gegen den Verfassungsbruch veranlasste. Die Folge dieses Schrittes war die Absetzung Dahlmanns und die sofortige Ausweisung aus dem Königreich Hannover. Nachdem Dahlmanns Anstellung als Professor wiederholt von der hannoverschen Regierung vereitelt war, erhält er endlich im Jahre 1842 eine Berufung nach Bonn als Professor der neueren Geschichte und der Staatswissenschaften. Die Bewegung des Jahres 1848 bringt Dahlmann in den Vordergrund der politischen Bühne. Als Vizepräsident des Vorparlaments, als Vertrauensmann der preussischen Regierung am Bundestag, in der Doppelstellung als Berater der Regierungen und als Vertreter des Volks, spielt er in Frankfurt eine wichtige Rolle und nimmt an der Neuordnung der staatlichen Verhältnisse einen grossen Anteil. Gemeinsam mit seinem früheren Göttinger Kollegen und Leidensgenossen Albrecht,

wird er von den Regierungen mit dem Entwurf einer deutschen Reichsverfassung betraut, der hauptsächlich Dahlmanns Werk ist, so dass man den Entwurf später mit Recht als „Dahlmanns Verfassung" bezeichnete. Auch als einer der Hauptführer des rechten Zentrums und der späteren erbkaiserlichen Partei nimmt Dahlmann eine angesehene Stellung ein. Mit aller Energie ist er in Frankfurt dafür eingetreten, dass allein der preussische Staat die Führung in Deutschland übernehmen könne. Nachdem aber Friedrich Wilhelm IV. die Annahme der erblichen Kaiserkrone abgelehnt und damit den von dem Frankfurter Parlament unternommenen Versuch die deutsche Einheit herzustellen, endgültig zum Scheitern gebracht hatte, da gab Dahlmann die Hoffnung auf ein einiges Deutschland nicht auf. Im Jahre 1849 beteiligte er sich an der Gothaer Zusammenkunft und liess sich zum Mitglied der ersten preussischen Kammer wählen. Hier trat er mutig, aber erfolglos den Bestrebungen der Reaktion entgegen. Als dann aber auch die Hoffnungen und Erwartungen Dahlmanns, die er auf den Erfurter Reichstag gesetzt hatte, getäuscht waren, als Preussen zu Olmütz im Jahre 1850 seinen Unionsplänen entsagte, da zog sich Dahlmann, an der Zukunft Deutschlands verzweifelnd, ganz vom politischen Leben zurück und widmete sich mit allem Eifer seinem Lehramte in Bonn, wo er 1860 sein Leben beschloss.

Die Lehre von den Gewalten.

Auf die politischen Ideen und auf die Entstehung der modernen Verfassungen ist die Lehre von der Teilung der drei Gewalten von der weittragendsten Bedeutung gewesen. Zum ersten Male ist diese Gewaltentheorie von John Locke aufgestellt, der eine exekutive, eine foederative und eine legislative Gewalt unterschied. In Anlehnung an Locke gab Montesquieu in seinem „Esprit des Lois" der Gewaltenlehre diejenige Prägung, in der sie ihren Siegeszug durch Europa und Amerika antrat. Montesquieu wurde der eigentliche Vater des modernen Konstitutionalismus, der „Esprit des Lois" das Vorbild der meisten europäischen Verfassungen. Montesquieu behält zwar die Lockesche Dreiteilung der Gewalten bei; die foederative Gewalt, die die „vom Völkerrecht abhängenden Angelegenheiten" ausführt, verschmilzt er mit der exekutiven Gewalt. Neben die legislative stellt er als dritte unabhängige Gewalt die richterliche. In dem berühmten sechsten Kapitel des elften Buches des „Geistes der Gesetze" gibt uns Montesquieu das Muster einer idealen Verfassung. Hier entwickelt er seine Lehre von den drei Gewalten, die völlig voneinander getrennt sich gegenüberstehen und sich durch Druck und Gegendruck gegenseitig in Schach halten. Als das Musterbild seiner idealen Verfassung erscheint ihm England, in dessen Verfassung er seine Dreiteilungs- und Gleichgewichtslehre hinein konstruiert. Die drei Gewalten hält Montesquieu aufs schärfste von einander getrennt. Denn er ist der Ansicht, dass die Freiheit aufs schwerste gefährdet ist, wenn die drei Gewalten in einer Hand vereinigt sind, dass sie aber nur in dem Falle bestehen kann, wenn das Prinzip der Trennung aufs äusserste durchgeführt ist. Die Trennung der Gewalten führt Montesquieu dahin durch, dass er jede der drei Gewalten an drei verschiedene Subjekte

überträgt. Die gesetzgebende Gewalt ruht bei der von dem Volke erwählten Repräsentativversammlung, die als Correktiv eine aus Adligen bestehende erbliche erste Kammer zur Seite hat, mit der sie die Gesetzgebung gemeinsam ausübt. Die ausführende Gewalt liegt in der Hand eines Monarchen „da die Exekutive besser von einem als von mehreren ausgeübt wird." Die richterliche Gewalt soll nicht ständigen Berufsrichtern, sondern Volksrichtern zustehen, die von Zeit zu Zeit neu gewählt werden. Montesquieu hat dabei das Institut der englischen Jury im Auge.

Lange, bis weit ins 19. Jahrhundert haben die Lehren Montesquieus die politische Ideenwelt beherrscht. Auch bei Dahlmann tritt der Einfluss des grossen französischen Denkers äusserst stark in die Erscheinung. Denn in vielen seiner politischen Gedanken und Lehren ist das Montesquieusche Vorbild für Dahlmann bestimmend geworden. Zwar sucht Treitschke[1]) den Einfluss Montesquieus, „als dessen Nachtreter Bosheit und Einfalt" Dahlmann schildern, als äusserst gering anzuschlagen. Bei näherer Prüfung und Vergleichung der Prinzipien und Doktrinen der beiden Politiker ergibt sich aber, dass Dahlmann in weit höherem Masse von Montesquieu abhängig ist, als Treitschke in seinem Aufsatz über Dahlmann annimmt. Der nahe innere Zusammenhang zwischen den beiden politischen Denkern beschränkt sich nicht nur auf die von ihnen angewandte historische Methode und Betrachtungsweise, sondern tritt auch bei den verschiedensten politischen Theorien und Anschauungen zu Tage. Zum Teil hat Dahlmann einen grossen Teil seiner politischen Grundanschauungen direkt von Montesquieu übernommen, zum Teil sind ihm die Montesquieuschen Gedanken durch einen seiner bedeutendsten Apostel auf dem Kontinent, durch den Genfer de Lolme, übermittelt. Dass ein näherer Zusammenhang zwischen Dahlmanns und Montesquieus Anschauungen besteht, lässt sich schon rein äusserlich aus der Tatsache herleiten, dass Dahlmann die von seinem Schwager Colditz verfasste Übersetzung von de Lolmes Werk über die englische Verfassung herausgab und selbst dazu eine Vorrede

[1]) Treitschke: Hist. u. pol. Aufsätze. Bd. I, 393.

schrieb, in der er de Lolme und seinem Werke die grösste Anerkennung zollt[1]).

Im Gegensatz zu Locke und Montesquieu erkennt Dahlmann nur zwei Gewalten an, die gesetzgebende und die ausführende Gewalt. Die richterliche Gewalt lehnt Dahlmann mit dem Bemerken ab, dass ihr keine selbständige Stellung zukomme, da sie nur für die richtige Anwendung der vorhandenen Gesetze zu sorgen habe und infolgedessen den beiden andern Faktoren vollständig untergeordnet sei. Die höchste Staatsgewalt ist die Exekutive oder die Regierung. „Sie ist in unmittelbarem und ungeteiltem Besitze der ausübenden oder Tatgewalt. Denn jede andere Staatsgewalt neben ihr wäre sonst die beziehungsweise regierende oder mitregierende, also auchregierende[2])". Die gesetzgebende Gewalt liegt in der Hand der von dem Volke gewählten Vertreter. Der Regierung kommt insofern noch ein Anteil an der gesetzgebenden Gewalt zu, als sie es in der freien Hand hat, die von der Legistative beschlossenen Gesetze anzunehmen oder zu verwerfen. Es ist also eine Unmöglichkeit, dass ein Gesetz gegen den Willen der Regierung zustande kommt. Das von Montesquieu aufgestellte Prinzip von der Teilung der Gewalten erklärt Dahlmann ausdrücklich beibehalten zu wollen.[3]) Denn es wäre klar, dass eine Trennung der Gewalten bestehe „wie sehr man auch an dem Verhältnisse künstele". Gleichwie Montesquieu ist auch Dahlmann der Ansicht, dass allein durch dieses Prinzip der Trennung der Staatsgewalten der Genuss der bürgerlichen und politischen Freiheit für die Bürger gesichert sei. Hält Dahlmann an der Trennungsidee Montesquieus fest, so ist er aber keineswegs mit jener radikalen und mechanischen Scheidung der Gewalten einverstanden, wie sie Montesquieu vornimmt, einer Trennung, die schlieslich zur Auflösung der Staatseinheit führen muss[4]).

In der Bewunderung der englischen Verfassungsformen stimmen Dahlmann und Montesquieu vollkommen überein. Das

1) Kl. Schrift. u. Red. S. 111.
2) Politik § 95, 96.
3) Politik § 98.
4) Politik § 231.

Werk de Lolmes über die englische Verfassung gab Dahlmann heraus, um die Kenntnisse der englischen Verfassungsinstitutionen in Deutschland zu verbreiten. Gleichwie Montesquieu sieht Dahlmann in England sein Verfassungsidial verwirklicht. In der englischen Verfassung und den englischen Intitutionen glaubte Dahlmann die Fortbildung altgermanischer Grundlagen zu entdecken[1]). In politischen Dingen ist England stets sein Vorbild gewesen; bis in Dahlmanns letzte Tage ist für ihn „England der Musterstaat" geblieben. Der Staat mit englischen Verfassungsformen bedeutet für Dahlmann das Muster des „guten Staates" schlechthin, das von allen europäischen Kulturvölkern nachgeahmt werden müsse. Schon in seinem „Wort über Verfassung" spricht er mit grosser Begeisterung von dem Musterstaat England, „in dem die Grundlagen der Verfassung aufs reinste ausgebildet und aufbewahrt sind[2])". Der „organische Aufbau" der englischen Verfassung, die sich im Laufe der Jahrhunderte entwickelt hat, macht ihm die englischen Verfassungsformen besonders vorbildlich[3]). Wiederum berührt sich Dahlmann mit Montesquieus Auffassung, dass die englische Verfassung ein Gemisch von aristokratischen, demokratischen und monarchischen Elementen sei, dass in England das Ideal der „guten Verfassung" verwirklicht[4]) sei: Denn die Worte, die am Schluss des Kapitels über die Staatsregierung stehen, „das die Regierungsform eines grossen Staates . . . nicht aus gleichartigen, sondern aus verschiedenartigen . . . Bestandteilen aufgebaut sein muss", beziehen sich in erster Linie auf England[5]).

Wir wissen heute, dass Montesquieu und Dahlmann in der Beurteilung der englischen Verfassung schwere Irrtürmer begangen haben. Gerade das Gegenteil der von Montesquieu gepriesenen Trennung der Gewalten fand sich in England vor. Von einem Gleichgewicht der Gewalten kann durchaus keine Rede sein. Denn seit der englischen Revolution von 1688

1) Springer: F. C. Dahlmann I, 72.
2) Kl. Schrift. u. Red. S. 18.
3) Politik § 71, § 84.
4) Politik § 24.
5) Politik § 99.

waren Legislative und Exekutive aufs engste miteinander verbunden; das Parlament ist durch die Minister im vollen Besitze der vollziehenden Gewalt, das gerade was Montesquieu verurteilt. Ebenso irrig ist die von Montesquieu und de Lolme übernommene Meinung, die England als ein Gemisch von Aristokratie, Monarchie und Demokratie auffasst. In Wirklichkeit regierte in England bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts eine starke und mächtige Aristokratie. Denn bis zur Annahme der Reformbill beherrschte die Gentry, der englische Landadel das Parlament, den Ministerrat und die Selbstverwaltung.

Wie sehr Dahlmann den aristokratischen Charakter der englischen Institutionen verkannte, geht klar und deutlich aus seiner Beurteilung der Reformbill hervor. Denn während der aristokratische Bau der englischen Verfassung den ersten Stoss durch die Reformbill des Jahres 1832 erlitt, da sie die Einleitung bildete zu der bis in die Gegenwart hinein fortgesetzten Demokratisierung des englischen Wahlrechts, war Dahlmann der Ansicht, dass der englische Parlamentarismus seine Krönung durch dieses Gesetz erfahren habe; „denn niemals waren seine Verfassungsorgane gereinigter[1])."

[1]) Politik § 84.

Die Lehre von der Volkssouveränität.

Neben der Montesquieuschen Gewaltentheorie hat besonders die Lehre Rousseaus von der Volkssouveränität auf die konstitutionellen Ideen eingewirkt. Auf dem Gedanken der natürlichen Freiheit und Gleichheit aller Individuen baut Rousseau seine Lehre auf. Im Gegensatz zu Montesquieu steht aber Rousseau dem modernen Repräsentativgedanken durchaus feindlich gegenüber; denn er fürchtet, dass durch ein Parlament die Freiheit des Individiums und das Selbstbestimmungsrecht des Volkes in Gefahr gerät. Dagegen dringt er auf Volksversammlungen und Volksabstimmungen. Denn nur unter der einen und unteilbaren Gewalt hält Rousseau die Freiheit des Volkes für gesichert. Diese Ideen Rousseaus haben ihren klarsten Ausdruck in der französischen Revolution gefunden. Schon die erste französische Verfassung von 1791, die erste moderne Verfassung des europäischen Continents, weist Rousseauschen Einfluss auf. Sie stellt eine Verbindung dar zwischen der Montesquieuschen Theorie von der Gewaltenteilung und dem Prinzip Rousseaus von der unveräusserlichen Volkssouveränität; sie baut sich also auf einem Widerspruch auf. Bei der zweiten französischen Verfassung gelangen Rousseaus Ideen zum vollständigen Durchbruch. Auch das von Rousseau vorgeschlagene Volksreferendum kommt jetzt zur Einführung. Unter den späteren europäischen Verfassungen tritt besonders in der belgischen von 1831 die Idee von der Volkssouveränität hervor. Denn gleich im Anfang der Verfassung in Artikel 25 ist der Grundsatz ausgesprochen, dass alle Gewalten von der Nation herrühren.

Den Theorien Rousseaus von den angeborenen Menschenrechten und der unveräusserlichen Volkssouveränität steht Dahlmann vollkommen ablehnend gegenüber. In scharfen Worten

verurteilt er in der Politik die Rousseausche Lehre von der Allmacht des Volkes. Die von Rousseau vorgeschlagenen Verfassungsinstitutionen würden eine Auflösung des Staates in eine Summe von kleinen souveränen Einzelstaaten zur Folge haben: darin erblickt Dahlmann eine Zerreissung, „eine Verstümmelung der Einheit" des Volkes [1]). Er ist der Meinung, dass derartige Verfassungseinrichtungen, wie sie Rousseau vorschlägt, durch die das Volk mit der ganzen Regierungsgewalt ausgestattet wird, die schwersten Gefahren für die Wohlfahrt und Sicherheit des Volksganzen in sich tragen. Er scheint dabei an die Zeit der Konventsherrschaft zu denken, in der die Idee von der einen und unteilbaren Gewalt ihre Triumpfe feierte, wenn er schreibt: „Allein dem Volke im Gegensatze gegen seine Regierung, dem von Regierung verlassen, an seiner Einheit verstümmelten Volk die Souveränität beilegen, ist ein verderblicher Irrtum, der die Krankheit zur Gesundheit und jede Rotte verfassungsmässig zum Herrn der Regierung macht [2])". Schon gegen das Wort „Volkssouveränität" verrät Dahlmann eine tiefe Abneigung. Er erklärt in einer Rede im Frankfurter Parlament, dass er „dieses Wort nicht eben leidenschaftlich liebe [3])". Sein Widerspruch gegen die Idee der Volkssouveränität geht noch klarer hervor, wenn er fortfährt: „Solche allgemeine Prinzipien sind mir in hohem Masse verhasst, insbesondere aber solche Schlagworte, die wie die Volkssouveränität so häufig in Anwendung kommen". Wohl ist Dahlmann bereit dem Volke ein Mitbestimmungsrecht an seinen Geschicken zu gewähren, „er will die Kraft der Selbstbestimmung eines Volkes aufs äusserste befördern [4])" aber dem Grundsatz der Volkssouränität steht er in aller Feindschaft gegenüber. Der eigentliche Wert der Volkssouveränität beruht nach Dahlmann in dem Grundgedanken von der „salus publica". Die Regierungen sollen sich stets bewusst bleiben, dass sie für die Regierten und nicht die Regierten ihret wegen da sind. Die Sorge für das Wohl des Ganzen soll der Leitstern für alle

[1]) Politik § 233.
[2]) Politik § 233 S. 229.
[3]) Kl. Schrift. u. Red. S. 414.
[4]) Kl. Schrift. u. Red. S. 415.

Regierungsmassnahmen bilden, „denn das Volk am Ende mit seinem Wohle ist der Zweck aller Regierungen [1])". Daher spricht er auch dem Volke das Recht zu, „eine diesem ihrem Zweck beharrlich widerstrebende Regierung" zu ändern, wenn er auch ein scharfer Gegner jegliches gewaltsamen Umsturzes der Staatsordnung ist.[2]) Wenn Dahlmann sich zu dieser Stellung bekennt, so vergisst er dabei, dass die Lehre vom allgemeinen Wohl ein dehnbarer und vieldeutiger Begriff und ganz von der subjektiven Auffassung des Einzelnen abhängig ist. Nur schwer wird darüber Übereinstimmung zu erzielen sein, in wieweit die Regierungen ihre Pflichten und Aufgaben gegenüber dem Allgemeinwohl erfüllt haben. Überall in seinem öffentlichen Auftreten hat Dahlmann eine Gegnerschaft gegen die Idee der Volkssouveränität zum Ausdruck gebracht. Als in Frankfurt 1848 am 26. Juni Heinrich von Gagern das Wort vom „kühnen Griff" prägte und unter dem Jubel des Frankfurter Parlaments erklärte, dass der Beruf und die Vollmacht zur Schaffung der provisorischen Gewalt allein auf der Souveränität der Nation beruhe, da war Dahlmann einer der wenigen, die nicht In die Begeisterung einstimmten. Dahlmann missbilligte sogar offen die Rede Gagerns und konnte sich nicht enthalten, den „kühnen Griff" als einen „Missgriff" zu bezeichnen[3]). Denn Dahlmann erkannte sehr wohl, dass dieser Schritt der Nationalversammlung nur dann Erfolg versprach, wenn der Frankfurter Reichstag die Macht hatte, seine Beschlüsse auch gegen den Willen der Regierung zur Geltung zu bringen. Um eine Machtprobe zwischen Fürstentum und Nationalversammlung zu vermeiden, da diese dabei ohne Zweifel unterliegen musste, hatte sich Dahlmann vor allem Anfang dahin ausgesprochen, dass die provisorische Gewalt nur durch Vereinbarung mit den Regierungen geschaffen werden und nicht durch die Nationalversammlung allein ohne Verständigung mit den Regierungen.

Erklärt sich Dahlmann als entschiedenster Gegner des Prinzips der Volkssouveränität, so tritt er doch für die sich aus

[1]) Politik § 233. [2]) Politik § 206.
[3]) Springer: F. C. Dahlmann Bd. II, 265 ff.
Vgl. Treitschke: Hist. u. pol. Aufsätze Bd. I, 417.

ihm ergebenden Konsequenzen ein, nämlich für das dem Volke verfassungsmässig zu gewährleistende Widerstandsrecht [1]). Im Interesse der Volksfreiheit, als Schutz gegen die absolute Herrschaftsgewalt des unumschränkten Fürstentums kann er auf das schon im dualistischen Ständestaate den privilegierten Ständen zustehende Widerstandsrecht keinen Verzicht leisten. Freilich will er das Widerstandsrecht den veränderten Verhältnissen des konstitutionellen Staates anpassen.

Zwar nicht von Anfang seiner politischen Laufbahn an hat Dahlmann eine absolut freundliche Stellung gegenüber dem Widerstandsrecht eingenommen. Denn noch im Jahre 1819 in seiner Vorrede zu der Übersetzung von de Lolmes Werk, bezeichnet er dessen Widerstandslehre als „vielleicht bedenklich[2])". Ist schon Dahlmanns Widerspruch gegen das Widerstandsrecht bei dieser Gelegenheit äusserst schwach, so wird er nach und nach ein entschlossener Verteidiger und Befürworter dieses Rechtes. In allen seinen ferneren Schriften hat er die Lehre vom unbedingten Gehorsam mit den allerschärfsten Worten verurteilt[3]). Seine von unversöhnlicher und leidenschaftlicher Gegnerschaft gegen das absolute Fürstentum getragene Stellung veranlasst ihn dazu, als beredter Anwalt dieses Volksrechtes sich zu bekennen. Besonders nach seinem Kampf gegen die absolutistischen Herrschaftsgelüste Ernst Augusts von Hannover, hat Dahlmann sich mit der grössten Entschiedenheit für das Widerstandsrecht eingesetzt, das dem Volke als Schutzmittel „gegen verdorbene Fürsten"[4]) verfassungsmässig garantiert werden müsse. Gegen den Staatsstreich, gegen die Revolution von oben, will er dem Volke das Recht auf Selbsthilfe gesetzlich sicherstellen. Nicht mit gebundenen Händen soll das Volk den Staatsstreichen der fürstlichen Machthaber gegenüberstehen, sondern es soll eine wirksame Waffe gegen Willkür und Gewalttat in der Hand haben. Denn steht dem Volke ein derartiges Gegengewicht gegen die Regierung in Gestalt des gesetzlich gewährleisteten Widerstandsrechtes zur Verfügung, so wird die Regierung vor Staatsstreichen zurückschrecken, da sie eben mit dem organisierten Widerstande des Volkes zu rechnen hat. Da also das Widerstandsrecht die Regierung in Schranken hält und das Volk schützt, so erblickt Dahlmann in diesem Recht „ein aus der Ferne vorbeugendes Mittel, das beste Mittel gegen Revolution[1])". Es ist nichts anderes, als eine „faculté d'empecher" die Dahlmann hier in seinen Auffassungen vor Augen hat, es sind ganz und gar Montesquieusche Gedanken, die bei Dahlmann in dieser Form wiederkehren. Das Widerstandsrecht bedeutet für Dahlmann ein „Notrecht" des Volkes, das ihm im Falle der Unterdrückung seiner Freiheit als letztes Mittel zur Verfügung steht[2]). Bei diesen Anschauungen über das Widerstandsrecht scheinen auch die naturrechtlichen Lehren vom Widerstande bei Dahlmann nicht ganz ohne Einwirkung geblieben zu sein.

[1]) Politik S. 195 ff.
[2]) Kl. Schrift. u. Red. S. 117.
[3]) Geschichte der engl. Rev. S. 66. [4]) Kolleg. Nachschr. Kap. 8.

Wie soll nun das dem Volke gesetzlich verbürgte Widerstandsrecht beschaffen sein? Das den ehemaligen privilegierten Ständen zu Gebote stehende Recht des aktiven bewaffneten Widerstandes lehnt Dahlmann rundweg ab, da er sich keineswegs verhehlt, dass ein solches Recht eine staatszerstörende Wirkung ausüben würde[3]). Wenn Dahlmann das Recht des aktiven Widerstandes mit dem modernen Staatswesen durchaus unverträglich hält, so will er aber das Recht des passiven Widerstandes dem Volke erhalten wissen. Als Widerstandsmittel, die dem Volke gesetzlich gewährleistet werden, kommen für ihn vor allem das Steuerverweigerungsrecht und das Ministeranklagerecht der Stände in Betracht. Sie erscheinen ihm „als gewisse Weigerungen, ein Verneinen des Gehorsams in gewissen Fällen, ein Nichtstun ohne agressiver Zutat".[4]) „Wenn neben Gehorsam Freiheit bestehen soll[5])", so ist es unbedingt notwendig, dass diese Rechte dem Volke verfassungsmässig verbürgt werden. Es wird natürlich stets eine grosse Schwierigkeit

[1]) Kolleg-Nachschrift Kap. 8.
[2]) Politik § 204.
[3]) Politik § 203 S. 198.
[4]) Politik pag. 199
[5]) Kolleg-Nachschr. Kap. 8.

bleiben, zu bestimmen, wo die Grenze des erlaubten Widerstandes aufhört und der aktive Widerstand einsetzt. Dass sich Dahlmann über die Zweischneidigkeit und Gefährlichkeit solcher Widerstandsmittel durchaus keiner Täuschung hingibt, lassen seine Worte deutlich erkennen: „Leicht geht es von der einfachen Weigerung zu einer allgemeinen, von dem Kampf gegen den König gegen die Dynastie, endlich zu einem Umsturz der gesamten gesellschaftlichen Ordnung“ [1]). Aber in Rücksicht auf die Freiheit des Volkes, im Interesse des Gleichgewichts der Gewalten hält Dahlmann an dem Widerstandsrecht fest. Aus Furcht vor einer „Politik der Unumschränktheit“[2]) will Dahlmann dem Volke diese Notrechte verbürgen. Man wird Dahlmann bei diesen Auffassungen entgegenhalten, dass die angegebenen Widerstandsmittel durchaus nicht zu einem Gleichgewicht der Gewalten, sondern zu dem Übergewicht der Macht des Volkes führen. Durch das Widerstandsrecht liefert man die Krone dem Volke aus; man statuiert dadurch die Herrschaft des Volkes über die Regierung, die Unumschränktheit des Fürsten wird durch die des Volkes ersetzt. Auf Umwegen gelangt hier Dahlmann wieder zu dem von ihm so scharf bekämpften Prinzip der Volkssouveränität. Denn das Widerstandsrecht des Volkes, das durch die Verfassung gewährleistet wird, bedeutet nichts anderes als das gesetzlich geschützte Recht auf Revolution.

Wenn Dahlmanns Lehre vom Widerstandsrechte des Volkes zwar auf diese weittragenden Konsequenzen hinauslaufen, so bleibt aber andererseits die Tatsache bestehen, dass Dahlmann keineswegs mit jenen Bestrebungen sympathisierte, die auf gewaltsame Änderung der gesellschaftlichen Ordnung hinausgingen. Immer hat er betont, dass das Widerstandsrecht erst im „äussersten Fall“ angewandt werden solle, „wenn kein anderes Mittel mehr übrig bleibt der allgemeinen Herabwürdigung zu entgehen[3])“. Nur in dem Falle schien ihm die Selbsthilfe des Volkes berechtigt zu sein, wenn sie eben nichts anderes als einen Notakt seitens des Volkes bedeutete, das sich zum Schutze verfassungsmässig garantierter Rechte und Freiheiten erhebt.

[1]) Kolleg-Nachschr. Kap. 8. [2]) Kl. Schrift. u. Red. S. 464.
[3]) Politik § 206.

Denn die Revolution erschien ihm „nicht bloss das Zeugnis eines ungeheuren Missgeschickes, welches den Staat betroffen hat, und einer keineswegs bloss einseitigen Verschuldung, sondern selbst schuldbelastet.“ [1])

Nicht auf dem Wege des gewaltsamen Umsturzes der bestehenden Ordnung, sondern auf dem Boden des Rechtes soll das Volk seinen politischen Forderungen und Zielen zur Durchführung zu verhelfen suchen. Auf dem Wege friedlicher Reform soll der politische Fortschritt vom Volke erkämpft werden. Einem „politischen Quietismus“ wie ihn Savigny und andere konservative Politiker vertreten, hat Dahlmann stets den Krieg erklärt [2]). Gerade in diesen Auffassungen trennt er sich von jenen Vertretern der historischen Schule, die sich jedem notwendigen politischen Fortschritt entgegenstemmen, die an dem überkommenen Recht aufs zäheste festhalten, ja die sogar längst abgestorbene Institutionen wieder auf den modernen Staat übertragen wollen.

Von jenen Anschauungen der konservativen Restaurationspolitiker, die sich den Forderungen der Gegenwart und der politischen Entwicklung entgegenstellen, ist Dahlmann durch eine tiefe Kluft getrennt. Mit scharfer Feder hat er die Lehren Hallers, Bonalds und Le Maistres und die Halbzeiten Stahls verurteilt[3]). Zwar war Dahlmann ein scharfer Gegner des Naturrechts, das vom Widerwillen gegen das historisch Gewordene erfüllt war; aber auf der andern Seite war er ein ebenso heftiger Bekämpfer jener reaktionären Tendenzen, die auf politischen Stillstand und Rückschritt hinausliefen. Dahlmanns politisches Ziel ging dahin, die Forderungen der Zeit mit den geschichtlich gewordenen Verhältnissen in Einklang zu bringen und zwischen den widerstreitenden Tendenzen einen Ausgleich herbeizuführen. Dahlmann war ein entschiedener Anhänger des Entwickelungsgedankens. „Das Dasein der Menschheit ist in stetem Entwicklungskampfe räumlich und zeitlich begriffen, die Vollendung der menschlichen Dinge bildet das Ende der

[1]) Politik § 206.
[2]) Briefwechel zwischen Grimm, Dahlmann und Gervinus, Bd. I, 54. Vgl. auch Politik § 207. [3]) Politik § 236, 237.

Geschichte [1])." Dahlmann erkennt an, „dass eine Darstellung des Staates, welche sich der historischen Grundlage entäussert, aller ernster Belehrung entbehrt" „das höchste Darstellbare" aber erscheint ihm der „Fortschritt". „Denn der Fortschritt gehört notwendig zum Bild des Staates, der sich nicht ganz ein Ideal hält [2])."

Wohin strebte nun die Entwicklung der Zeit? Es war die Freiheitsfrage, „die grösste von allen Staatsfragen, die von der politischen Freiheit der Völker [3])", die im Mittelpunkt von Dahlmanns Gedankenwelt steht. Auf friedlichem Wege, schrittweise, nicht gewaltsam wollte Dahlmann das Freiheitsproblem zu lösen versuchen. „Einen Liberalismus von unbedingtem Wert, einerlei durch welche Mittel er sich verwirklicht, kenne ich nicht [4])". Mit diesen Worten hat er seine Stellung zu dieser Frage klar gezeichnet. Es war ihm damit ernst, die Forderungen nach staatsbürgerlicher und politischer Freiheit zu verwirklichen, aber nur auf dem Boden der bestehenden Ordnung sucht er sein Ziel zu erreichen. Die beiden Begriffe Freiheit und Ordnung wollte er nicht in Gegensatz zu einander stellen, nicht wie Feuer und Wasser sollten sie von einander geschieden sein sondern unauflöslich schienen sie ihm miteinander verbunden, so dass keines ohne das andere bestehen kann. „Wer Freiheit will ohne Ordnung, ist in meinen Augen nicht mehr verwerflich, als wer Ordnung ohne Freiheit will [5])". In ähnlicher Weise hat er das enge Verhältnis zwischen Freiheit und Ordnung in der französischen Revolution wiedergegeben: „Was jemals Herrliches unter den Menschen gelungen ist, alles das liegt zwischen den grossen Axen, von welcher die Welt gehalten wird, liegt zwischen Ordnung und Freiheit mitten inne. Ohne Ordnung keine Sicherheit, ohne Sicherheit keine Freiheit [6])".

Dahlmann gehörte zu einer vermittelnden Partei der konstitutionellen Reformer, deren Ziel es war, an das Bestehende

[1]) Politik § 8 u. 12.
[2]) Politik § 13.
[3]) Gesch. d. engl. Rev. S. 393.
[4]) Springer: F. C. Dahlmann Bd. I, 334.
[5]) Springer: F. C. Dahlmann Bd. I, 301.
[6]) Gesch. d. franz. Rev. pag. 421, 422. Vgl. auch Gesch. d. Franz. Rev. S. 323. Politik § 137. Kl. Schrift. u. Red. S. 315, 445.

anzuknüpfen, auf friedlichem Wege fern von aller Gewalt, die Verfassungs- und Freiheitsfrage zu lösen. In der Persönlichkeit des Abgeordneten Malouet hat Dahlmann in der Geschichte der französischen Revolution sein eigenes politisches Charakterbild dargestellt: „Er war ein Vertreter des dritten Standes, ein Mann von Grundsätzen und Einsicht, also redlicher und mutiger Freund der Freiheit, Feind gewaltsamer Umwälzung [1])".

Seine praktische Haltung hat aber nicht immer ganz und gar diesen Grundsätzen entsprochen. Zwar hat er im Jahre 1833 in der hannoverschen Kammer aufs schärfste das Verhalten der Unruhestifter verurteilt, die an den Aufständen in Osterode und Göttingen [2]) teilgenommen hatten. Heftig hat er sich auch gegen jene Versuche gewandt, die auf die Freisprechung der Gefangenen hinzielten und sie zu Märtyrern der Freiheit emporheben wollten. Dagegen hat Dahlmann im Jahre 1830 gegen die belgische Revolution durchaus keine unfreundliche Haltung eingenommen. Ja, er hat sie geradezu begrüsst, da er von ihr den Anstoss zu heilsamen Reformen in Deutschland erwartete. Er freue sich, so schrieb er darüber an Niebuhr, „das zu erleben, was ich lieber schon zehn Jahre früher erlebt hätte, und ungern im späteren Alter erlebte [3])". In seiner günstigen Beurteilung trennte sich Dahlmann von Niebuhr, der in Feindschaft gegen die Revolution aufgewachsen war und jede revolutionäre Bewegung aufs bitterste hasste. Die belgische Revolution war der Anlass zum Bruch zwischen Niebuhr und Dahlmann. Auch der deutschen Revolution von 1848 hat Dahlmann keinesweg unfreundlich gegenüber gestanden.

[1]) Gesch. d. franz. Rev. pag. 199.
[2]) Springer: F. C. Dahlmann Bd. I, 333 ff.
[3]) Springer: F. C. Dahlmann Bd. I, 293.

Dahlmanns Stellung zu den staatsbürgerlichen Rechten.

Jede konstitutionelle Verfassung gewährt den Untertanen einen Anteil an der Staatsgewalt insofern sie ihnen mittelbar (durch ihre Vertreter) das Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung verbürgt. Daneben gesteht sie den einzelnen Bürgern ein bestimmtes Mass von subjektiven individuellen Freiheitsrechten zu. In dem Kampfe um die Verfassung haben diese staatsbürgerlichen Rechte eine grosse Rolle gespielt. Erst nach langem Ringen gelang es die Forderungen auf Pressfreiheit, Petitions-, Kultus-, Vereins- und Versammlungsfreiheit zur Durchführung zu bringen. Mit aller Kraft hat sich auch Dahlmann der meisten dieser Forderungen angenommen und hat sie mit allem Nachdruck verteidigt. Im Mittelpunkte steht ihm die Rede- und Pressfreiheit, die er für den „freien Staat" für ausserordentlich wichtig hält. Dahlmann „rechnet es zu den ersten Rechten des Individuums, dass die Meinungsäusserung in einem mächtigen Staat, bei einem gebildeten Volk, frei sei [1])" Dahlmann verlangt daher, dass es jedem Untertanen gestattet sei, in Wort und Schrift seine Meinung über öffentliche Angelegenheiten zu äussern. Er ist ein grosser Verehrer der öffentlichen Meinung, „in der" wie er sagt, „die Herzensangelegenheiten des Volkes sich erklären" [2]). Da Dahlmann die Bedeutung der Presse für die Entwicklung und Gestaltung des öffentlichen Lebens sehr hoch einschätzt, da er überzeugt ist, dass die öffentliche Meinung heute einen Hauptfaktor im Staatsleben bildet, „dass sie mehr aus der Tiefe wirkt als alle politischen

[1]) Kolleg-Nachschr. Abschnitt: Polizei.
[2]) Politik § 283.

Institutionen" [1]), so fordert er die Regierungen auf, mit der öffentlichen Meinung in Fühlung zu treten und zu versuchen, die öffentliche Meinung für den Dienst der Allgemeinheit nutzbar zu machen. In welcher Weise aber die Regierung mit der Presse sich in gemeinsamer Arbeit zusammen finden soll, darüber gibt Dahlmann keine nähere Anweisung. Praktische Vorschläge hierfür liefert er keinesweg. Freilich ist er sich darüber klar, dass dieser Zweck eben nur dann erreicht werden kann, wenn alle Massnahmen zur Beschränkung der öffentlichen Meinung gefallen sind. Die Beschränkung und Bedrückung der Presse, in der er das Sprachrohr der öffentlichen Meinung erblickt, hält Dahlmann daher für völlig verfehlt. Eine freie Presse erscheint ihm für den modernen Staat als völlig unentbehrlich. Denn sie ist imstande für die Allgemeinheit ausserordentlich viel Gutes zu wirken. Sie unterwirft das ganze öffentliche Leben ihrer Kritik, Schäden und Missstände können am leichtesten durch sie zur Sprache gebracht werden. Wenn sich Dahlmann auch keinen Zweifel darüber hingibt, dass die Freiheit der Presse manche Auswüchse und unliebsame Erscheinungen im Gefolge hat, so will er trotzdem diese Forderung nicht fallen lassen. „Die Pressfreiheit" sagt er, ist so notwendig wie Schiesspulver, obgleich beide ihre Bedenken haben [2])".

Im politischen Kampfe hat er sich stets gegen alle Massnahmen gewandt, die eine Unterdrückung der freien Presse und eine Knebelung der öffentlichen Meinung verfolgten. Im Jahre 1819 bekämpft er aufs schärfste die durch die Karlsbader Beschlüsse eingeführte strenge Zensur, die wie Dahlmann erklärt, „der Pressfreiheit das Todesurteil sprach [3])". Und auch während seiner späteren politischen Tätigkeit hat er sich für diese Forderung eingesetzt. Er spricht sich für die völlige Abschaffung der Zensur aus. „Auch die mildeste Zensur ist vom Übel [4])". Für Pressvergehen soll allein ein Geschworengericht zuständig sein, dass sich aus unparteiischen Bürgern zusammensetzt. Dem Angeklagten

[1]) Politik § 259.
[2]) Politik § 288.
[3]) Springer: F. C. Dahlmann Bd. I, 177.
[4]) Politik § 289.

steht das Recht zu, befangene Geschworene abzulehnen. Er verlangt also die Ersetzung des Polizeigesetzes durch ein Strafgesetz. Dahlmann ist sich wohl bewust, dass eine wirkliche Durchführung der Pressfreiheit an eine Reihe von andern Freiheiten gebunden ist, dass sie eben nur in einem freien Staate möglich ist. „Die Pressfreiheit gehört in einen wohlgehegten Garten von blühenden Freiheiten, isoliert gedeiht sie nicht [1])". Er zeigt an dem Beispiel Dänemarks, — wo Struensee die Pressfreiheit einführte — dass in einem absolutem Staate die Pressfreiheit nur auf dem Papier steht.

Wenn Dahlmann sich also als ein entschiedener Freund der Pressfreiheit bekennt und jede Massregel zu ihrer Bedrückung ablehnt, so bekämpft er überhaupt jeden Staatszwank auf geistigem Gebiete. Wieder und wieder verlangt er Freiheit des Denkens und Gewissens; er ist ein unermüdlicher Vorkämpfer für die volle Lehr- u. Forschungsfreiheit der Universitäten. Gegen die Unterdrückung des freien Denkens, wie sie durch die Karlsbader Beschlüsse geschehen war, nahm Dahlmann scharfe Stellung. Er ging in seiner Opposition gegen diese Massnahmen soweit, dass er von der dänischen Regierung gemassregelt wurde [2]). Mit bitterem Hohne geisselt Dahlmann in seiner „Politik" alle Bestrebungen, die darauf hinauslaufen, die Universitäten zu höheren Schulen herabzudrücken, wendet er sich gegen die Versuche, die „die bisherigen Sitze freier Bildung zu hämmernden Werkstätten herabdrücken" und „die Gelehrten zu Handlangern herabwürdigen" wollen [3]). Mit aller Entschiedenheit tritt er für die unbeschränkte Lern- und Lehrfreiheit und für die freie Forschung ein; der Gelehrte hat das Recht innerhalb der Grenze seines Lehrberufes zu lehren, was ihm wahr und gut dünkt,[4]) mögen die verkündeten Wahrheiten „auch der Landeskirche und dem Staate noch so unbequem sein."[5]) Als Korrelat zu der Lehrfreiheit fordert er die Lernfreiheit der Studierenden, die aber verständig ausgenützt werden soll. Im Kampfe um die Freiheit der Universitäten gegenüber

[1]) Politik § 286, S. 333.
[2]) Springer: F. C. Dahlmann Bd. I, 173.
[3]) Politik § 279.
[4]) Politik § 281 pag. 321. [5]) Politik § 285.

den Angriffen des Frankfurter Bundestags hat Dahlmann wiederholt gegen die von den Regierungen verfolgte Unterjochungspolitik das Wort ergriffen. In Kiel hält er gegen die Karlsbader Beschlüsse eine geharnischte Rede und stellt als Protest gegen die Regierungen seine Mitarbeit an den Monumenta Germaniae ein [1]). Im Jahre 1843 fand er mutige Worte gegen die die Freiheit der Universitäten bedrohenden Massnahmen des preussischen Ministers Eichhorn, ein Vorgehen, das ihm eine scharfe Verwarnung seitens des Ministers eintrug [2]).

Eine etwas vorsichtige Haltung nimmt Dahlmann der Religions- und Kultusfreiheit gegenüber ein. Zwar hat er sich stets zu der Auffassung bekannt, dass es nicht Sache des Staates sei, auf die Macht des menschlichen Gewissens und des religiösen Glaubens eine Einwirkung auszuüben. Gegenüber der Macht der menschlichen Seele, gegenüber der religiösen Innerlichkeit und ihrer Bestätigung ist der Staatsmacht eine unübersteigbare Grenze gezogen. Wohl selten ist das Verhältnis des Menschen zu Staat und Religion besser zum Ausdruck gebracht, als es Dahlmann in seiner „Politik" wiedergegeben hat: „Der seiner höheren Bedingung getreue Mensch bringt dem Staate jedes Opfer des Eigentums und der Person; alles sein Recht mag er hingeben, nur nicht das, worüber er kein Recht hat. Das ist der Ruhm und die Gefahr der menschlichen Dinge, dass der Einzelne am Ende unberechenbar gegen den Staat steht.[3]) Vertritt Dahlmann die Auffassung, dass der Staat sich davon fernhalten soll, den religiösen Glauben seiner Untertanen anzutasten, so kann er sich doch nicht dazu verstehen, dem Staate unbedingte schrankenlose Toleranz aller Religionsbekenntnisse zu empfehlen. Die Frage nach allgemeiner Toleranz beantwortet er dahin: „Wer vom Studium der Philosophie ausgegangen ist und an diese Frage kommt, wird sie mit Ja beantworten und wird vielleicht, um die Ausführbarkeit zu zeigen, Nordamerika für sich anführen; wer die Geschichte beachtet hat und das Leben, wird mit dem Wunsche für Ja sich für Nein entscheiden, Nordamerika nicht gelten lassen, indess

[1]) Springer: F. C. Dahlmann Bd. I, 177.
[2]) Springer: F. C. Dahlmann Bd. II, 133, 134. [3]) Politik § 10.

sich um so ernstlicher bemühen der Staatseinwirkung Grenzen zu ziehen[1])". Ganz dieser Stellung entsprechend ist auch die Fassung dieses Artikels in dem Dahlmannschen hannoverschen Entwurfe. In diesem Verfassungsentwurfe gesteht er nur den drei christlichen Konfessionen gesetzliche Rechte zu. Neue Sekten haben zur öffentlichen Ausübung ihres Kultus die Erlaubnis der Regierung nachzusuchen[2]). Der Artikel 30 des hannoverschen Staatsgrundgesetzes, der zwar völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit verheisst, der aber die politischen Rechte von dem christlichen Bekenntnis abhängig macht, ist als Niederschlag von Dahlmanns Auffassungen anzusehen[3]). Jedenfalls hält es Dahlmann für erforderlich, dass die Ausübung und Bestätigung des religiösen Glaubens an gewisse staatliche Normen gebunden ist.

Dahlmanns Stellung zu dieser ganzen Frage wird klar durch seine Haltung gegenüber der Judenemancipation beleuchtet. Denn im Jahre 1832 sprach er sich ganz entschieden gegen die Gleichstellung der Juden mit den christlichen Konfessionen aus. Dahlmann will zwar die Beschränkungen, unter denen die Juden zu leiden haben, aufheben, aber er lehnt es ab, ihnen dieselben politischen Rechte zuzuerkennen, wie den Angehörigen christlicher Konfessionen. Er hält die Juden als Deputierte und Richter für ungeeignet und will ihnen den Zutritt zu diesen Stellungen verschliessen. Von einem Gesetze, das die völlige Gleichberechtigung der Juden mit den andern Konfessionen ausspricht, kann er sich keinen Erfolg versprechen, ehe nicht die öffentliche Meinung die Juden als gleichberechtigt anerkannt habe. Daher tritt er dafür ein, dass man mit der Emancipation der Juden „nicht sprungweise verfahre, überall aber möge mit Menschenliebe getan werden was möglich ist[4])".

Ganz in diesem Sinne handelt er, als er im Jahre 1847 sich für die Zulassung der Juden zum akademischen Lehramte

[1]) Politik § 293.
[2]) Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen. Jahrg. 1890. S. 289.
[3]) Dahlmann: Verteidigung des hann. Staatsgrundgesetzes. S. 321.
[4]) Kolleg-Nachschr. Kap. 14.

aussprach. Eine weit radikalere Stellung nimmt Dahlmann dieser Materie gegenüber in seinem Frankfurter Verfassungsentwurf ein. Es ist hier eine grosse unverkennbare Annäherung an die extrem-liberalen Anschauungen zu beobachten. Der hierfür in Betracht kommende Artikel 24g verheisst dem Volke „Freiheit des Glaubens und genossenschaftlichen, sowohl privaten als öffentlichen Religionsübung, Gleichheit aller Religionsparteien in bürgerlichen und politischen Rechten[1])".

Von weiteren politischen Staatsbürgerrechten ist vor allem das Petitionsrecht von Wichtigkeit. Für ein freies und wirksames Petitionsrecht hat Dahlmann stets seine Stimme erhoben. Um aber ein Überhandnehmen des Petitionierens zu verhüten, will er gewisse Beschränkungen einführen[2]). So soll jede Petition, die Staatsverhältnisse betrifft, von einer obrigkeitlichen Person unterzeichnet sein, sonst wird sie nicht als übergeben angesehen. Weiter verlangt er, dass eine Petition nur durch Vermittlung eines Abgeordneten an das Haus gelangen kann, das dann weiter über die Petition zu befinden hat. Im Jahre 1848 scheint er für den vollständigen Wegfall aller dieser beschränkenden Bestimmungen eingetreten zu sein. Denn in Dahlmanns Entwurf ist von einem „unbeschränkten Petitionsrecht sowohl der Einzelnen als auch der Körperschaften" die Rede[3]).

Nicht viel Anklang scheint die Forderung auf ein freies Vereins- und Versammlungsrecht bei Dahlmann gefunden zu haben. Jedenfalls sind unter den Forderungen, die Dahlmann an den konstitutionellen Staat stellt, diese Rechte mit keinem Worte erwähnt. Auch in seinen verschiedenen politischen Schriften ist von diesen Rechten kaum die Rede. Einen Aufschluss über seine Haltung zu dieser Frage gewährt uns ein aus dem Jahre 1843 stammendes Bonner Kollegienheft Dahlmanns.[4]) Dem freien Vereinsrecht an sich scheint er keineswegs unsympathisch gegenüberzustehen; vor allem will er diese Materie der Willkür

[1]) Kl. Schrift. u. Red. S. 390.
[2]) Politik § 177.
[3]) Kl. Schrift. u. Red. S. 389.
[4]) Kolleg. Nachschr., Abschn. Polizei.

und den Schikanen der Polizei entzogen wissen. Verfassungsmässig soll den Bürgern das Recht auf Vereins- und Assiociationsfreiheit gewährleistet werden. Aber in der Forderung selbst geht er keineswegs so weit wie die grosse Masse der Liberalen, sondern er ist bestrebt dieses Recht durch bestimmte zugleich mit dem Gesetz erlassene Beschränkungen vor Missbrauch zu schützen. Das von ihm geforderte Vereinsgesetz will die Erlaubnis zur Vereinsbildung und die Anzeigepflicht ganz von den Bestrebungen und Zwecken des Vereins abhängig machen. Seine Stellung zu dieser Frage ist insofern recht interessant, als er sich als entschiedener Gegner eines freien Koalitionsrechtes der Arbeiter bekennt. Denn „Gesellenvereine, die die Meister zur Erhöhung ihres Lohnes zwingen wollen", bezeichnet er als „staatsgefährlich". Dahlmanns Verfassungsentwurf von 1848 trägt der liberalen Forderung nach einem freien Vereinsrecht insofern Rechnung, als er dieses Recht in seinen Entwurf aufnimmt. Aber die Fassung ist überaus vorsichtig. Das freie Recht Vereine zu bilden schlägt Dahlmann nur unter dem Vorbehalt vor, dass zugleich mit dem Inkrafttreten dieses Rechtes gesetzliche Bestimmungen gegen seinen Missbrauch eingeführt werden.

Dem freien Versammlungsrecht gegenüber nimmt Dahlmann eine schlechthin ablehnende Stellung ein. Zwar erhebt er durchaus keinen Widerspruch gegen die Abhaltung von Wahlversammlungen, religiösen und Gemeindeversammlungen. Aber darüber hinaus kann er durchaus kein Bedürfnis für besondere politische, für Volksversammlungen finden, die nur dazu dienen, das Land in Unruhe und Aufregung zu versetzen. Eine solche Art politischer Agitation scheint ihm im höchsten Masse verhasst zu sein. Daher kommt er zu einer Ablehnung des freien Versammlungsrechtes, das er für die konstitutionelle Monarchie für höchst unzweckmässig und gefährlich hält. Auch im Jahre 1848 hat er auf diesem Standpunkt verharrt. Denn sein Entwurf enthält dieses Recht nicht. Erst die Kommission hat das freie Versammlungsrecht eingeführt [1]).

[1]) Kl. Schrift. u. Red. S. 389.

Aus Dahlmanns Stellung zu den staatsbürgerlichen Rechten geht das eine mit voller Klarheit hervor, dass Dahlmann zu Anfang seiner politischen Wirksamkeit diesen Rechten gegenüber durchaus nicht so freundlich gegenüber gestanden hat, wie es bei ihm im Jahre 1848 der Fall war. Erst im Laufe der vierziger Jahre, besonders unter dem Eindruck der Bewegung des Jahres 1848 hat er in diesen Auffassungen eine entschiedene Schwenkung nach der extrem-liberalen Seite hin vollzogen.

Dahlmanns Stellung zur Volksvertretung.

Alle Zeit seiner politischen Tätigkeit und seines öffentlichen Auftretens, in Wort und Tat, ist Dahlmann als ein scharfer Gegner des absolutistischen Systems hervorgetreten. In den Kämpfen um die Einführung einer Verfassung hat Dahlmann eine wichtige Rolle gespielt und geradezu eine führende Stellung eingenommen. Dahlmanns politische Werke, die „Politik" sowohl als auch die Geschichte der französischen und englischen Revolution sind in erster Linie als Kampfschriften gegen den Absolutismus aufzufassen. Die Schrift, in der er besonders heftig die unbeschränkte Fürstengewalt angreift und den Ruf nach Verfassung erhebt, ist „das Wort über Verfassung". In schonungsloser Weise deckt er die Schädigungen auf, die das absolute Fürstentum für das Volk nach sich zieht. In treffenden Worten zeigt er, dass in der unumschränkten Monarchie nicht der Fürst der eigentliche Herr im Staate, sondern dass die eigentliche Herrschaft in der Hand einer selbstherrlichen Bürokratie, bei „dem Heer kleiner Unumschränkter liegt", die ganz nach eigenem Ermessen im Lande schalten und walten, da sie durch ihre Unverantwortlichkeit gedeckt sind [1]). Mit aller Entschiedenheit wendet er sich gegen die Auffassung, die die absolute Regierungsform auf göttlichen Ursprung und Einsetzung zurückführt [2]). In seiner Schrift „von politischen Drangsalen" weiss er nicht scharfe Worte genug gegen das von Talleyrand aufgestellte Prinzip der göttlichen Fügung zu finden, mit Hohn und Spott geisselt er das Prinzip der Legitimität, das den Völkern stets heilig sein soll, dass aber häufig von den absolutischen Machthabern bei Seite geschoben

[1]) Kl. Schrift. u. Red. S. 21.
[2]) Kl. Schrift. u. Red. S. 18.

wird, wenn es ihnen droht unbequem zu werden [1]). In unversöhnlichster Feindschaft steht Dahlmann dem absolutistischen Bevormundungsstaat gegenüber, „einer monarchischen Unumschränktheit, welche ja ihre unvergessliche Zeit gehabt hat, gegenwärtig aber, verlassen von dem Glauben der Völker, ein so eitles Geräusch treibt, wie die klappernden Speichen eines Rades, dessen Nabe zerbrochen ist [2])". Den einzigen Weg um die Schäden und Folgen der absoluten Regierung zu beseitigen und einen gesunden Fortschritt im Staatsleben herbeizuführen, erblickt Dahlmann in der Einführung einer Verfassung, die eine Teilung der Gewalt zwischen Volk und Krone insofern vornimmt, dass sie dem Volke in Form einer Volksvertretung ein Mitbestimmungsrecht an den öffentlichen Angelegenheiten gewährt. Aufs nachdrücklichste erhebt er die Forderung auf eine Verfassungsurkunde, die die dauernde Beschränkung der Krone gesetzlich verbürgt. Die Einführung einer Repräsentativverfassung erscheint ihm als eine zwingende Notwendigkeit, um das Wohl des Volkes zu sichern: „Um dem Volke sein Recht zu geben, muss man notwendig seine Stimme vernehmen, nicht das wüste Geschrei der Menge, sondern seine Sprache, in der Vernunft und Eigentümlichkeit sich abbilden. Jede Verfassung will Volkssprache, den besseren Teil des Volkes zur Sprache zu bringen, dass ist die Kunst der Verfassungen [3])". In Dahlmanns Worten, „dass nur der bessere Teil des Volkes zur Sprache" kommen soll, offenbart sich schon sein Gegensatz gegen die demokratischen Anschauungen. Denn damit lehnt er das Grundprinzip von der Gleichheit rundweg ab. Dahlmann ist durchaus kein Anhänger des auf naturrechtlich individualistischer Basis aufgebauten Prinzips vom allgemeinen Staatsbürgertum, das darauf hinausgeht alle Bürger gleichmässig an der Bildung des Staatswillens zu beteiligen. Derartigen Doktrinen, wie sie vom süddeutschen Liberalismus Rotteckscher Richtung vertreten wurden, steht Dahlmann rundweg ablehnend gegenüber.

[1]) Kl. Schrift. u. Red. S. 149 ff. 172/173.
[2]) Gesch. d. franz. Rev. S. 470.
[3]) Kl. Schrift. u. Red. S. 18.

Gleichfalls abgelehnt aber wird von Dahlmann eine landständische Verfassung, die nur eine Vertretung einzelner privilegierter Klassen vorsieht, die aber die Masse des Bürgertums und der Bauernschaft ohne Vertretung lässt.. Denn eine solche Verfassung trägt „ein karikaturmässiges Ansehen [1])". In der modernen Volksvertretung will Dahlmann gerade dem dritten Stand, dem gebildeten Bürgertum zu der Stellung und dem Einfluss verhelfen, der seiner wirtschaftlichen und kulturrellen Bedeutung nach zukommt. Er verlangt daher die Gleichstellung des Bauern- und Bürgertums mit den alten Ständen. Denn dieser Stand erscheint ihm als die soziale Grundlage des Staates: „Fast überall im Weltteile bildet ein weitverbreiteter stets an Gleichartigkeit wachsender Mittelstand den Kern der Bevölkerung. Er hat das Wissen der alten Geistlichkeit, das Vermögen des alten Adels zugleich mit seinen Waffen in sich aufgenommen. Ihn hat jede Regierung vornehmlich zu beachten, denn in ihm ruht der Schwerpunkt des Staates, der ganze Körper folgt seiner Bewegung [2])".

Dahlmann spricht hier ganz als der Apostel der städtischen Mittelklassen; er ist der typische Vertreter des Bürgertums. Einer Bevorzugung und Begünstigung des Grossgrundbesitzerstandes bei der Bildung der Volksvertretung steht er völlig ablehnend gegenüber [3]). Denn er kann durchaus keine Erklärung dafür finden, „dass der Patriotismus nur an der Scholle klebt, dass man durch Grundbesitz patriotischer wird [4])". Ebenso ablehnend verhält er sich gegenüber den Bestrebungen, die auf die Gleichstellung und Gleichberechtigung des Proletariats mit dem Bürgertum hinauslaufen.

Eine grundsätzliche Abneigung hat Dahlmann gegen die Einrichtung von blossen Provinzial- und Distriktsständen, in denen er „die gefährlichste Form der Vertretung" erblickt [5]). Aufs schärfste hat er sich in seiner Politik gegen die preussischen

[1]) Kl. Schrift. u. Red. S. 28.
[2]) Politik § 235.
[3]) Politik § 139, 140.
[4]) Kolleg-Nachschrift Kap. 6.
[5]) Kl. Schrift. u. Red. S. 19/20.

Provinzialstände gewandt, gegen jenen Versuch Provinzialstände ohne allgemeine Stände zu schaffen. Gegen Provinzialstände an sich hat er keine Bedenken; er empfiehlt sogar diese Institution. Er hält es für verfehlt, „gar keine Provinzialstände zuzugeben oder gar die Provinzen zu zerstören als unnötige Denkmäler der Verwaltung, wie es das revolutionäre Frankreich tat [1])".

Die Forderung des Rechts- und Verfassungsstaates, die Beteiligung des Volkes an der Regierung in Form der Repräsentativvertretung ist der Grundakkord von Dahlmanns politischer Gesinnung, der Eckstein seines politischen Glaubensprogramms.

In der Frage, ob die Volksvertretung aus einer oder aus zwei Kammern bestehen soll, entscheidet sich Dahlmann für das Zweikammersystem. Da Dahlmann in seiner Politik die Hauptvorzüge des Zweikammersystems treffend auseinandergesetzt hat, so will ich das Wesentlichste hier wiedergeben [2]): „Zwei gleichberechtigte Kammern geben der Verschiedenartigkeit im Volke Raum, ohne die Staatseinheit in Korporationsstimmen aufzulösen. Sie gewähren eine eindringendere und reifere Beratung, insofern die eine Kammer die Kritik der anderen zu scheuen hat. Eine mehrmalige Beratung in derselben Kammer leistet das nicht, was die Durchberatung von vorne her in einer anderen Versammlung leistet, worin die nicht sitzen, die den Antrag gemacht, und mit aller Stärke der Gründe, vielleicht auch mit Aufbietung aller Parteimacht im Feuer der Leidenschaften durchgeführt haben. Eine Kammer hat mehr Schnellkraft zu Änderungen, welche möglicher Weise Verbesserungen sind. Zwei Kammern sind mehr erhaltend als ändernd, darum langsamer zum Verbessern, allein was einmal durchgegangen ist, geht nicht leicht wieder rückwärts. In einer auf gutem Grunde gebauten Verfassung ist aber die Erhaltung wichtiger, als die Leichtigkeit rascher Verbesserungen. Zwei Kammern gewähren mehr Sicherheit für die Krone, weil die Gesetzgebung sich in sich selber berichtigt, der Krone manches Nein erspart. Sie

[1]) Politik § 189.
[2]) Politik § 145.

stellen zugleich die Stände auf einen höheren Standpunkt, denn eine Einmütigkeit beider Kammern bedeutet in der Regel auch die Volksstimme und ein Nein der Krone wird sehr schwer gesprochen, wo der Beschluss nicht auf einer vielleicht zufälligen Mehrheit sondern auf der Übereinstimmung von zwei Kammern beruht, in denen es an streitenden Interessen nicht fehlen wird". In Dahlmanns Auffassung über das Zweikammersystem tritt besonders der Einfluss der Montesquieuschen Gleichgewichtslehre in die Erscheinung. Montesquieu erblickt in einem Oberhaus ein wesentliches Glied, um das Gleichgewicht zwischen den einzelnen Staatsgewalten herzustellen; die erste Kammer soll ein mässigendes Gegengewicht gegen die beiden anderen Elemente bilden, gegen König und Unterhaus.

Diese Montesquieusche Auffassung tritt uns bei Dahlmann in seiner Geschichte der französischen Revolution entgegen, in der er die Vorteile von zwei Kammern noch einmal kurz zusammenfasst [1]): „Ganz besonders gewährt diese Ordnung (nämlich das Zweikammersystem) treuen Schutz der Krone vor der Erschütterung, welche die brausende Welle der Beratung so vieler Köpfe leicht hervorbrächte, schlüge sie immerfort an den Thron an. Auf der andern Seite wirkt sie ebenso kräftig für die Freiheit, sowohl in ausserordentlichen Fällen dem Despoten gegenüber, der in der Unwandelbarkeit einer erblichen Kammer das entscheidende Hindernis seiner Pläne findet, als im ordentlichen Laufe der Dinge, weil ein in beiden Kammern übereinstimmend gefasster Beschluss als die wirkliche Stimme des Volkes erscheint, mithin in der Regel die königliche Bestätigung nach sich zieht". Vielleicht noch deutlicher tritt die Gleichgewichtslehre in Dahlmanns „Wort über Verfassung" hervor. Er verteidigt hier die Notwendigkeit der Errichtung von „zwei Kammern, die durch zweckmässige Bewegung und Hemmung, durch Kraft und Gegenkraft, erst den rechten Einklang in das Leben des Staates bringen [2])". Auch in seiner Geschichte der englichen Revolution finden wir einen Hinweis „welch eine

[1]) Gesch. d. franz. Rev. S. 143.
[2]) Kl. Schrift. u. Red. S. 48.

Fülle von wechselseitiger Berichtigung in der tiefsinnigen Verfassung von zwei Kammern liegt [1])".

Für die Zusammensetzung der ersten Kammer liefert ihm wieder England das Vorbild. In begeisterten Worten preist er das englische Oberhaus „in dem die englische Geburtsaristokratie ihre rechte und versöhnende Stellung im Staate findet, dem Ganzen zum Nutzen, keinem Stande zum Nachteil [2])". Wenn er zwar gegen die Institution einer künstlich geschaffenen Pairie zwar Bedenken äussert, so erklärt er doch, dass es in keinem deutschen „Staate ganz an den dauerhaften Bestandteilen fehlt, die sich für eine erste Kammer eignen [3])". Dabei kommen für ihn vor allem die Prinzen des regierenden Hauses in Betracht, daneben die Standesherren, sowie Majoratsherren und wechselnde Deputationen der Ritterschaften der einzelnen Provinzen. Er tritt also für die Bildung einer reinen Adelskammer ein, zu der den Bürgerlichen der Zutritt nahezu verschlossen ist. Weiterhin soll die Kammer sich aus Vertretern der höchsten Geistlichkeit und solchen Mitgliedern zusammensetzen, die kraft königlichen Vertrauens in die Kammer berufen wird. Von einer Vertretung der grossen Kommunen oder gar einer Interessenvertretung des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft, also einer Institution, die wohl am meisten der historischen Entwicklung in Deutschland entsprochen hätte, ist bei Dahlmann nicht die Rede. Die Mitglieder der ersten Kammer haben also einen erblichen Sitz oder gehören der Kammer auf Lebenszeit an. Die Vorschläge, die Dahlmann für das hannoversche Staatsgründgesetz macht, decken sich mit diesen Anschauungen. Den Städten gesteht er aber hier ein Präsentationsrecht zu [4]).

Im Laufe der Zeit ist Dahlmann aber mehr und mehr von dem Gedanken an eine Kammer, die sich zum grössten Teile aus erblichen Mitgliedern des Adels zusammensetzt, abgekommen.

[1]) Gesch. d. engl. Rev. S. 389.
[2]) Politik § 74, § 75.
[3]) Politik § 147.
[4]) Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1891, S. 263.

Schon im Jahre 1843 tritt diese Wandlung in seinen Auffassungen hervor. Denn bereits zu dieser Zeit spricht er davon, „dass das Material zu den ersten Kammern in Deutschland schwach und dürftig wäre [1])". Bei der Beratung über die Zusammensetzung der preussischen ersten Kammer im Jahre 1849 tritt er öffentlich als Gegner der erblichen Pairie auf. In der ersten Kammer hatte Stahl, der Führer der preussischen Konservativen, den Antrag eingebracht, dass neben den Prinzen des königlichen Hauses, die volljährigen Häupter, sowie 60 vom Könige ernannte Pairs, die ein jährliches Einkommen aus Landbesitz von mindestens 8000 Talern haben, Sitz und Stimme in der ersten Kammer erhalten sollten. Daneben war noch eine Vertretung der Grossgrundbesitzer, der Industriellen, der hohen Geistlichkeit und der Universitäten, sowie ein Präsentationsrecht der Grossstädte vorgesehen [2]). In zwei Reden nahm Dahlmann gegen den Plan, eine erbliche Pairie in Preussen zu schaffen, scharfe Stellung; den Antrag Stahls bekämpfte er aufs heftigste. Freimütig bekannte er auf den Vorwurf Stahls den Wechsel seiner Anschauungen. Dahlmann wies mit Nachdruck auf die grossen Schäden und Schwächen einer künstlich konstruierten Pairskammer hin, die keine Wurzel im Volke habe. Weiterhin bemühte er sich zu zeigen, dass eine solche, „aus Bruchstücken einer erblichen Pairie" entstandene Kammer zu politischer Ohnmacht verdammt sei, da es ihr an jeglichem politischem Gewichte fehle [3]). Nie würde eine „im Pairsstil errichtete erste Kammer" ihrer eigentlichen Aufgabe gewachsen sein, bei etwa zwischen Krone und Volk entstandenen Konflikten die Vermittlerrolle zu spielen [4]). Besonders die Aufnahme der königlichen Prinzen in die erste Kammer, die Dahlmann gerade in Hannover angeregt und mit Wärme verteidigt hatte [5]), erregte jetzt sein grösstes Bedenken. Denn er hegt die Befürchtung, dass die in die Kammer eintretenden Prinzen die Gelegenheit benutzen würden, um dort Politik auf eigene Faust zu treiben und

[1]) Kolleg-Nachschr. Kap. 6.
[2]) Springer: F. C. Dahlmann Bd. II, 363. Vergl. Kl. Schrift. u. Red. S. 467.
[3]) Kl. Schrift. u. Red. S. 470.
[4]) Kl. Schrift. u. Red. S. 482.
[5]) Brüggmann: Die Verdienste Dahlmanns um das hann. Staatsgrundgesetz. Jenaer Diss. 1902, S. 23, 31.

dadurch die offizielle Leitung überaus störend beeinflussen könnten [1]). Für eine völlig verfehlte Massnahme hält es Dahlmann, den Eintritt der Prinzen von der Genehmigung des jeweilig regierenden Fürsten abhängig zu machen. Denn diese Massnahme würde dazu dienen, um den Prinzen die Freiheit des Entschlusses zu nehmen, „sie würden unfreier dastehen als die übrigen Pairs [2])". Im Schlusswort seiner letzten Rede — es war auch seine letzte Parlamentsrede — fasste er seine Argumente gegen eine Pairskammer noch einmal zusammen und erklärte, dass er seine Hand nicht dazu bieten würde „politische Kartenhäuser zu bauen, welche beim ersten Windstoss zusammenstürzen müssen. Ich kann nicht dazu beitragen, eine politische Institution ins Leben zu rufen, welche die Krone und das Volk gleichmässig gefährdet, während sie beide zu schützen verspricht [3])".

Während Dahlmanns zweite Rede nichts weiter als eine Abwehr bildet gegenüber den Bestrebungen, die auf Errichtung einer erblichen Kammer hinzielen, gibt er in seiner ersten Rede positive Vorschläge für die Bildung einer ersten Kammer. Aus dieser Rede geht mit Klarheit hervor, dass Dahlmann die Zusammensetzung der ersten Kammer viel Schwierigkeiten bereitet hat; er ist noch völlig darüber im Zweifel, was er an die Stelle einer erblichen Pairskammer setzen soll. Auf der einen Seite verlangt er die Wahl der ersten Kammer durch die Provinzialvertretungen, andererseits will er nach dem Vorbilde des belgischen Senats die erste Kammer auf einen höhereu Census und auf ein höheres Lebensalter gründen [4]). Dass er einem solchen Gedanken auch schon früher nicht unsympathisch gegenübergestanden hat, erkennen wir deutlich aus einen Hinweis in seiner Geschichte der französischen Revolution [5]). Immerhin tritt bei dieser Frage seine Annäherung an die belgisch-französischen konstitutionellen Prinzipien klar zu Tage. Die von Stahl empfohlene Interessenvertretung lehnt

[1]) Kl. Schrift. u. Red. S. 471 ff.
[2]) Kl. Schrift. u. Red. S. 482.
[3]) Kl. Schrift. u. Red. S. 484.
[4]) Kl. Schrift. u. Red. S. 474.
[5]) Gesch. der franz. Rev. S. 144.

Dahlmann ab, da er der Ansicht ist, dass auch ohne diese Sonderbestimmungen eine genügende Vertretung der einzelnen Wirtschaftszweige in der ersten Kammer vorhanden sein würde[1]). Eine Zusammensetzung der ersten Kammer auf demokratischer Basis nach dem Vorbilde Norwegens, wo das Lagthing, die erste Kammer, durch ein Viertel der zum Storthing gewählten Abgeordneten gebildet wird, hat aber immer Dahlmanns Widerspruch erfahren[2]). Gegen diesen im Jahre 1833 von dem Abgeordneten Christiani in der hannoverschen Kammer gemachten Vorschlag hat er scharfe Stellung genommen, und auch im Frankfurter Parlament hat er diesen Standpunkt von neuem betont gegenüber den Bestrebungen der demokratischen Linken[3]).

[1]) Kl. Schrift. u. Red. S. 475 ff.
[2]) Politik § 146. Vergl. Springer: F. C. Dahlmann Bd. I, 357.
[3]) Kl. Schrift. u. Red. S. 441.

Dahlmann und das Wahlrecht.

Halten sich Dahlmanns Anschauungen über die Beschaffenheit der ersten Kammer von allem Radikalismus durchaus fern, so tritt dies gleichfalls bei seiner Stellung zum Wahlrecht für die zweite Kammer hervor. Wie Dahlmann ein Gegner der Doktrin von der Volkssouveränität ist, so erklärt er sich auch ebenso scharf gegen das andere Grundprinzip der modernen Demokratie, gegen das allgemeine, gleiche und geheime Wahlrecht. Gerade in seinen Auffassungen über die Bildung der Volksvertretung tut sich Dahlmanns tiefer historischer Sinn kund; hierin stimmt er wieder ganz mit Montesquieu überein. Wenn Dahlmann den Ruf nach freier Verfassung erhebt, so ist der ihn leitende Gesichtspunkt nicht der, dass es sich um Neuerungen auf Grund abstrakter Ideen, sondern allein um die Fortsetzung einer langjährigen Entwicklung handelt, die durch die Herrschaft des Absolutismus eine Unterbrechung erfahren habe. Er stellt daher die Forderung auf, in der Neuzeit die alte Entwicklung des Ständewesens wieder aufzunehmen und „aus den durch den Gang der Geschichte frei entwickelten Ständen — Adel, Königtum, Geistlichkeit, die verschiedenen Klassen des Bürgertums, Bauernstand — eine kräftige Volksvertretung zu bilden, keine aus der Luft gegriffene, sondern eine, die auf historischem Grunde ruht[1])". Also „nicht auf Zahlen, sondern auf Beschaffenheit[2])" soll die neue Institution in erster Linie Rücksicht nehmen.

Eine strenge Scheidung der Begriffe moderner Repräsentation mit ständischer Vertretung suchen wir bei Dahlmann wie auch bei Montesquieu vergeblich. In ihrer Gegnerschaft gegen ein demokratisches Stimmrecht, das auf dem Gleichheitsprinzip

[1]) Kl. Schrift. u. Red. S. 27.
[2]) Kolleg-Nachschr. Kap. 6.

basiert, sind aber beide politischen Denker völlig einig. Es ist ganz Montesquieus Auffassung, der in der Ungleichheit eine Vorbedingung der Freiheit erblickt, wenn Dahlmann seine ablehnende Haltung gegenüber dem allgemeinen Wahlrecht damit begründet, dass mit einem „demokratischen Wahlrecht erfahrungsgemäss keine Staatsordnung und keine wahre Volksfreiheit bestehen kann. Denn politische Einsicht kann nicht da zu Hause sein, wo schwere Arbeit jede Stunde des Tages ausfüllt und vollends da nicht, wo die Natur der Arbeit Abhängigkeit von dem Arbeitgeber nach sich zieht[1])". Die Furcht vor dem politischen Einfluss der Masse des Proletariats ist es, die Dahlmann zu seiner ablehnenden Haltung gegenüber dem allgemeinen Stimmrecht veranlasst[2]). Diesem Standpunkt gemäss will also Dahlmann die wirtschaftlich Abhängigen, vor allem also die Arbeiter und solche Personen, die „Schützlinge eines Standes" sind, „die Standeslosen" von dem Wahlrecht auszunehmen[3]). Erst im Revolulutionsjahr 1848 hat Dahlmann seinen scharfen Widerspruch gegen das allgemeine Wahlrecht aufgegeben. Denn nach seinem Verfassungsentwurf sollen nur das Gesinde und die Almosenempfänger vom Wahlrecht ausgeschlossen sein.[4])

Wenn Dahlmann vor allem die „historische Beschaffenheit", also Stand, Besitz und Bildung berücksichtigt wissen will, so stösst aber eine berufsständische Vertretung, die die Teilung der Volkskammer in eine Anzahl von Kurien zur Folge hat, auf seinen entschiedenen Widerspruch[5]). Ein gleiches Wahlrecht wird von Dahlmann rundweg abgelehnt[6]). Er bekennt sich als Anhänger des Censuswahlrechtes, wenn er auch solche plutokratischen Härten wie in der französischen Charte von 1814 und 1830 bekämpft[7]). Aber der Steuersatz ist für ihn nicht allein massgebend. „Bei der Begrenzung des Wahlrechts kommt es nicht allein auf das Vermögen an, sondern man soll

[1]) Springer: F. C. Dahlmann Bd. II, 326.
[2]) Springer: F. C. Dahlmann Bd. II, 391.
[3]) Politik § 154.
[4]) Kl. Schrift. u. Red. S. 386.
[5]) Politik § 143.
[6]) Politik § 155.
[7]) Politik § 156 Anm.

vor allem danach fragen, was der Wähler für das Gemeinwesen leistet[1])". Daher sollen ohne Rücksicht auf den Census alle Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, mit dem Wahlrecht ausgestattet werden. Auf dem platten Lande soll das Wahlrecht vom Grundbesitz abhängig sein, es soll an „den Besitz eines geschlossenen Hofes" gebunden sein[2]). Gegen die Versuche auch in der Stadt das Wahlrecht vom Grund- oder Hausbesitz abhängen zu lassen, nimmt Dahlmann entschieden Stellung und weist darauf hin, dass eine derartige Bedingung den Verlust des Stimmrechts für die weitaus grösste Zahl der Beamtenschaft zur Folge haben würde[3]). Auch seine Gegnerschaft gegen das gleiche Wahlrecht hat Dahlmann im Jahre 1848 aufgegeben[4]).

Ist Dahlmann kein Anhänger des gleichen Wahlrechts, so ist er auch ein Gegner der geheimen Abstimmung[5]). Er vertritt die damals fast überall verbreitete Anschauung, dass die geheime Wahl eine Schwäche bedeute und als im höchsten Grade unmoralisch zu verwerfen wäre; denn jeder Wähler müsse auf jeden Fall seine politische Überzeugung offen vertreten. Eine gewisse Berechtigung scheint er aber doch der geheimen Wahl zuzugestehen. Denn er macht kein Hehl daraus, dass gerade bei dem offenen Wahlverfahren der Beeinflussung der Wählerschaft Tür und Tor geöffnet ist, dass zumeist von den Parteien als auch von den Behörden ein starker Druck auf die abhängigen Wähler ausgeübt wird. Auch ist sich Dahlmann darüber keineswegs im Zweifel, dass die öffentliche Abstimmung manche unliebsame Begleiterscheinungen zur Folge hat, „persönliche Konflikte" aller Art, die wohl in Massregelungen der Wähler aus Anlass ihrer Abstimmung zu suchen sind. Obwohl Dahlmann die mit dem offenen Wahlverfahren unleugbar verbundenen Schattenseiten offen anerkennt, so kann er doch nicht auf die öffentliche Abstimmung verzichten. Denn diese häufig bei dem öffentlichen Verfahren zu Tage

[1]) Kolleg - Nachschr. Kap. 6.
[2]) Politik § 155.
[3]) Politik § 157.
[4]) Kl. Schrift. u. Red. S. 386.
[5]) Politik § 160.

tretenden üblen Erscheinungen hält er für nicht sehr erheblich. „Ein wirklich gegründetes Bedenken gegen laute Wahlen" sieht Dahlmann einzig und allein in einer geringen Zahl der Wähler, wodurch die Wahlhandlung leicht einen sehr gereizten und persönlichen Anstrich erhielte, ein Argument das etwas eigenartig ermutet. Es besteht kein Grund an der Annahme zu zweifeln, dass Montesquieu, der für die offene Stimmabgabe sich einsetzt, für Dahlmanns Haltung in dieser Frage mitbestimmend gewesen ist[1]). In seinem Verfassungsentwurf von 1848 hat Dahlmann keine Stellung dazu genommen, ob die geheime oder die öffentliche Wahl eingeführt werden soll.

Im Gegensatz zu seiner ablehnenden Haltung gegenüber dem allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrecht spricht sich Dahlmann für die direkte Wahl der Abgeordneten aus. Er verwirft die von Frankreich nach Deutschland übernommene Institution von Wahlkollegien, in deren Hand die Wahl der Abgeordneten gegeben ist[2]). Denn die Wahl der Wahlkollegien war grossen Zufälligkeiten und Intrigen ausgesetzt. Da die indirekte Wahl nur ein Hemmnis zwischen Abgeordneten und Urwählern errichtet, so plaidiert Dahlmann für die Einführung des direkten Wahlsystems, mit dem das Herzogtum Holstein durch sein Wahlgesetz vom 15. Mai 1834 bereits einen guten Anfang gemacht habe[3]). Ein von Pölitz gemachter Vorschlag, der für die Intellektuellen insofern eine besondere Vertretung schaffen will, indem er ihnen ein Drittel der Sitze in der Kammer einräumt, stösst auf Dahlmanns Widerspruch[4]). Dahlmann hält eine besondere Repräsentation der gebildeten Stände für völlig überflüssig, da ohnehin in jeder Volksvertretung die akademischen Berufe zahlreich vertreten sein würden. Auch eine besondere Bevorzugung der Kirche und Universitäten läuft seinen Ansichten zuwider. Dagegen scheint Dahlmann an eine besondere Vertretung der Gelehrten in der zweiten Kammer gedacht zu haben. Denn er hält es für sehr „zweckmässig, einer hoch und unparteiisch zum ganzen Lande

[1]) Montesquieu: Esprit des Lois. Buch II, Kap. 3.
[2]) Politik § 156.
[3]) Politik § 156. Anmerk.
[4]) Politik § 153.

stehenden Gesellschaft der Wissenschaftlichen" das Recht einzuräumen, einen Abgeordneten in die Kammer zu senden, der nicht unbedingt ihren Reihen anzugehören brauche[1]).

Die Ausübung des Wahlrechts macht Dahlmann davon abhängig, dass der Wähler in dem Ort, in welchem er seine Stimme abgibt, ansässig ist oder dort seine Steuern zahlt[2]). Das passive Wahlrecht soll nicht von einem Census beschränkt und nicht an den Wohnort gebunden sein; eine Ausnahmebestimmung soll dagegen für die Distrikte und Landbezirke stattfinden, „wo fortwährend Beamtenwahlen zu fürchten wären oder grosstädtische Vertreter gewählt werden[3])". Darüber, dass das passive Wahlrecht an eine höhere Altersgrenze als das aktive Wahlrecht gebunden werden soll, äussert sich Dahlmann in der „Politik" nicht. Nach seinem Frankfurter Verfassungsentwurf tritt die Wählbarkeit erst mit dem dreissigsten Jahre ein, während das aktive Wahlrecht bereits mit Beginn der Volljährigkeit erreicht wird[4]).

Die Bildung der Wahlbezirke soll von der Bevölkerungsziffer völlig unabhängig sein. Er erklärt sich als unbedingter Gegner jenes numerischen Prinzips der reinen Zahl, das ein konsequenter Ausdruck jener individualistischen Auffassung ist, die in der Repräsentationsvertretung einen Volksspiegel schaffen will, der die politischen Anschauungen der Wähler aufs getreueste wiedergibt. Damit lehnt Dahlmann eine sogenannte Wahlkreiseinteilung ab, die eine Abgrenzung geographischer Bezirke nach Massgabe der Bevölkerungsziffer vornimmt[5]). Dagegen will Dahlmann die alten historischen Einheiten wie Landbezirke und Stadtbezirke zu Grunde legen. Den Städten, besonders aber den Grossstädten gesteht Dahlmann eine stärkere Vertretung zu, „da ihre Kraft durch Verdichtung stärker wirkt und sie die Sitze der mannigfaltigsten Interessen sind". Andererseits will er aber das platte Land keineswegs zu Gunsten der Vertretung der grösseren Städte benachteiligen. Wenn er sich

[1]) Politik § 153.
[2]) Politik § 154.
[3]) Politik § 159.
[4]) Kl. Schrift. u. Red. S. 386.
[5]) Politik § 151/152.

auch für eine stärkere Vertretung der Städte ausspricht, so wendet er sich doch dagegen, „dass eine übermässig bevölkerte Stadt gleich einem grossen Lande vertreten werden soll". Er hält es daher keineswegs für eine Ungerechtigkeit, dass London mit seinen damals 2 Millionen Einwohnern nur 16 Abgeordnete ins Unterhaus schickt, während Schottland mit nur 600000 Einwohnern durch 53 Abgeordnete vertreten ist[1]). Auch in der Frage der Wahlkreiseinteilung hat Dahlmann im Jahre 1848 einen völligen Meinungswechsel vollzogen[2]). Denn sein Verfassungsentwurf sieht eine Wahlkreiseinteilung vor, die ganz auf der Kopfzahl basiert.

Dem Frauenstimmrecht scheint Dahlmann äusserst skeptisch gegenüberzustehen; denn er meint, dass „das Frauenwahlrecht in Canada wohl eine muntere Ausnahme bleiben wird[3])". In dieser Erwartung hat er sich freilich etwas getäuscht.

Die Legislaturperiode für die Volkskammer will Dahlmann auf sechs Jahre festgesetzt wissen[4]). Er erklärt sich gegen jede Teilerneuerung der Kammer, da diese zu sehr dem Zufall unterläge und das Land in fortwährende Wahlkämpfe stürze. Von einer Einrichtung, die schon damals in England bestand und später in den meisten Verfassungsstaaten Nachahmung gefunden hat, dass nämlich die der Kammer angehörenden Beamten bei Beförderungen ihr Amt niederzulegen haben, will Dahlmann nichts wissen[5]). Denn er fürchtet, dass die Regierung diese Bestimmung dahin ausnutzen werde, um unangenehme Opponenten für einige Zeit zum Schweigen zu bringen.

Mit grösster Schärfe hat sich Dahlmann wiederholt gegen jene „unsinnige" Clausel von 1791 ausgesprochen, die die Wiederwahl eines Abgeordneten verbot[6]). Denn gerade die Anforderungen, die man an eine Kammer stellen muss, dass der grösste Teil ihrer Mitglieder ein gewisses Mass politischer Erfahrungen besitzen, werden durch diese Bestimmung zunichte gemacht.

[1]) Politik § 152. Anmerk.
[2]) Kl. Schrift. u. Red. S. 385.
[3]) Politik § 154.
[4]) Politik § 161.
[5]) Politik § 161 S. 159.
[6]) Gesch. d. franz. Rev. S. 388.

Die Rechte der Volksvertretung.

Wenden wir uns nun zu den Rechten der Volksvertretung, von welchen das Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung und das Recht der Bewilligung des Staatshaushaltes die grösste Rolle spielen und daher hauptsächlich hier in Frage kommen. Betrachten wir zunächst das Recht der Gesetzgebung. Gegen jene Bestrebungen, die der Kammer nur beratende Funktion zuerkennen und sie dadurch zur politischen Ohnmacht verurteilen wollen, nimmt Dahlmann entschieden Stellung. Schon in seinem „Wort über Verfassung" lehnt er eine solche scheinkonstitutionelle Institution rundweg ab. „Eine bloss beratende Stimme der Vertreter, . . . hat keine innere Gewährleistung ihrer Dauer und muss mit jedem Tage unkräftiger werden, weil Recht und Macht ihr nicht zur Seite stehen[1])". Denn es ist seine feste Überzeugung, dass eine Kammer, die nur das Recht hat, der Regierung Vorschläge zu machen und Ratschläge zu erteilen, aber im übrigen nicht den geringsten Einfluss auf die Handlungen und Entschlüsse der Regierung ausüben kann, zur blossen Dekoration herabsinkt. Mit Nachdruck dringt Dahlmann deshalb darauf, dass der Volkskammer auch beschliessende Stimme gewährt wird. Zu allen Gesetzen soll die Zustimmung der Volksvertretung erforderlich sein. Erst dann soll ein Gesetz in Kraft treten, wenn es unter Mitwirkung der Kammern zustande gekommen ist.[2]) Ein auf andere Weise zustande gekommenes Gesetz verliert die Rechtsgültigkeit und hat keine bindende Kraft für die Untertanen. Was die Gesetzesinitiative anlangt, so hat sich Dahlmann da-

[1]) Kl. Schrift. u. Red. S. 19.
[2]) Politik § 170.

hin ausgesprochen, dass neben der Regierung auch den beiden Kammern das Recht zusteht, Gesetzesvorschläge einzubringen.[1])

Neben der verfassungsmässigen Mitwirkung der Volksvertretung an der Gesetzgebung ist das parlamentarische Recht der Budgetbewilligung von allergrösster Wichtigkeit für den Einfluss der Volksvertretung. Mit der ganzen Kraft seiner Persönlichkeit hat sich Dahlmann für dieses Recht eingesetzt, das im Kampfe um die Verfassung einer der Hauptforderungen der Konstitutionellen bildete. Mit Zähigkeit hat Dahlmann das Steuerbewilligungsrecht der Stände in Schleswig-Holstein gegen das dänische absolute Königstum verteidigt,[2]) da er der Meinung war, nach Erringung dieses Rechtes auch dem ganzen schleswig-holsteinischen Volke ohne grosse Schwierigkeit einen Anteil an der Bewilligung der von ihm getragenen Steuern sichern zu können. In Hannover hatte Dahlmanns Tätigkeit den Erfolg, dass in dem hannoverschen Staatsgrundgesetz den Ständen ein Einnahmebewilligungsrecht zugestanden wurde[3]). Was die nähere Auffassung Dahlmanns über die Art des Steuerbewilligungsrechtes angeht, so bewegt er sich ganz in den Anschauungen der Liberalen. Er steht ganz auf dem Boden der in der belgischen Verfassung durchgesetzten Doktrin, dass alle Ausgaben und Einnahmen des Staates alljährlich in einen Finanzetat aufzunehmen der Kammer in Form und mit dem Namen eines Gesetzes vorgelegt und von dieser votiert werden müssen.[4])

Dahlmann hält es für ganz „untunlich, die Steuern ein für allemal zu bewilligen, sodass sie wie andere Gesetze fortdauerten, bis man wegen einer Änderung übereinkäme. Denn Steuerbedarf, Steuerkraft, Wahl der Steuern sind in einem beständigen Wechsel begriffen, man will nicht blindlings, nicht in Bausch und Bogen bewilligen“ [5]). Diese Anschauungen Dahlmanns decken sich völlig mit denen der Liberalen. Mit deren Auffassung stimmt er auch insofern ganz überein, als er gleich

[1]) Politik § 174.
[2]) Springer: F. C. Dahlmann Bd. I, 120.
[3]) Hannov. Staatsgrundgesetz von 1833. § 144, 145.
[4]) Belg. Verf. Art. 111, 115.
[5]) Politik § 171.

wie die Liberalen aus dem Steuerbewilligungsrechte, aus dem Rechte die einzelnen Steuer zu bewilligen, das Recht ableitet, sie allesamt zu verweigern. Ohne ein gleichzeitiges Steuerverweigerungsrecht kann sich Dahlmann kein wirksames Steuerbewilligungsrecht vorstellen. Zwar gibt sich Dahlmann durchaus keiner Täuschung darüber hin, in welche Krisen das von der Volksvertretung ausgeübte Recht der Steuerverweigerung den Staat stürzen kann, dass es die Grundlagen seiner Existenz aufs schwerste erschüttern kann. Soll überhaupt der Staat existieren, so muss man ihm seinen Unterhalt sichern: „Denn der heutige Staat kann keinen Tag ohne Steuern bestehen; es hiesse den Staat bewilligen“. Mit aller Schärfe wendet sich Dahlmann gegen die von manchen Liberalen aus dem Ständestaate übernommene Vorstellung, dass man dem Staate nach Belieben die Unterhaltungsmittel entziehen könne. Er weist auf die grundlegenden Unterschiede zwischen dem Steuerwesen des Ständestaates und des modernen Staates hin, dass im Mittelalter der grösste Teil der Steuern und Einnahmen des Staates feststehend waren, „da die Steuern Zuschüsse waren, die allenfalls auch ausbleiben konnten“. Denn nur in dem Falle wurden die Stände zur Steuerbewilligung herangezogen, wenn die aus den Regalien des Fürsten stammenden Einkünfte den Bedarf nicht deckten. Der grosse Unterschied der Steuerbewilligung des mittelalterlichen Ständestaates und des modernen Staates beruht ferner darauf, dass „heutzutage die Steuern so wenig der Regierung bewilligt werden, als die Gesetze“; sondern sie kommen „dem Gemeinwesen, den Bewilligenden selber“ zu gute.

Wenn Dahlmann wohl mit schweren Bedenken dem absoluten Steuerverweigerungsrecht gegenübersteht, so mag er doch dieses Recht als das vornehmste Mittel zum Schutz der Volksfreiheit, als das beste Kampfmittel gegen absolutistische Bestrebungen, nicht entbehren. Das Steuerverweigerungsrecht erscheint ihm als eine „Art Hungerkur, ein Nichtstun ohne aggressive Zutat[1])“. Auf der einen Seite erkennt Dahlmann

[1]) Briefwechsel Bd. I, S. 275.

unumwunden das Recht des Staates an, der auf jeden Fall der zu seiner Existenz notwendigen Mittel bedarf. Auf der andern Seite aber steht für ihn das Recht der Volksvertretung, die zum Schutz der Freiheit des Volkes eine wirksame Waffe zu Gebote haben muss. Einen Ausweg zwischen diesen widerstreitenden Interessen bemüht sich Dahlmann zu finden, allerdings vergeblich, was aus folgenden Worten klar hervorgeht: „Fragt man inzwischen, ob denn die Stände nicht auf das Recht die Steuern zu verweigern lieber verzichten sollen, so lässt sich das Ja darauf in der Theorie wohl halten, niemals aber im Leben. Jener alte Schalk, der gehängt werden sollte, erkannte seine Verpflichtung zu hängen vollkommen an, aber er durfte den Baum sich wählen und nun war ihm kein Baum der rechte. Gerade so mit den Steuern. Wer die einzelnen verweigern darf, kann ihnen allen beikommen; nimmt man das Recht, die einzelnen zu verweigern, so nimmt man das Recht mit Erfolg zu prüfen und zu bewilligen, und mag das Ständehaus nur zuschliessen". Damit gesteht Dahlmann der Volksvertretung das unbedingte Steuerverweigerungsrecht zu; nach ihrem eigenen Ermessen und Belieben können die Stände Ausgaben streichen und die Einnahmen herabsetzen. In welchen Fällen freilich das Steuerverweigerungsrecht zur Anwendung kommen soll, darüber lässt sich Dahlmann vorsichtiger Weise nicht aus: „Wer will all die Fälle vorher sehen können", erklärt er [1]).

Gegen einen Vorschlag, der durch eine Teilung des Budgets in einen unbeweglichen und einen beweglichen Teil den Streit um das Budget beseitigen will, hat Dahlmann schwere Bedenken. Der Plan geht dahin, dem Parlament das Recht zu nehmen, die Titel und Positionen, die auf feststehenden Verträgen beruhen, zu verändern. Das Parlament hat nur das Recht, diese Titel auf seine Gesetzmässigkeit zu prüfen. Mit den beweglichen Positionen und Posten kann es nach seinem Belieben verfahren, nur an den beweglichen, an den ausserordentlichen Ausgaben kann es Streichungen vornehmen. Durch diese Teilung des Budgets will man einen Missbrauch des Steuerbewilligungsrechtes verhüten und will zugleich dem Staate die notwendigen

[1]) Politik § 171.

Subsistenzmittel zur Verfügung stellen. Der Vorschlag findet Dahlmanns Widerspruch. Denn er hält es für äusserst zweifelhaft, ob der Streit um das Budget durch eine solche mechanische Trennung des Etatsanschlages zur Ruhe kommt. Denn niemals liesse sich mit Bestimmtheit voraus sagen, wie gross die Höhe der für den Staat unumgänglichen Subsistenzmittel sein müsse. Man würde sich nie einigen, „wieviel denn not sei und woher? und aus dem quale, quantum taucht wiederum das verhasste ‚an' hervor. Allein welcher Zweig soll denn verdorren, wenn das bewegliche, doch immer notwendige, unbewilligt bleibt? [1])".

Dahlmann erhebt die nachdrückliche Forderung, dass das vereinbarte Budget den Namen und die Form eines Gesetzes trägt. Es besteht aber ein bemerkenswerter Unterschied zwischen dem Steuergesetz und den übrigen Akten der Gesetzgebung. Während nämlich bei der Ablehnung eines jeden Gesetzes der frühere Zustand fortdauert, tritt bei dem Nichtzustandekommen des Budgets ein ex-lex-Zustand ein, der die schlimmsten Gefahren für die Existenz des Staates heraufbeschwört. Für den Fall des Scheitern des Budgetgesetzes ist in vielen Staaten die Bestimmung eingeführt, dass die alten Steuern und Abgaben ohne Einwilligung der Volksvertretung bis zu einer bestimmten Frist, mindestens ein halbes Jahr, forterhoben werden. Dahlmann steht einer derartigen Massnahme mit grossen Bedenken gegenüber. Denn er hegt die Befürchtung, dass diese provisorische Massnahme dazu dienen werde, um diesen ex-lex-Zustand zu verewigen und die Volksvertretung wie zu Zeiten des Absolutismus bei der Bewilligung der Steuern gänzlich auszuschalten.

Weit besser noch als durch Dahlmanns knappe theoretische Ausführungen in seiner „Politik", wird Dahlmanns Stellung zu dieser Frage durch seine Haltung bei den Streit um den Artikel 108 (später 109) der preussischen Verfassung beleuchtet. Der Artikel 108 lautete: „Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden". Diese Bestimmung war zunächst als provisorisch gedacht; im Jahre 1849 aber versuchte der preussische Minister Manteuffel

[1]) Politik § 171.

diese transitorische Bestimmung in die dauernden Vorschriften der Verfassung hineinzubringen und das absolute Steuerbewilligungsrecht der Kammer dadurch zu vernichten. Mit aller Entschiedenheit hat Dahlmann in der preussischen ersten Kammer gegen eine derartige Bestimmung Stellung genommen und sich in seiner Rede als unbedingter Anhänger des Steuerverweigerungsrechtes bekannt. In dem Steuerverweigerungsrechte erblickt Dahlmann gleichwie in dem absoluten Veto der Krone zwei mehr ideale Rechte, die er aber für das Wesen des konstitutionellen Staates für gänzlich unentbehrlich hält. Er fordert diese beiden Rechte zum Zweck des Gleichgewichtes der Gewalten. Während ihm einerseits das absolute Veto als eine politische Notwendigkeit, als die wichtigste Prärogative der Krone erscheint, so fasst er das Steuerverweigerungsrecht als das absolute Veto der Volksvertretung, als ein unbedingtes Notrecht auf, das erst der Volksvertretung das nötige Gegengewicht gegen die Regierung verleiht. Ohne das Recht der Steuerverweigerung kann Dahlmann nicht an den Bestand der Volksfreiheit glauben. Das Steuerverweigerungsrecht soll die schwerste Waffe in der Hand der Volksvertretung bilden; es soll drohend im Hintergrunde stehen, nur im äussersten Notfall soll es zur Anwendung kommen. Keineswegs soll bei jedem Konflikte mit der Regierung die Kammer zu dieser Waffe greifen; sie soll nicht als Misstrauensvotum gegen missliebige Minister gebraucht werden. Denn Misstrauensvota können auch bei anderen Gelegenheiten erteilt werden, und „müssen an andere Verhältnisse gebunden werden als an die Steuern[2])". Nicht in leichtsinniger Weise soll das Steuerverweigerungsrecht gehandhabt werden; denn Dahlmann bleibt sich der schweren Gefahren, in die die Steuerverweigerung den Staat stürzt, immer bewusst. Nur im Kampfe gegen eine rechts- und verfassungswidrig handelnde Regierung kann er dieses Recht als Hauptwaffe der Volksvertretung nicht entbehren[3]). Für Dahlmann bedeutet das Steuerverweigerungsrecht einen integrierenden Bestandteil des

[1]) Kl. Schrift. u. Red. S. 465.
[2]) Kl. Schrift. u. Red. S. 469.

konstitutionellen Staates. Daher hat Dahlmann jederzeit für dieses Recht seine Stimme erhoben und hat aufs schärfste gegen eine Fassung protestiert, „die das Steuerbewilligungsrecht der Volksvertretung irgend zweifelhaft lässt". Als wenn Dahlmann mit Seherblick die späteren Kämpfe der Konfliktszeit vorher geahnt hätte, schloss er seine Rede mit folgenden Worten: „Die Furcht ist mir fern, ... dass die preussische Volksvertretung nicht die ungeschmälerte Steuerbewilligung einmal und zwar binnen kurzem erlangen werde. Aber wenn wir heute weichlich nachgeben, so wird die Volksvertretung dieses Recht, welches ihr auf die Dauer nicht entgehen kann, nur gewinnen durch einen langen Kampf". In dieser Erwartung hat sich Dahlmann freilich getäuscht. Das preussische Abgeordnetenhaus hat dieses Recht in der Konfliktsperiode im Kampfe gegen Bismarck nicht erringen können. Der Artikel 109 ist in derselben Form bestehen geblieben.

Das parlamentarische Budgetrecht ist neben dem Recht der Ministeranklage die Hauptquelle parlamentarischer Macht. Verfügt die Kammer, wie Dahlmann es will, über ein uneingeschränktes parlamentarisches Budgetrecht so ist damit aber nicht ein Gleichgewicht zwischen Regierung und Volksvertretung hergestellt, wie es Dahlmann vielleicht beabsichtigt hat, sondern der Schwerpunkt dieses Verhältnisses ist völlig zu Gunsten des Parlaments verschoben; das parlamentarische Regierungssystem ist dann tatsächlich zum Siege gelangt. Durch das Recht der Verweigerung der Einnahmequellen bringt die Kammer die Krone in ihre Abhängigkeit, die Krone hat keine selbstständige Macht mehr, da die Kammern ihr ihren Willen octroyieren können. Die Krone hat es nicht mehr in der freien Hand, die Männer ihres Vertrauens zu Ministern zu machen, sondern sie darf nur solche Männer zu Ministern ernennen, die der Volksvertretung genehm sind. Dahlmann hat seine Stellung immer damit verteidigt, dass er im Interesse des Gleichgewichtes der beiden Gewalten dieses Recht für die Volksvertetung in Anspruch nähme. Aber andererseits geht aus seiner Haltung in der preussischen Kammer hervor, dass er sich wohl bewusst gewesen ist, dass das parlamentarische Budgetrecht die ausschlag-

gebende Stellung der Volksvertretung im Staatsorganismus herbeiführt. Er vermeidet es aber, sich zu den letzten Konsequenzen des parlamentarischen Budgetrechtes zu bekennen. Dahlmann macht sogar den Versuch, den der Volksvertretung auf die Verwaltung eingeräumten Einfluss möglichst abzuschwächen, was sich aus folgenden Worten ersehen lässt[1]: „Dass man übrigens ja nicht wähne, es sei hiermit der Staatsregierung lediglich eine dienstbare Stellung der Volksvertretung gegenüber zugedacht. Wer dieser Meinung huldigte, der würde sich desselben Irrtums schuldig machen, wie derjenige, der da verkennte, was bei den Schwurgerichten die Leitung gelehrter Richter bedeute, wie schwer diese wiege in Bezug darauf, dass die Schwurgerichte in ihrer schliesslichen Entscheidung die rechte und gedeihliche Richtung erhalten. In eben der Art tritt der steuerbewilligenden Kammer die Staatsregierung leitend entgegen, in dem sie den Betrag und die Quelle der Einnahmen, aus welchen die Bedürfnisse zu decken sind, jährlich der Volksvertretung vorlegt und dabei aller der Vorteile geniesst, die einmal notwendigerweise beruhen in der fortlaufenden Geschäftskunde gegenüber der bloss momentanen Prüfung der Verhältnisse". Die „leitende Stellung", die Dahlmann hiermit der Regierung zubilligt, ist allerdings eine sehr bescheidene.

Hält Dahlmann das Budgetrecht der Kammer für völlig unentbehrlich für die Stellung der Volksvertretung, so stärkt er ihre Stellung weiterhin durch das Mittel der parlamentarischen Rechnungskontrolle, die allein in dem konstitutionellen Staate zur Durchführung gelangen kann. Durch die parlamentarische Rechnungskontrolle, die als eine der Hauptaufgaben der Volksvertretung betrachtet werden muss, hat es das Parlament in der Hand, einen massgebenden Einfluss auf die staatliche Verwaltungstätigkeit auszuüben: „Es wird hiermit ohne Zweifel ausnahmsweise eine Quote Regierungsrecht den Reichsständen abgetreten[2]". Dahlmann empfiehlt die Errichtung einer aus der Mitte der Volksvertretung gewählten Kommission, die das Recht der Prüfungen der Rechnungen hat. Als Vorbild dient ihm der

[1]) Kl. Schrift. u. Red. S. 463.
[2]) Politik § 172.

Art. 149 des hannoverschen Staatsgrundgesetzes. Hierin war der allgemeinen Ständeversammlung das Recht gegeben, eine Kommission zu wählen, die neben der Gesetzmässigkeit der gemachten Ausgaben zu prüfen hatte „ob die Einnahmen auch zu keinen andereren Zwecken, als den Ausgaben, zu denen sie bestimmt worden, verwandt sind[1]".

Die Auffassung Dahlmanns über den Anteil der ersten Kammer an der Feststellung des Staatsbudgets ist äusserst unbestimmt und unklar. Es scheint, als wenn er in seiner „Politik", zum Zwecke des Gleichgewichts der Gewalten, der ersten Kammer den gleichen Anteil an der Feststellung des Budgets einräumen will, wie der zweiten Kammer[2]. „Fehlt die Schwerkraft des Vermögens, so stände theoretisch nichts im Wege, das Steuergesetz lediglich von der Bewilligung der zweiten Kammer abhängig zu machen, und gut dann, wenn die Sache faktisch sich so stellt. Nicht ratsam scheint es jedoch, solche Gefährdung des Gleichgewichts beider Arme der Gesetzgebung anzuordnen, zumal es sich heut zu Tage gewöhnlich weniger um die Höhe der auf der Steuerkraft basierten Steuern, als um deren geschickte Anordnung handelt, wobei die Einsicht einer nicht verheimlichten Beratung das Beste tut". Also in Rücksicht auf das wohlabgewogene Gleichgewicht der Kammern will Dahlmann keine Machtverschiebung zu Gunsten der zweiten Kammer eintreten lassen und besteht daher auf der Hinzuziehung der ersten Kammer bei der Aufstellung und Beratung des Staatshaushaltes. Für seine ganze Auffassung in dieser Frage ist vor allem auch ein rein praktischer Gesichtspunkt massgebend. Denn da er der Meinung ist, dass als Einnahmequellen des Staates vor allem indirekte Steuern in Betracht kämen, so handele es sich daher weniger um die Höhe der Steuer, sondern in erster Linie um die Art ihrer Beschaffenheit, in welcher Form sie zur Einführung gelangen solle. In Anbetracht des Umstandes, dass die Steuern mit „saurer Miene[3]" bezahlt würden, daher wäre es in Rücksicht auf die Steuerzahler erforderlich, dass die

[1]) Dahlmann: Verteidigung des hann. Staatsgrundgesetzes. S. 350.
[2]) Politik § 148.
[3]) Politik § 252.

schonendste Form der Besteuerung gewählt würde. Diese Garantie wäre aber am besten gegeben, wenn man auch die erste Kammer bei der Suche nach neuen Steuern heranziehe und die Einsicht und Erfahrung ihrer Mitglieder für diese Aufgabe zu Rate ziehe. Die Stellung Dahlmanns zu den indirekten Steuern ist insofern wieder bemerkenswert, dass er mit Montesquieu die Vorliebe für indirekte Besteuerung teilt[1]).

Erst in seiner ersten Rede in der preussischen ersten Kammer über die Pairskammer tritt Dahlmann unumwunden für das unbedingte Übergewicht der zweiten Kammer in Steuerfragen ein. Denn er hält es für besser, „dass die erste Kammer, wenn auch gleichberechtigt, dennoch wohltun wird sich in Steuerfragen der Entscheidung der zweiten Kammer unterzuordnen[2])". Über eine sehr wichtige Streitfrage, nämlich darüber, ob der ersten Kammer nur das beschränkte Recht zustehen soll, den Etat im ganzen an- oder abzulehnen und keine Position zu verändern, erfahren wir von Dahlmann nichts.

Wir kommen nun zu dem Recht der Mitwirkung der Volksvertretung bei Staatsverträgen[3]). Der Anteil, den Dahlmann den Kammern bei Abschluss von Staatsverträgen zusichert, ist ein sehr bescheidener. Im allgemeinen sollen die von der Regierung abgeschlossenen Staatsverträge der Zustimmung der Volksvertretung nicht bedürfen. Nur in dem Falle ist die Genehmigung der Verträge durch die Kammern erforderlich, wenn sie die Gesetzgebung des Landes berühren oder Mittel zur Ausführung der abgeschlossenen Verträge nötig sind. Die Regierung hat die Verpflichtung die Akten über den Gang der Verhandlungen der Kammer vorzulegen.

Über die Stellung Dahlmanns zum Petitionsrechte ist schon an anderer Stelle die Rede gewesen. Die Ansicht Dahlmanns über das Wahlprüfungsrecht ist insofern recht interessant, als er neben der Kammer auch der Regierung das Recht gibt, die Wahl der Abgeordneten anzufechten. Ficht die Regierung eine von der Kammer für gültig erklärte Wahl an, so wird der Fall

[1]) Montesquieu: Esprit des Lois Buch XIII, Kap. 14.
[2]) Kl. Schrift. u. Red. S. 474.
[3]) Politik § 178.

der Entscheidung eines Landesgerichts überwiesen. Im Gegensatz zu der von ihm geforderten öffentlichen Wahl verlangt Dahlmann, dass die Abstimmung der Abgeordneten bei der Präsidentenwahl und allen anderen Wahlen, die zum Geschäftsgang der Kammern gehören, geheim sein soll[1]). Dahlmann begründet seine Ansicht damit, dass jeder Abgeordnete durch das Vertrauen des Volkes in die Kammer berufen sei, und deshalb jeder der Volksvertreter einer in der Kammer auf ihn fallenden Wahl für würdig erachtet werden müsse[2]). Von der Stellung Dahlmanns zu der Geschäftsordnung der Kammer ist als interessantes Moment hervorzuheben, dass der von der Volksvertretung zum Präsidenten gewählte Abgeordnete die königliche Bestätigung nachsuchen muss[3]). In dieser Forderung spiegelt sich die Lehre von der Harmonie der Gewalten wieder. Mit aller Schärfe wendet sich Dahlmann gegen die in vielen Staaten bei Differenzbeschlüssen der beiden Kammern geübte Methode der Durchzählung, worin er „nur einen beklagenswerten Missgriff neuerer Verfassungskünstler" erblicken kann[4]). Auch das von demokratischer Seite gewünschte imperative Mandat, dass den Abgeordneten auf die Instruktion seiner Wähler verpflichtet, findet seinen Widerspruch. „Denn die Kammern sollen Gesetze geben, nicht die Wähler[5])". Dagegen befürwortet er die Zahlung von Diäten an die Abgeordneten, damit es auch minderbemittelten, aber tüchtigen Kräften ermöglicht wird, ein Mandat anzunehmen und ihre Tätigkeit dem Allgemeinwohl zu widmen. Wenn Dahlmann sich noch für die den Abgeordneten verfassungsmässig zu gewährende Immunität ausspricht, so stossen aber alle Bestrebungen, die auf das Recht der vollständigen Unverletzbarkeit der Volksvertreter hinzielen, bei ihm auf den schärfsten Widerstand[6]). Die von allen Verfassungsfreunden stürmisch geforderte Öffentlichkeit

[1]) Politik § 167.
[2]) Politik § 160.
[3]) Politik § 163.
[4]) Politik § 169.
[5]) Politik § 187.
[6]) Politik § 186.

der Kammerverhandlungen hat Dahlmann aufs entschiedenste verteidigt. Auch eine andere konstitutionelle Forderung, die zu einer wesentlichen Stärkung der Macht des Parlaments beiträgt, nämlich das Prinzip der Periodizität, hat Dahlmanns Beifall gefunden [1]).

Über die Auffassung Dahlmanns über die anderen Rechte der Volksvertretung, die von minderer Wichtigkeit sind, ist kaum etwas Bemerkenswertes nachzutragen, da Dahlmanns Forderungen mit den allgemeinen politischen Anschauungen sich im wesentlichen im Einklang befinden.

[1]) Kolleg-Nachschr. Kap. 6: Es is natürlich und kein revolutionärer Einfall, dass neuere Verfassungen eine bestimmte Frist für die Einberufung vorschreiben". Vergl. Politik S. 124.

Dahlmann und das Königtum.

Wir haben bereits gesehen, dass Dahlmann ein unversöhnlicher Gegner des unumschränkten Fürstentums gewesen ist. Bekämpft Dahlmann alle Übertreibungen der monarchischen Gewalt, so hält er doch, gleichwie sein Vorgänger Montesquieu, an dem monarchischen Gedanken fest. Mit beredten Worten tritt Dahlmann in seinen Schriften für den monarchischen Staat, für das Recht der Monarchie ein. Immer hat er an der Überzeugung festgehalten, dass die Monarchie diejenige Staatsform sei, die am meisten der europäischen Geschichte und dem Charakter der europäischen Völker entspreche. Den Griechen und Römern macht er den Vorwurf, „dass sie den Zeitpunkt misskannten, in dem es gut gewesen wäre, zur Monarchie überzugehen, und dass sie diese nie mit Liebe umfassten [1])". Ist Dahlmann ein treuer Anhänger des monarchischen Prinzips, so gibt er der Monarchie ihre Sicherheit durch das Prinzip der Erblichkeit. Denn die Schwächen und Nachteile, die eine Wahlmonarchie für die Ordnung und Sicherheit eines Staates zur Folge hat, liegen ihm klar zu Tage. Er preisst die Verfassung nur unter der Voraussetzung, dass der Herrscher der natürliche angestammte Fürst seines Volkes sei, „dass die Erbmonarchie gerade in dem Verhältnisse dieses Fürstenhauses zu diesem Volke ihre natürliche Wurzel hat, keineswegs sich aber willkürlich sofort auf eingetauschte Seelen und geraubte Kronen überträgt [2])".

Diesem Standpunkt ist er auch in seiner politischen Tätigkeit treugeblieben. Als es sich in Frankfurt darum handelte, ob die oberste Zentralgewalt erblich sein solle, stand er in

[1]) Kl. Schrift. u. Red. S. 17.
[2]) Politik § 137.

mutigen Worten für das Prinzip der Erblichkeit ein. Schon das Vorwort zum Verfassungsentwurf der Siebzehner, das Dahlmanns Feder entstammte, enthielt am Schluss die Aufforderung an die deutschen Fürsten, dem Parlament bei dem Zusammentritt „einen deutschen Fürsten seiner Wahl als erbliches Reichsoberhaupt zur Annahme zuzuführen [1])". Als er dann einige Monate später im Januar 1849 als Vertreter der Minorität des Verfassungsausschusses die erbliche Kaiserwürde zu verteidigen hatte, da bemerkte er mit Ironie, „das Prinzip der Erblichkeit in der Monarchie zu verteidigen, das hiesse das Einmaleins verteidigen [2])". Aber trotz seiner eindringlichen Rede, in der Dahlmann den ganzen Inhalt seines politischen Lebens darlegte, wurde das erbliche Kaisertum mit 263 gegen 211 Stimmen von dem Frankfurter Reichstag verworfen. Auch noch in den letzten Tagen seines parlamentarischen Wirkens in der preussischen Kammer hat er sich als begeisteter Anhänger der erblichen Monarchie bekannt [3]).

Über seine Gegnerschaft gegen die republikanische Staatsform hat Dahlmann nie einen Zweifel gelassen. Im Frankfurter Reichstag hat er sich stets gegen alle Bestrebungen gewandt, die direkt oder indirekt auf die Republik hinführten. In seiner Rede über das absolute Veto erklärte er, dass es für ihn „eine feststehende Wahrheit sei, dass die monarchische Regierungsform weit höher stehe als die republikanische [4])". Während zwei ihm wohl am meisten nahestehenden Freunde Jakob Grimm und Gervinus immer mehr zu demokratischen und republikanischen Anschauungen gegen das Ende ihres Lebens gelangten, ist Dahlmann immer auf dem Boden monarchischer Staatsordnung stehen geblieben. Stets ist er der Überzeugung gewesen, dass die erbliche konstitutionelle Monarchie die Staatsform sei, in der am besten Regierungsmacht und Volksfreiheit in Einklang gebracht wären. An der Doktrin von der konstitutionellen Monarchie mit parlamentarischer Durchführung,

[1]) Kl. Schrift. u. Red S. 381.
[2]) Kl. Schrift. u. Red. S. 452.
[3]) Kl. Schrift. u. Red. S. 460.
[4]) Kl Schrift. u. Red. S. 449.

an der Monarchie, die nicht auf der Volkssouveränität sondern auf eigenem historischen Rechte ruht, hat Dahlmann unverbrüchlich festgehalten. Er ist ein unbedingter Gegner jener Bestrebungen, die auf die möglichste Schwächung des Königtums hinauslaufen. Mit Entschiedenheit protestiert Dahlmann gegen jenen „Wahn, als gehe der Freiheit Forderung auf die möglichste Verringerung der königlichen Macht [1])". In diesen Auffassungen liegt der scharfe Gegensatz Dahlmanns zu den Prinzipien des älteren doktrinären Liberalismus, der im engsten Ausschluss an die Lehren des Naturrechts die äusserste Beschränkung der Staatsgewalt und der Monarchie zum Programm erhob. Denn in der Macht des Staates erblickte der Liberalismus eine Gefahr für die Freiheit des Individiums; Staatsmacht und Volksfreiheit bedeuteten für ihn die schärfsten Gegensätze. In aller Feindschaft hat sich Dahlmann diesen Auffassungen und Lehren entgegengestellt.

Jenem abstrakten Staatsideal des Liberalismus gegenüber, das den Machtzweck des Staates völlig leugnete, hat Dahlmann wieder und wieder betont, dass das erste und letzte Ziel des Staates die Macht sei. Die Freiheitsidee will er in den Dienst der Staatsidee stellen, die Macht des Staates soll wachsen durch die Freiheit [2]). Den Gedanken der Staatsmacht stellt er über das Prinzip der Freiheit; „wenn Staatsmacht und Volksfreiheit einmal gleichzeitig nicht zu haben sind, gebührt der Staatsmacht in alle Wege der Vorrang [3])". Gerade darin beruht das grosse Verdienst Friedrich Dahlmanns, dass er durch seine Lehren dazu beigetragen hat, dass wieder grosse Teile des Liberalismus sich von diesen doktrinären Ideen lösten und für eine staatsfreundliche Auffassung zurückgewonnen wurden. Er schaffte einen Ausgleich zwischen den Bedürfnissen des historischen Staates und den Idealen des Liberalismus; er hat die Bahn frei gemacht für die positive Mitarbeit des Liberalismus an dem Aufbau des deutschen Staates.

[1]) Kl. Schrift. u. Red. S. 117.
[2]) Kl. Schrift. u. Red. S. 451, 457. Springer, F. C. Dahlmann Bd. II, 222.
[3]) Kl. Schrift. u. Red S. 461. Vergl. auch Briefwechsel Bd. II S. 412.

Dahlmann versöhnte die Auffassungen des Liberalismus mit der Macht des Staates und der Monarchie. War Dahlmann ein Vertreter und Vorkämpfer der Repräsentatividee, so ging sein Streben darauf hinaus, dem Königstum durch die freiheitlichen Institutionen wieder eine festere Grundlage zu geben. Er wollte kein Schattenkönigtum, das völlig und ganz von der gesetzgebenden Gewalt in Abhängigkeit steht. Aufs nachdrücklichste hat er jenen Satz Thiers zurückgewiesen „le roi règne, mais il ne gouverne pas," jenes Prinzip, das den König unter den Willen seiner Minister stellt.[1] Auch Hegels Lehre, die von ähnlichen Gedanken ausgeht, die dem Monarchen nur die formelle Entscheidung belässt, die in ihm nur einen „Menschen sieht, der „Ja" sagt und den Punkt auf das J setzt", findet Dahlmanns Missbilligung.[2] Will Dahlmann von den Lehren Thiers und Hegels nichts wissen, so muss doch die Tatsache festgestellt werden, dass seine eigenen Lehren und Forderungen praktisch auf dasselbe Ergebnis hinauslaufen. Denn gibt Dahlmann den Kammern das Recht der Steuerverweigerung und das der Ministeranklage in die Hand, dann ist der König tatsächlich nur der Diener des Parlamentes, dann ist eben der Satz „le roi règne, mais il ne gouverne pas" in die Praxis übertragen. Wenn wir zu diesem Urteil über Dahlmanns Haltung in dieser Frage gelangen, so müssen wir dabei berücksichtigen, dass ihm, wie auch den andern politischen Denkern seiner Zeit die strenge Scheidung der Begriffe „Parlamentarismus" und „Konstitutionalismus" fern gelegen hat. Bekanntlich hat erst Stahl durch sein Werk „das monarchische Prinzip" den scharfen Unterschied der beiden Prinzipien klargelegt.

Mit einer grossen Summe von Einzelrechten sucht Dahlmann die Krone auszustatten. Der Fürst ist die Quelle aller Würden und Ehren im Staate, die gesamte exekutive Gewalt ruht ausschliesslich in seinen Händen. Er übernimmt die völkerrechtliche Vertretung des Staates im Auslande; ihm steht das Recht der Gesandtenernennung zu. Weiterhin ist er Schirmvogt der Kirche, das Unterrichtswesen untersteht seiner

[1]) Politik § 183 Anm.
[2]) Politik § 103.

Leitung. Das Heer ist allein vom Befehle des Königs abhängig. „Ein Parlament, dass die Kriegsmacht befehligte, ist der Krone Sturz[1])". Bei der Krone allein liegt die Entscheidung über Krieg und Frieden. „Die Stände müssen zufrieden sein mit indirekter Einwirkung. Wenn der König Krieg erklärt, muss er aber wissen, dass Volk und Stände ihn billigen und das Geld bewilligen[2])". Der König hat das Recht der Beamten- und Offiziersernennung[3]). Das Recht ist aber insofern beschränkt, als für die neu zu errichtenden Stellen die Geldbewilligung des Parlaments nachgesucht werden muss. Ferner wird dem Fürsten vom Volke eine Civilliste garantiert, deren Höhe zu Beginn jedes Regierungsantritts festgesetzt und vom Parlament bewilligt wird[4]). Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs ausgeübt, dem weiter noch das Recht der Begnadigung zusteht. Der Monarch hat das Recht, die Kammern einzuberufen, sie zu vertagen oder sie aufzulösen. Im Falle der Auflösung ist aber der König verpflichtet, in einer bestimmten Frist Neuwahlen anzuberaumen.

Eine Übereinstimmung Dahlmanns mit Montesquieu tritt wieder bei der Frage des Vetos in die Erscheinung. Der König hat die von den Kammern angenommenen Gesetze zu genehmigen, bevor sie in Kraft treten können. Dahlmann stellt nicht die Forderung auf, dass der König schlechthin gezwungen ist, alle Gesetze, die nun einmal von den Kammern verabschiedet sind, zu genehmigen, auch wenn sie seiner Überzeugung nach dem Landeswohl zuwider laufen.

Ganz wie Montesquieu ist auch Dahlmann der Meinung, dass nichts ohne und nichts gegen den Willen des Königs Staatswille werden kann. Beide stimmen auch darin überein, dass nur ein unbedingtes Veto ein Gleichgewicht der Gewalten gewährleistet, ein Suspensionsveto aber die Krone der Volksvertretung ausliefert. Es hiesse nichts anderes, als „ein Königtum ohne Macht gründen. Es ist die schlechteste aller Regierungen[5])".

[1]) Politik § 118.
[2]) Kolleg-Nachschr. Kap. 5.
[3]) Politik § 117.
[4]) Politik § 125 ff.
[5]) Politik § 120.

Auch im Frankfurter Parlament hat sich Dahlmann als ein begeisterter Anhänger des absoluten Vetos bekannt, das ihm als unumgängliche Bedingung für die Sicherheit und Stärke der monarchischen Ordnung erscheint, „als ein unzertrennliches Merkmal aller wahrhaftigen Regierung.[1]) Dem König soll von den Kammern nichts aufgedrungen werden, er bewilligt nur, was ihm dem allgemeinen Heile zu entsprechen scheint. „Der König kann nicht alles tun, was sich etwa wollen liesse, aber er ist nicht genötigt, irgend etwas zu tun, was er nicht will[2])". Das absolute Veto erscheint ihm als ein ideales Recht, es ist das Notrecht der Krone, „das Recht der rettenden Tat", das in Form des entscheidenden Vetos in die Verfassung eingeführt ist.[3]) Ein bloss supensives Veto ist der erste Schritt zur Republik; eine Verfassung, die der Krone nur ein Suspensivveto zugesteht, trägt die Republik im Schosse. Ein König, der nur ein Suspensivveto hat, befindet sich ganz in Abhängigkeit von der Gnade des Parlaments; er unterscheidet sich von dem Präsidenten einer Republik nur durch seine Erblichkeit und seinen Titel. In seiner Frankfurter Rede weist Dahlmann auf das Vorbild der belgischen Verfassung hin, die kein Suspensivveto enthält; er spricht von „den klugen Belgiern, welche gar wohl wussten, was sie taten, wenn sie ihren König nicht tiefer stellten im Staatenkreise, als andere der geachtesten Regierungen unseres Weltteiles[4])". Auch ein Veto, das wie in England im Laufe der Zeit den Wert seiner praktischen Bedeutung nahezu eingebüsst hat, erfüllt Dahlmann mit schweren Bedenken. Allerdings hält Dahlmann in seiner Politik noch an der Meinung fest, dass „wirklich auch ein König von England, einer der es wirklich ist, nicht Ursache hat, den blossen Unterzeichner des Willens seiner Minister zu machen[5])". Die Auffassung Dahlmanns, dass die Macht der englischen Krone wesentlich von der Persönlichkeit des jeweilig regierenden Herrschers bedingt

[1]) Kl. Schrift. u. Red. S. 449.
[2]) Kl. Schrift. u. Red. S. 19.
[3]) Kl. Schrift. u. Red. S. 450.
[4]) Kl. Schrift. u. Red. S. 451.
[5]) Politik § 183 Anm.

sei, erscheint keineswegs unbegründet. Erst in neuester Zeit hat uns die Politik Eduards VII bestätigt, dass die englische Krone kein blosses Exekutivorgan der Parlamentsbeschlüsse zu sein braucht.

Vergleichen wir die von Dahlmann für die Krone geforderten Rechte mit denen, die in der belgischen Verfassung auf den König übertragen sind, so ergibt sich eine ziemlich weitgehende Übereinstimmung zwischen Dahlmanns Forderungen und den hierfür in Frage kommenden Artikeln der belgischen Verfassung[1]). Es ist daher der Schluss berechtigt, dass neben der konstitutionellen Theorie Montesquieus und dessen englisches Verfassungsvorbild auch die von einer grossen Zahl der konstitutionellen Reformer als getreues Abbild Montesquieuscher Gedanken gepriesene belgische Musterverfassung von 1831 auf Dahlmanns politische Meinungsbildung und Denkart nicht ohne erheblichen Einfluss geblieben ist. Vor allem wird dies von Dahlmanns „Politik" gelten müssen, die ja nur wenige Jahre nach der Entstehung der belgischen Verfassung erschien.

Manche in der belgischen Verfassungsurkunde niedergelegten konstitutionellen Auffassungen spiegeln sich in Dahlmanns „Politik" deutlich wieder. Hier wie in der belgischen Verfassung gelangt das doktrinäre Schema von der Teilung der Gewalten zur Durchführung. Ganz nach dem Vorbilde des belgischen Musterstatuts überträgt Dahlmann der Krone eine grosse Anzahl von Rechten, um ihr ein gehöriges Gegengewicht gegen die Volksvertretung zu gewährleisten: vor allem das Recht der freien Ministerernennung, das absolute Veto und das Recht der Kammerauflösung. Aber diese Rechte genügen keineswegs dazu, dass sich die Gewalten, Exekutive und Legislative, die Wage halten. Denn alle jene dem Könige feierlich garantierten Rechte bedeuten nichts gegenüber den den Kammern zugesprochenen Rechten auf unbedingte Budgetverweigerung und auf unbeschränkte Ministeranklage. Diese Rechte verhelfen dem Parlamente zu einer den Staatsorganismus beherrschenden

[1]) Belg. Verf. Art. 26, 29, 63—78.

Stellung. Budgetverweigerung und Ministeranklage sind die Grundpfeiler der Macht des Parlaments: sie sorgen dafür, die königliche Sanktion der Gesetze zu erzwingen und die Exekutive dem Willen der Kammermajorität zu unterwerfen.

„Das theoretisch postulierte Gleichgewicht muss eben regelmässig dem Übergewicht eines der beiden Organe weichen, dem Königtum oder der Volksvertretung".[1]) Bei Montesquieu, bei Dahlmann, wie auch in der belgischen Verfassung erscheinen die tatsächlichen Machtverhältnisse als politische Konsequenz der Sätze über die Gewaltenteilung.

[1]) Smend: Gött. Diss. 1904, S. 50/51.

Die Stellung der Minister.

Auch Dahlmann hält an dem in allen modernen Verfassungen ausgesprochenen Grundsatz der Unverantwortlichkeit des Königs fest[1]). Da der König sein ganzes Leben regiert, so kann er nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Die in dem berühmten englischen Grundsatze „the king can do no wrong" niedergelegte Idee von der Unverantwortlichkeit der Krone erscheint Dahlmann als ein „grosser Wendepunkt des Staatslebens[2])". Da der Monarch selbst nicht Unrecht tun kann und daher unverantwortlich ist, so wird seine Unverantwortlichkeit durch die seiner Minister ersetzt.

Die Bestellung der Minister legt Dahlmann allein in die Hand des Königs, der ohne Befragen des Parlaments seine Wahl treffen kann[3]). Nur das Vertrauen der Krone zu dem berufenen Minister ist massgebend. Der König soll durchaus nicht daran gebunden sein, seine Minister aus der Mehrheitspartei des Parlaments zu nehmen. Eine solche Verpflichtung des Königs würde seinen tatsächlichen Einfluss auf die Besetzung der Ministerstühle nahezu null und nichtig machen. Das Ministerium würde zu einem regierenden Ausschuss der Parlamentsmajorität; der König wäre blosser Vollziehungsbeamter der Beschlüsse der Volksvertretung. Es wäre der Übergang zum parlamentarischen System. Derartige Verfassungsinstitutionen, die den König nur dem Namen nach im Besitz der Macht lassen, ihn aber de facto jeder wirklichen Staatsgewalt entkleiden, ihn zu „dienender Stellung" herabdrücken, lagen nicht in Dahlmanns Sinne[4]). Offen erklärt er in der „Politik" seine

[1]) Politik § 130.
[2]) Politik § 133.
[3]) Vergl. Art. 65 der belg. Verf.: Le roi nomme et révoque ses ministres.
[4]) Politik § 131.

Gegnerschaft zu dem parlamentarischen System: „Der König kennt keine Schranken in der Wahl und Entlassung seiner Minister; ein Ministerium, welches dem Könige gesetzt wird, oder welches er einmal gewählt, nicht wieder ändern darf, heisse es Hausmeier oder Reichsrat, ist Mitkönig". Noch im Jahre 1843 hat Dahlmann denselben Standpunkt eingenommen. Er ist sich wohl bewusst, dass die Krone nicht mehr im Mittelpunkt des Staatslebens steht, „dass alle Vorteile der Monarchie vernichtet sind", wenn der König „mit Ministern umgeben wird, die nicht von ihm jeden Augenblick entfernt werden können [1])". In seiner Politik spricht Dahlmann die Hoffnung aus, dass man auch in England von der Institution abkommt, die Minister aus der Parlamentsmajorität zu entnehmen [2]) — eine Erwartung, die freilich nicht eingetroffen ist.

Dahlmann besteht darauf, dass die durch den freien Willen der Krone ernannten Minister als Abgeordnete einer der Kammern angehören sollen [3]). In die erste Kammer gelangen sie durch königliches Patent, in die zweite Kammer durch das Vertrauen der Wähler eines Wahlbezirkes. Da die Minister zugleich auch Abgeordnete sind, so haben sie eine doppelte Stellung auszufüllen. In ihrer Eigenschaft als Minister haben sie die Verpflichtung die Krone gegen etwaige Übergriffe des Parlaments zu schützen, als Abgeordnete die Interessen des Volkes, der Allgemeinheit wahrzunehmen. Die Minister haben es in der Hand, einen Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen der Krone und des Volkes herbeizuführen und die drohenden Konflikte zu vermeiden. Es kann als sicher gelten, dass der Gedanke von dem Gleichgewicht der Gewalten, von dem Dahlmann ganz beherrscht ist, auch in seine Auffassung über die Stellung der Minister hineinspielt. Eine Bestätigung für diese Auffassung liefert uns Dahlmann in seiner Geschichte der französischen Revolution, in der er darauf hinweisst, dass die Stellung der Minister dazu dienen solle, „um die Eintracht zwischen der gesetzgebenden und der ausübenden Gewalt

[1]) Kolleg.-Nachschr. Kap. 5.
[2]) Politik § 131 Anm.
[3]) Politik § 175.

zu befördern [1])". Dahlmann glaubt, dass die Minister ohne Abgeordnetenmandat sich nur als Inhaber ihres Amtes fühlen, das von ihren politischen Gesinnungen völlig unabhängig ist. Im Gegensatz dazu, dass die Minister „ein Amt und keine Meinung" dass „sie nicht nur Advokaten eines Auftrages" sind, verlangt Dahlmann, dass die Minister sich zunächst als „Vertreter einer politischen Überzeugung" betrachten [2]). Dahlmanns Forderung, dass jeder Minister Sitz und Stimme in der Kammer haben und sich als Anhänger einer politischen Richtung bekennen muss, kann nur dahin führen, dass die Minister aus den Reihen der Abgeordneten hervorgehen. Von da aus ist es nur ein kleiner Schritt zum parlamentarischen Regierungsprinzip, bei dem die Majorität der Volksvertretung die Regierung in der Hand hat. Die Vereinigung von Ministereigenschaft und Abgeordnetenmandat führt in ihren Konsequenzen zum parlamentarischem System, weil natürlich nur Abgeordnete der herrschenden Mehrheit die Ministerstühle einzunehmen geeignet sind. Diese Institution ist daher auch nur in parlamentarisch regierten Ländern zur Durchführung gelangt. In den konstitutionellen Staaten ohne parlamentarische Regierungsform, wie vor allem in Deutschland, wo „die Minister als Auswärtige in die Kammer treten, mit Aufträgen belastet, welche häufig lediglich die Farbe ihres Staatsamtes tragen", kann die Vereinigung beider Ämter zum Pflichtenkonflikt führen. Daher hat man auch in einigen deutschen Verfassungen, nicht zuletzt auch in der Reichsverfassung, die Unvereinbarkeit dieser beiden Funktionen ausgesprochen [3]). Zwar noch in seiner „Politik", auch in der zweiten Auflage von 1847 bekennt sich Dahlmann als Anhänger des rein monarchischen Prinzips. Die Forderung nach Vereinigung beider Funktionen, die eben nur auf das parlamentarische System Anwendung finden kann, ist auch wieder in Dahlmanns Frankfurter Entwurf enthalten. Aber es ist noch keine Rede davon, dass die Minister aus der Majorität des Volkshauses hervorgehen sollen. Diese Forderung erhebt

[1]) Gesch. der franz. Rev. S. 300.
[2]) Politik § 175.
[3]) Reichsverfassung Art. 9.

er erst in seiner Rede vom 8. Dezember 1848, in der er sich als offener Anhänger des parlamentarischen Systems erklärte und dieses mit Wärme gegenüber allen Angriffen von rechts und links verteidigte. „Die Regierungen, das will sagen die Ministerien, gehen fortan hervor aus den Majoritäten der Kammer. Hiermit ist die alte schädliche, prinzipielle Feindschaft zwischen Volk und Regierung, welche unser letztes Menschenalter so sehr verdüsterte, verschwunden, sie ist aufgehoben [1])". Dies ist die einzige Stelle, an der Dahlmann offen für das parlamentarische Prinzip Partei ergreift. In seinen späteren Reden in der preussischen Kammer hat es Dahlmann dagegen sorgfältig vermieden, eine klare Stellung zu dieser Frage einzunehmen.

Die Stellung Dahlmanns zur Ministerverantwortlichkeit ist in ganz erheblichem Masse wieder von Montesquieus und de Lolmes Auffassungen abhängig, deren Einflüsse wir bis in Einzelheiten hinein zu verfolgen imstande sind. Dahlmann wie auch die beiden andern politischen Denker betrachten die Anerkennung der Ministerverantwortlichkeit als einen Schild für die Unverantwortlichkeit des Königs [2]). „Die Verantwortung der Minister macht den Fürsten unverantwortlich [3])". Die Verantwortung des Königs wird auf die Schultern der Minister dadurch abgewälzt, dass sie durch ihre Kontrasignatur für die Regierungsmassnahmen bürgen müssen [4]). Sie können ihre Unterschrift verweigern, müssen aber in diesem Falle von ihrem Amte zurücktreten. Dahlmann will die Minister nicht nur für die Gesetzmässigkeit ihrer Handlungen, sondern auch für ihre Zweckmässigkeit haftbar machen.[5]) Neben der politischen Verantwortung der Minister, über die die öffentliche Meinung und die Kammern zu wachen haben, sieht Dahlmann eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Minister vor. Die Verantwortlichkeit im politischen Sinne erscheint ihm wesentlicher als die strafrechtliche

[1]) Kl. Schrift. u. Red. S. 445.
[2]) De Lolme: Die engl. Verf. Übersetzung von Colditz S. 468, 469.
[3]) Politik § 140, S. 124.
[4]) Politik § 131.
[5]) Politik § 133, § 135.

Verantwortlichkeit, da sie keiner Beschränkung unterworfen ist [1]). Gerade darin sieht Dahlmann den Wert einer freien Presse, dass diese die Regierungsmassregeln, die zum Schaden des öffentlichen Wohles getroffen sind, schonungslos ihrer Kritik unterwirft. Neben der Presse werden die Handlungen der Minister der Kontrolle der Kammern unterworfen, denen sie jederzeit für ihre Massnahmen Rechenschaft ablegen müssen. Darüber, dass die Kammern die Macht haben sollen, dem Wirken eines Ministers durch ein von der Kammermajorität ausgesprochenes Misstrauensvotum ein Ende zu bereiten, finden wir in der „Politik" keinen Anhalt. Solange der Minister von dem Vertrauen der Krone gestützt wird, steht ihm nichts entgegen, was seinen Rücktritt herbeiführen kann.

Für die Durchführung der juristischen Verantwortlichkeit der Minister stellt Dahlmann drei Forderungen auf [2]). Zunnächst gibt er den Kammern das Recht der Anklage gegen einen Minister. Für wünschenswert hält er es aber, dass auch die Einwilligung der ersten Kammer für die Erhebung der Anklage notwendig ist. Der Fall soll dann der Entscheidung eines höchsten Landesgerichts vorgelegt werden. Die Zusammensetzung dieses Gerichtshofes scheint Dahlmann grosse Schwierigkeiten bereitet zu haben. In seinem hannoverschen Entwurf macht er den Vorschlag, dass der Präsident des Oberappellationsgerichtes mit den fünf ältesten Räten die feststehende Hälfte dieses Landesgerichts bilden sollten [3]). Jedem der sechs Richter gibt er das Recht je zwei Mitglieder der Kammer durch geheime Abstimmung zu Mitrichtern zu ernennen. Von diesen zwölf Kammermitgliedern darf der Angeklagte sechs verwerfen. In seiner „Politik" lehnt Dahlmann die Einrichtung eines ständigen Gerichtshofes, der über die Anklage zu befinden hat, ab. Denn er hält es für vollkommen zwecklos und überflüssig für einen Ausnahmefall, der vielleicht in Menschenaltern nicht vorkommt, Richter zu ernennen [4]). Auch ein Gerichtshof, der sich nur für

[1]) Politik § 132.
[2]) Politik § 132.
[3]) Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen. Jahrg. 1891. S. 266.
[4]) Politik § 135.

den eingetretenen Fall konstituiert, erscheint ihm unsympathisch, da „der Parteisucht bei der Wahl Tür und Tor geöffnet" sei. Als letzte Forderung stellt Dahlmann die Verzichtleistung des Königs auf sein Begnadigungsrecht auf. Denn beim Fehlen jener Bestimmung würde das Recht der Ministeranklage gänzlich illusorisch sein. Als Fälle, bei denen für ihn die Ministeranklage in Betracht kommt, gelten ihm die Verletzung der Verfassung und Hochverrat; aber auch wegen unzweckmässiger Regierungsmassnahmen kann die Anklage erfolgen. Die Urteile, auf die das Gericht erkennen kann, beschränken sich auf Freisprechung und Dienstentlassung des angeklagten Ministers.

Die Ministerverantwortlichkeit bedeutet für Dahlmann eine notwendige konstitutionelle Garantie, die er für ein unbedingtes Erfordernis eines geordneten konstitutionellen Staatswesens hält. Mit aller Entschiedenheit hat sich Dahlmann in Hannover für eine wirkliche Ministerverantwortlichkeit eingesetzt; und diesen Standpunkt hat er seither immer vertreten. Die Ministeranklage erscheint ihm „als das Schwert der Stände, als das äusserste Mittel ihres Widerstandes [1])". Aber es soll nur eine Waffe an der Wand sein, die nicht leichtsinnig, „wie ein Rappier zu Fechterstreichen zu gebrauchen ist". Die Ministerverantwortlichkeit bedeutet für ihn ein Schutzmittel des Volkes gegen die Regierung. Auf der andern Seite erscheint sie ihm als eine Wehr der Minister gegen den König. Der Minister wird vor Verfassungsverletzungen zurückschrecken, da dem Volke eine mächtige Waffe in Form der Ministeranklage zu Gebote steht. Das Recht der Ministeranklage stellt für Dahlmann ein Notrecht des Volkes dar, gegenüber Willkür und Übergriffen der Krone. Denn ein Minister, über dem das Schwert der Ministeranklage schwebt, wird es nicht wagen, der Krone seinen Arm zu verfassungswidrigen Handlungen zu leihen. In diesen Auffassungen sind die Montesquieuschen Ideen, vor allem die Lehre von dem Gleichgewicht der Gewalten, zum Siege gelangt. „Die Forderung auf Macht ist mit der Forderung auf Freiheit ins Gleichgewicht gesetzt [2])".

[1]) Politik § 136.

[2]) Kolleg.-Nachschr. Kap. 5.

Durch das Recht der Ministeranklage, vor allem durch die ausdrücklich von Dahlmann in seiner „Politik" gebilligte Bestimmung, dass die Kammern das Recht haben, auch aus Zweckmässigkeitsgründen, also aus rein politischen Gründen die leitenden Minister vor ihr Forum zu ziehen, gibt Dahlmann den Kammern ein wesentliches Mittel zu ihrer Machterweiterung in die Hand. Durch die in diesem Sinne zur Durchführung gelangte Ministerverantwortlichkeit ist tatsächlich die Macht der Volksvertretung als der im Staatsleben ausschlaggebende Faktor hergestellt. Nicht mehr die Krone, sondern das Parlament wird der feste Mittelpunkt, um den sich das konstitutionelle Leben bewegt. Das freie Recht der Ministerernennung verliert für die Krone den Wert seiner Bedeutung. Im preussischen Staate, in dem der Schwerpunkt des politischen Lebens beim Königtum liegt, kann daher auch keine Rede von einer wirklichen Ministerverantwortlichkeit sein. Das im Artikel 61 der preussischen Verfassung ausdrücklich angekündigte Gesetz über die Ministeranklage der Volksvertretung ist bis auf den heutigen Tag nicht erschienen. Ebenso wenig ist im Reiche die Ministerverantwortlichkeit völlig ausgebildet und durchgeführt [1]).

[1]) Vgl. Art. 17 der Reichsverfassung.

Die Stellung Dahlmanns zum Liberalismus.

In weiten Kreisen der öffentlichen Meinung besteht kaum ein Zweifel darüber, dass Dahlmann als ein Hauptführer der freiheitlichen Bewegung anzusehen sei. Denn in ihm erblickt man vor allem den entschlossenen Gegner des absolutistischen Systems, den Märtyrer der Freiheitsidee, den Anwalt und Vorkämpfer der Mitregierung des Volkes. Aus diesen Gesichtspunkten heraus gelangt man dazu, Dahlmann dem Liberalismus zuzurechnen, ihn in die Reihen seiner nahmhaftesten und bedeutensten Vertreter aufzunehmen.

Gegenüber jener Auffassung, die vor allem die eine Seite in Dahlmanns Wesen und seinem politischen Auftreten betont, macht sich eine andere vornehmlich in wissenschaftlichen Kreisen verbreitete Ansicht geltend, die in Dahlmann einen Politiker sieht, der seinem ganzen politischen Ideenkreis nach weit mehr den Konservativen als den Liberalen verwandt wäre. Diese Auffassung legt das Hauptgewicht darauf, dass Dahlmann in erster Linie als Verteidiger des historisch Gewordenen aufgetreten sei, als ein Anhänger einer historischen Staatsauffassung, als ein heftiger Bekämpfer des Natur- und Vernunftrechtes. Diese Meinung machen sich vor allem Dahlmanns Biographen, Springer und Heinrich von Treitschke zu eigen. Während Springer Dahlmann geradezu als einen Vertreter konservativer Überzeugungen bezeichnet wissen will, rechnet Treitschke ihn zu einer konservativ-liberalen Gelehrtengruppe[1]). Eine ähnliche Stellung zu dieser Frage nimmt Bluntschli ein, der Dahlmann als einen Politiker von liberal-konservativer Gesinnung auffasst[2]).

Neuerdings hat sich Wahl wiederum mit dieser Frage beschäftigt und hat den Versuch gemacht, Dahlmanns Parteizugehörigkeit näher zu begrenzen.[1]) Das entscheidende Kriterium für die Parteizugehörigkeit eines Politikers bedeutet für Wahl seine politische Herkunft, die politische Stellung, die er zu Beginn seiner politischen Laufbahn einnimmt. Das gleiche Verfahren wendet Wahl auch Dahlmann gegenüber an und gelangt dann auf diesem Wege zu dem Ergebnis, dass Dahlmann aus dem konservativen Lager stamme und daher mit Fug und Recht wohl als den Konservativen nahestehend bezeichnet werden dürfe. Wahl stützt seine Behauptung — Dahlmann komme von der konservativen Richtung her — wesentlich darauf, dass Dahlmann seine politische Laufbahn als Ritterschaftssekretär begonnen habe, in welcher Eigenschaft er als Verteidiger historischer Rechte privilegierter Stände aufgetreten sei. Sehen wir ganz von der von Wahl zur Anwendung gebrachten Art der Untersuchungsmethode ab, gegen die man wohl Bedenken verschiedenster Art erheben dürfte, so lässt sich dennoch seine These, dass Dahlmann zu Anfang seines politischen Auftretens auf durchaus konservativem Boden stehe, mit den Tatsachen kaum in Einklang bringen. Den besten Beweis, dass Dahlmann nicht als Anhänger konservativer Anschauungen in Betracht kommt, liefert uns sein im „Worte über Verfassung" niedergelegtes politisches Glaubensprogramm. Denn schon in dieser Schrift bekennt sich Dahlmann als offener und begeisterter Verfechter des auf der Lehre von dem Gleichgewicht der Gewalten aufgebauten konstitutionellen Systems. In den Jahren, als Dahlmann für den Rechts- und Verfassungsstaat kämpfte, stand gerade der preussische Adel, in dem die Konservativen stets ihre Hauptstütze hatten, den konstitutionellen Forderungen und Bestrebungen aufs schroffste gegenüber. Die Konservativen ständischer Richtung, die freilich hinter den Konservativen absolutistischer Richtung zurücktraten, hielten aber einen Ausbau der Verfassung, etwa im Sinne der Montesquieuschen Lehren, durchaus nicht für erstrebenswert. Dahlmanns Amt als Ritterschaftssekretär kann durchaus keinen Anhalt geben, ihn als Vertreter konservativer Anschauungen aufzufassen. Denn welche Gründe waren denn für Dahlmann

[1]) Treitschke hist. und pol. Aufsätze Bd. I, 406

[2]) Bluntschli: Gesch. d. allgem. Staatsrechte.

[1]) A. Wahl: Beiträge zur deutschen Parteigeschichte. Hist. Zeitschr. Bd. 104, S. 536ff.

für die Annahme dieses Amtes bestimmend? Einzig und allein ausschlaggebend war doch für ihn die Überzeugung, dass es ihm gelingen werde, von dem einmal dem fürstlichen Absolutismus abgerungenen Boden aus auch allgemeine Volksrechte und konstitutionelle Freiheiten erobern zu können. Gegen Wahls Behauptung, dass sich „in Dahlmanns Anfängen nur schwach liberale Ansätze" zeigten, spricht vor allem Dahlmanns Stellung zur nationalen Einheitsidee. Wohl bei keinem der Führer der nationalen Bewegung zeigt sich eine solch innige Verbindung des nationalen und liberalen Gedankens wie gerade bei Dahlmann. Schon in seiner Waterloorede gab Dahlmann der Sehnsucht weiter Kreise des deutschen Volkes nach einer nationalen Wiedergeburt der deutschen Nation in mächtigen Worten Ausdruck. Aber auch schon in dieser Rede sprach er es als seine unerschütterliche Überzeugung aus, dass eine Reichsreform nur in Verbindung mit einer freiheitlichen Reform möglich sei, die das Volk an der Bildung des Staatswillens beteilige. Immer wieder trat er mit aller Kraft dafür ein, dass Preussen die Führung in Deutschland übernehmen müsse. „Es liegt in der Preussen Händen" so schrieb er 1830 an Niebuhrs „Deutschland zu retten und ihm eine rühmlichere Zukunft zu verschaffen".[1]) Als der Weg, auf dem dies geschehen könne, erschien ihm die Aufnahme des konstitutionellen Systems in Preussen. Er war der Ansicht, dass nur ein in freiheitlichem Sinne geleitetes Preussen moralische Eroberungen in Deutschland machen könne, nur ein liberales Preussen könne die politische Führerrolle in Deutschland einnehmen. In Norddeutschland war Dahlmann der Hauptapostel der freiheitlich-nationalen Bewegung, er war der unermüdliche Vorkämpfer der Idee vom repräsentativen und nationalen Staate und hat sein ganzes politisches Leben dieser Aufgabe geweiht.

Wie sehr Dahlmann noch in Hannover in spezifisch liberal-doktrinären Auffassungen befangen ist, dafür gibt uns seine Haltung zum stehenden Heere einen guten Anhalt.[1]) Denn in einem aus dem Jahre 1833 stammenden Schreiben fordert er eine Verminderung des Militärs, dass die Hälfte aller Staatsausgaben verschlingt[1]). Erst in späteren Jahren hat sich Dahlmann von diesen Auffassungen abgewandt.

[1]) Springer: F. C. Dahlmann Bd. I, 294.

Die gegebenen Beispiele dürften zur Genüge die Tatsache erkennen lassen, dass Dahlmann schon zu Anfang seiner politischen Wirksamkeit auf liberaler Seite steht. Die These Wahls, Dahlmann „stamme eigentlich aus dem den Liberalen feindlichen Lager" dürfte somit kaum aufrecht zu erhalten sein.

Aber nicht nur Wahls Behauptung von der konservativen Herkunft Dahlmanns müssen wir auf Grund der angeführten Tatsachen ablehnen, sondern gleichfalls seine neue Methode, die aus der politischen Herkunft die Parteistellung zu erschliessen sucht. Denn Wahl ist es keineswegs gelungen, ein adäquates Bild von Dahlmanns Anfängen und seiner Weiterentwicklung zu geben. Seine Methode hat also in diesem Fall versagt.

Um zum Ziele und damit zu einem abschliessenden Urteil über Dahlmanns Verhältnis zu den politischen Parteien zu gelangen, hätte Wahl vor allem Dahlmanns religiöse Anschauungen berücksichtigen müssen. Denn gerade die Stellung zu der religiösen Frage ist es, die für die politischen Lehren und Auffassungen in hohem Grade mitbestimmend geworden ist, nicht zuletzt bei den konservativen Parteien.

Hat Dahlmann während seiner Jugendjahre zeitweise der romantischen Richtung nahe gestanden, so hat er sich doch stets von ihren religiösen Übertreibungen und Schwärmereien ferngehalten. Dies gilt vor allem von der nach den Freiheitskriegen aufgekommenen Theorie vom christlichen Staate. Mit allem Nachdruck ist Dahlmann gegen jene Lehre aufgetreten, die die Forderung aufstellt, dass im Mittelpunkt des Staates das Christentum steht, dessen Grundsätze in Gesetzgebung und Verwaltung zum Ausdruck gelangen sollen. Mit tiefem Verständnis weiss Dahlmann die weltgeschichtliche Bedeutung des Christentums anzuerkennen; in ihm erblickt er die Hauptwurzel, die Grundlage unserer modernen Bildung und Gesittung. Wenn der Name „christlicher Staat" in diesem Sinne gebraucht wird, so hat er gegen diesen Ausdruck nichts einzuwenden. Entschieden ablehnen aber muss er den Begriff des christlichen Staates in der Form, wie ihn Friedrich Wilhelm IV., Haller und

[1]) Bruggmann: Die Verdienste Dahlmanns um das hann. Staatsgrundgesetz Jen. Diss. 1902, S. 30. Vergl. Springer: F. C. Dahlmann Bd. I, 214.

Jarcke verstehen wissen sollten, die den Staat als religiöse Gemeinschaft ansahen. Der moderne Staat, so verlangt Dahlmann, soll ein interkonfessionelles Gemeinwesen sein, das den religiösen Anschauungen seiner Mitglieder gegenüber sich auf den Standpunkt völliger Neutralität stellt. Wie am Ende des 18. Jahrhunderts und zu Beginn des 19ten der grösste Teil der gebildeten Mittelklassen noch unter dem Banne der Aufklärungsideen steht, so ist dies auch in ganz erheblichem Masse bei Dahlmann der Fall gewesen. Einer der Hauptvertreter der französischen Aufklärungsbewegung, Montesquieu, hat sein politisches Denken aufs nachhaltigste beeinflusst. Schon vor Anfang seiner eigentlichen polltischen Wirksamkeit bekennt sich Dahlmann als ein Anhänger einer freien religiösen Richtung, eines freien Christentums, das nicht auf Dogmen gegründet ist. Diesen Standpunkt hat er bereits in seinem aus dem Jahre 1812 stammenden religiösen „Betrachtungen" niedergelegt, in denen er sich mit der religiösen Frage auseinandersetzt [1]). Auch schon hier weiss er die tiefe Bedeutung des Christentums richtig zu würdigen; aber den sittlichen Kern des Christentums, den er mit religiöser Innigkeit verehrte, stellt er höher als die äusseren Formen der Gottesverehrung. In diesem Sinne hat er später seine Stellung in dieser Frage in die Worte gekleidet: „Wenige Glaubenssätze, mit wahrer Tiefe und Wärme erfasst, machen zur Zeit einen besseren Christen, als aller Apparat, gewöhnlich Christentum genannt [2])". Zeitlebens ist Dahlmann ein heftiger Gegner der Orthodoxie, eines Buchstaben- und Dogmenglaubens gewesen. Aufs tiefste hasste er „jenes travestierte Christentum [3])", jenes Geklingel mit Dogmen, das für jeden, der hinauf will, „die Hauptsache ist [4])". Nichts wollte er wissen von den Anhängern einer „formalen Rechtgläubigkeit [5])", die eine altsymbolische Verpflichtung der Prediger und Lehrer des Evangeliums für nötig halten [6])". Dahlmann war ein schroffer Widersacher

[1]) Springer: F. C. Dahlmann Bd. I, S. 58/60, 70/72.
[2]) Springer: F. C. Dahlmann Bd. II, S. 168. Vergl. Engl. Rev. S. 302.
[3]) Briefwechsel Bd. I, S. 451, 483.
[4]) Springer: Fr. C. Dahlmann. Bd. II, S. 188.
[5]) Gesch. d. franz. Rev. S. 423.
[6]) Politik § 298.

jegliches Glaubenszwanges, in welcher Form er auch auftreten mochte. Stets hat er „Duldung" und „Duldsamkeit in religiösen Dingen" gefordert; dem konfessionellen Frieden, „der Eintracht mit den Andersgläubigen" hat er immer das Wort geredet [1]). Er war beseelt vom Geiste jener Humanität, die an eine einheitliche Entwicklung des menschlichen Geistes glaubte und durch gemeinsame Bildung die konfessionellen Gegensätze abzuschleifen glaubte. In Sachen der Religion dachte Dahlmann durchaus liberal. Mit schneidender Schärfe hat er sich gegen die Lehren Hallers, Leos, Adam Müllers und anderer Vertreter der christlichen Weltanschauung gewandt, die die Religion in die weltliche Lehre vom Staate und in die Tagespolitik hineinzogen. Dem Hauptverfechter der chrlstlichen Weltanschauung dem geistigen Schöpfer des konservativen Programms, ihrem grossen Führer Stahl hat Dahlmann in heftigstem politischem Kampfe gegenübergestanden; mit scharfer Feder hat Dahlmann seine Lehren bekämpft, mit Hohn und Spott hat er sie zurückgewiesen [2]). Wenn Dahlmann auch gegen die von rationalistischer Seite betriebene Verstandes- und Vernunftvergötterung scharfe Worte gefunden hat, so lässt sich doch nicht leugnen, dass er selbst gegen Ende seines Lebens mehr und mehr zu ähnlichen Auffassungen gelangt ist [3]).

Seinen prinzipiellen Standpunkt über das Verhältnis von Staat und Kirche hat Dahlmann in folgenden Worten zum prägnanten Ausdruck gebracht. „Der Staat darf nicht beherrscht werden von der Kirche, aber er darf auch nicht herrschen wollen zum Nachteile des religiösen Lebens." Als Ideal schwebte Dahlmann das Staatskirchentum des 18. Jahrhunderts vor, das von den Ideen der religiösen Toleranz getragen wurde [4]). Die Interessen des Staates stellt er unter allen Umständen denen der Kirche voran. Der Staat steht über der Kirche; auf das Recht der Überordnung der Staatsinteressen über die der Kirche darf der Staat auf keinen Fall verzichten. Besonders entschieden

[1]) Springer: F. C. Dahlmann Bd. II, 466.
[2]) Politik § 236, S. 233/236.
[3]) Springer: F. C. Dahlmann Bd. II, 459, 460; II, 280.
[4]) Politik § 294.

will Dahlmann die Rechte des Staates gegenüber den Machtansprüchen der römischen Kirche gewahrt wissen, die sich der Institution des modernen Staates prinzipiell feindlich gegenüberstellt. In Wort und Schrift hat Dahlmann stets die hierarchischen Bestrebungen des römischen Stuhles bekämpft, der dem Staate seine Oberhoheit aufnötigen will [1]). Wie sehr er durch seine scharfe antiklerikale Gesinnung die Feindschaft der Ultramontanen erregt hatte, zeigt aufs deutlichste seine Wahlniederlage im Mai 1848 in Bonn, wo er der Agitation des katholischen Klerus erlag, der die konfessionellen Leidenschaften der katholischen Bevölkerung im höchsten Grade erhitzt hatte [2]). Mit grösster Entschiedenheit besteht Dahlmann auf der Forderung, dass die Staatsgewalt mit aller ihr zu Gebote stehenden Mitteln ihre Rechte gegen die Kurie verteidigt [3]); der moderne Staat soll auf der Hut sein „gegenüber den Übergriffen eines auswärtigen Kirchenfürsten, der des doppelten Schwertes sich rühmt", gegenüber dem römischen Papsttum, das den Staat zur Magd der Kirche erniedriegen möchte. „Die Geistlichkeit darf durchaus keine Herrschaft im Staate haben, soll nicht Staat und Religion dabei zu Grunde gehen [4])", in diesem Sinne äussert sich Dahlmann im Jahre 1829 dem Kronprinzen Maximilian von Bayern gegenüber, in dessen Staat der katholische Klerus den Staat ganz den Interessen der Kirche dienstbar gemacht hatte.

Ein friedliches Verhältnis zwischen Staat und Kirche, das den Interessen beider Mächte gerecht wird scheint ihm durch das System der Kirchenhoheit verbürgt zu sein. Das Verhältnis zwischen dem Staate und der Kirche wird dahin geregelt, dass der Staat über alle Kirchengemeinschaften das Oberaufsichtsrecht übernimmt, ihnen dafür aber seinen Schutz als Gegenleistung gewährt. Alle anerkannten Kirchen werden von dem Staate paritätisch behandelt. Die Grenzen zwischen der Staatsgewalt und der Kirche werden dahin festgelegt, dass die Kirchengewalt

[1]) Briefwechsel Bd. II, 281, 429.
[2]) Springer: F. C. Dahlmann Bd. II, 251/252.
[3]) Politik § 294.
[4]) Springer: F. C. Dahlmann Bd. I, 269.

das „ius in sacra" der Kirche verbleibt, dass dagegen dem Staate das „ius circa sacra" garantiert wird. Der Staat hat also darauf zu achten, dass die Kirchen innerhalb der von ihm gezogenen Grenzen bleiben, er hat sich aber von jedem Einfluss und jeglicher Eingriffe in die internen Glaubensangelegenheiten und Speculationen der Kirche zurückzuhalten. Es wird aber wohl immer eine Schwierigkeit sein, eine scharfe Abgrenzung der Kompetenzen von Staat und Kirche vorzunehmen, Differenzen zwischen der Staatsgewalt und der Kirche werden stets bestehen bleiben. In den evangelischen Territorien, in denen das monarchische Staatsoberhaunpt zugleich auch „summus espiscopus" ist, dem in dieser Eigenschaft das „ius in sacra" zukommt, empfiehlt Dahlmann die Heranziehung von vom Landesherrn ernannten Geistlichen und Laien, die dem Landesfürsten in kirchlichen Dingen zur Seite stehen und ihn beraten [1]).

Eine grundsätzliche Scheidung der weltlichen von den kirchlichen Angelegenheiten, wie sie im System der Trennung von Staat und Kirche zur Durchführung gelangt, wird von Dahlmann verworfen. Bei dem Prinzip der Trennung kommen die Privilegien der staatlich anerkannten Kirchen im Fortfall, sie werden mit allen anderen Religionsgesellschaften auf gleiche Stufe gestellt und als reine Privatgesellschaft behandelt. Das Prinzip der Trennung von Staat und Kirche bildete früher eine Hauptprogrammforderung der Radikal-Liberalen und wurde von ihnen im Frankfurter Reichstag verteidigt. Die Vertreter dieses Prinzips waren aber nicht imstande, dem System der Trennung zum Siege zu verhelfen; zwar wurden den Kirchen ihre Selbstständigkeit garantiert, aber sie blieben dabei dem Aufsichtsrecht des Staates unterstellt [2]). Von den klerikalen Elementen des Frankfurter Parlaments wurde die Trennungsidee mit Freuden aufgenommen, da ihnen dieses Prinzip zur Stärkung der Macht der katholischen Kirche dienen konnte. Unter Führung von Radowitz und Reichensperger erhoben sie die Forderung auf „Freiheit der Kirche" worunter sie aber nichts weniger verstanden als die völlige Emanzipation der Kirche von

[1]) Politik § 295.
[2]) Frankfurter Reichsverfassung vom 28. März 1849, Artikel 147.

der Staatsgewalt, die Aufhebung des staatlichen Aufsichtsrechtes nach dem Vorbild der belgischen Verfassung. Aufs schärfste hat Dahlmann im Verfassungsausschuss gegen die Einführung dieses Prinzips seine Stimme erhoben. Vor allem glaubte er dass diese Massnahme einen Rückgang des religiösen Lebens zur Folge habe, auf der andern Seite fürchtete er, nicht mit Unrecht, dass dieses System der Trennung dahin führen würde, um auf Umwegen die Herrschaft der römischen Kirche über den Staat herzustellen [1]).

War Dahlmann nach der christlich-konservativen und klerikalen Seite vor allem durch seine liberale Weltanschauung geschieden, so war die Trennungslinie nach der radikalen Seite durch seine ablehnende Haltung gegeben, die er dem demokratischen Prinzip der Gleichheit gegenüber einnahm. In schärfster Opposition stellt er sich der nach Gleichheit strebenden Demokratie entgegen, die die „Beschaffenheiten" völlig ausser Acht lässt, also weder „die Stufen des Alters . . . . Stamm- und Familienverfassung, noch Talent, Bildung, Vermögen, verschiedene Lebensarten" berücksichtigt [2]). Wie wir bereits betont haben, ist Dahlmann ein unbedingter Anhänger des zuerst von Polybios aufgestellten Ideals der gemischten Staatsform, zu dessen Apologeten auch Montesquieu zählt. Diesen „guten Staat", der aus monarchischen, demokratischen und aristokratischen Elementen zusammengesetzt ist, erblickt Dahlmann in der konstitutionellen Monarchie, die ihm in England aufs getreueste abgebildet zu sein scheint [3]). Was er vor allem an den englischen Zuständen für vorbildlich erachtet, dass ist die starke Aristokratie, die ihm als ein genügendes „Gegengewicht gegen die Beweglichkeit der Demokratie" erscheint [4]). Der aristokratische Zug, den Dahlmann aufweisst, tritt auch in seinem „Wort über Verfassung" hervor, in dem er die auf dem Naturrecht aufgebauten Lehren von der natürlichen Gleichheit Aller und den angeborenen Menschenrechten aufs heftigste angreift. Nicht minder scharf hat er sich

[1]) Politik § 20.
[2]) Springer: F. C. Dahlmann Bd. II, S. 301.
[3]) Politik § 23.
[4]) Kolleg-Nachschr. Kap. 3.

im Jahre 1821 gegen die Politiker gewandt, „welchen Menschenrechte und Bürgerrechte unverständiger Weise eins sind, die ihre Freiheitsliebe allein im Hasse jeder Aristokratie erkennen und denen unvermerkt Alles zur Aristokratie wird, was sie nicht selber sind [1])". Auch in der „Politik" hat er mit den treffendsten Worten den Begriff des Menschenrechtes bekämpft [2]). Sehr klar wird Dahlmanns Stellung zu dem Prinzip der Gleichheit durch seinen Widerstand beleuchtet, den er der im Jahre 1835 von der hannoverschen Regierung vorgeschlagenen Vereinheitlichung des Mass- und Gewichtssystemes entgegensetzte [3]). Die Argumente Dahlmanns gegen ein einheitliches Masssystem sind äusserst sonderbar, da sie durchaus im Gegensatz zu den praktischen Forderungen des Wirtschaftslebens stehen. Sie sind aber sehr charakteristisch für Dahlmanns Anschauungen; denn sie zeigen uns aufs deutlichste, dass Gleichmacherei auf allen Gebieten für Dahlmann ein Greuel war. Und noch im Jahre 1848 hat er von der Tribüne des Frankfurter Parlaments dem individuellen Gleichheitsprinzip den Krieg erklärt, da es keine Unterschiede gesellschaftlicher Art bestehen lassen will [4]).

Den klassischen Beweis für Dahlmanns ablehnende Stellung gegenüber dem Prinzip der individuellen Gleichheit liefert uns seine Gegnerschaft gegen das individualistische allgemeine Wahlrecht. In seiner „Politik" hat er dem allgemeinen Stimmrecht eine scharfe Absage erteilt; denn ein Wahlrecht, dass jedem Individium gleichgültig, wie es qualifiziert ist, erlaubt, an der Bestimmung der Geschicke des Staates in gleicher Weise mitzuwirken, hält er nicht mit den Interessen des Staates verträglich. Stets hat sich Dahlmann dafür ausgesprochen, dass eine Zuteilung der politischen Rechte nach der „Beschaffenheit", nach Alter, Besitz und Bildung erfolgen soll. Seine Stellung zu dem Prinzip der Gleichheit war zunächst völlig ablehnend; Dahlmann war durchaus Anhänger eines aristokratischen Gesellschaftsideals; bis zur Bewegung des Jahres 1848 war Dahlmann

[1]) Politik § 235.
[2]) Kl. Schrift. u. Red. S. 183.
[3]) Springer: F. C. Dahlmann Bd. I, 358.
[4]) Kl. Schrift. u. Red. S. 414.

aristokratisch - liberal [1]). In diesem Jahre hat er eine grosse Linksschwenkung vollzogen und hat sich den demokratischen Bestrebungen genähert.

Die Tatsache, dass Dahlmann in seinen Auffassungen eine starke Entwicklung nach der radikalen Seite hin genommen hat, tritt aufs allerdeutlichste zu Tage. Die Behauptung Wahls Dahlmanns „Weiterbildung nach der linken Seite sei keine sehr weitgehende" gewesen [2]), lässt sich kaum aufrechterhalten. Wir haben bereits im Laufe der Untersuchung feststellen können, dass die Linksentwicklung Dahlmanns sich keineswegs in so engen Grenzen bewegt, wie Wahl annimmt. Wir haben bereits gesehen, dass Dahlmann in manchen Fragen zu extrem-liberalen Anschauungen gelangt ist, dass er ganz erheblich von den Grundanschauungen seiner politischen Anfangsjahre abgewichen ist, so dass von einer „leisen Entwicklung nach links" nicht die Rede sein kann.

Wenn Dahlmann schon 1815 in seiner Waterloorede und in seinem „Wort über Verfassung", wenn er als Ritterschaftssekretär für die konstitutionellen Ideen in Schleswig-Holstein gekämpft hat, so hat er auch in seiner politischen Tätigkeit in Hannover einen lebhaften Anteil an den konstitutionellen Bestrebungen genommen. Im hannoverschen Landtage nimmt er eine Mittelstellung zwischen den auf dem Boden des Naturrechtes stehenden Liberalen und der Regierung ein. Dahlmann war sich des Gegensatzes gegen die Liberalen wohl bewusst, während ihn aber die Liberalen anfangs zu den ihrigen zählten. Bei den verschiedensten Gelegenheiten hat sich Dahlmann den Forderungen der Liberalen entgegengestellt. So bekämpfte er ihre Anträge auf drei- und sechs-monatliche Budgetbewilligung, die auf nichts anderes als auf eine systematische Schwächung der Regierungsautorität hinausliefen [3]). Auch in der Frage der Judenemanzipation trennte er sich von den Auffassungen des „vagen Liberalismus". Den höchsten Unwillen der Liberalen erregte er dadurch, als er sich in einer Rede ihren Wünschen

[1]) Vergl. Seignobos: Pol. Gesch. d. mod. Europa S. 346.
[2]) Hist. Zeitschr. S. 566/67, 557.
[3]) Springer: F. C. Dahlmann Bd. I. 328.

nach Befreiung der Unruhestifter aus Göttingen und Osterode aufs schärfste widersetzte.

Die Bestrebungen der Liberalen, die auf die Errichtung des Rechts- und Verfassungsstaates hinausgingen, wurden auch von Dahlmann geteilt, wenn er auch keineswegs so weitgehende Forderungen wie diese aufstellte. Er war im hannoverschen Landtage durchaus Opportunist, der mit jedem annehmbaren Kompromiss zufrieden war, das einen Fortschritt gegen frühere Zustände bedeutete. Wenn es sich aber um die Verteidigung einmal bestehender Freiheiten handelte, so stand er fest an der Seite der Liberalen. Dies geschah im Juli 1832, als er in seiner Rede in der Kammer die reaktionären Bundesbeschlüsse angriff, die die Verfassung und die konstitutionellen Freiheiten der Einzelstaaten bedrohten. Im allgemeinen aber nahm Dahlmann in der Kammer eine mehr isolierte Stellung ein, da er weder mit der konservativen Regierung noch mit den doktrinär-Liberalen auf die Dauer zusammengehen konnte.

Das Ereignis, das einen Umschwung in Dahlmanns Auffassungen nach der linken Seite hin herbeiführte, war der Gewaltakt Ernst Augusts, der ihm Amt und Heimat raubte. Die Wandlung in seinen politischen Anschauungen ist aus seinem Briefwechsel deutlich zu entnehmen [1]). Seine der Revolution durchaus abgeneigte Stellung wird seit dieser Zeit zusehends schwächer [2]). Da die „Politik" in der 2. Auflage 1847 von Dahlmann nur wenig verändert ist, kann sie uns kaum einen Beitrag bei der Frage nach Dahlmanns Linksentwicklung liefern. Die wenigen von Dahlmann eingeschobenen Abschnitte, die vor allem der Abwehr konservativer und klerikaler Lehren und Prinzipien dienen, können uns aber nur als Bestätigung unserer Ansicht dienen, dass sich die Linksschwenkung Dahlmanns nicht allein auf das Jahr 1848 beschränkt.

Die revolutionäre Bewegung dieses Jahres hat ihn noch erheblich weiter nach links getrieben. Der Umschwung in seinen politischen Anschauungen tritt in seinem Frankfurter

[1]) Briefwechsel Bd. I, 343, 361.
[2]) Vergl. Gesch. d. engl. Rev. 66.

Verfassungsentwurf deutlich hervor. Im Laufe seiner politischen Tätigkeit in Frankfurt kommt diese Linksschwenkung offen zum Ausdruck, denn in seiner Rede vom 8. Dezember 1848 bekennt er sich als Anhänger des parlamentarischen Systems, das die „alte, schädliche, prinzipielle Feindschaft zwischen Volk und Regierung" aufhebt.[1] Freilich ist diese Stellungnahme nichts weiter als eine logische Konsequenz seiner Haltung aufzufassen, die er bereits seit langen Jahren gegenüber den Forderungen nach unbedingter Steuerverweigerung und unbeschränkter Ministeranklage der Volksvertretung eingenommen hatte. Diese von Dahlmann vertretenen konstitutionellen Prinzipien führten ihn wieder auf das Prinzip der Volkssouveränität zurück, das er zwar offen in Frankfurt heftig bekämpfte. Denn das parlamentarische System ist doch in Wirklichkeit nichts anderes als der in dem Parlament zum Ausdruck gelangende Wille der Wählermassen; es ist der allgemeine Volkswille, der im parlamentarischen Regime zur Herrschaft gelangt.

Wenn man Dahlmann oft als einen Doktrinär bezeichnet hat, der sich in seinem politischen Tun von seinen Lehren treiben lässt und sie ganz einseitig ohne Rücksicht auf ihre praktischen Konsequenzen verfolgt, so kann man daher diesen Vorwurf nicht ganz von der Hand weisen. Freilich kann nun davon keine Rede sein, dass Dahlmann als ein platter Doktrinär anzusehen ist, für den die Lehren des Natur- und Vernunftrechtes massgebend gewesen wären. Denn schärfer als von Dahlmann konnten jene an dem Prinzip der reinen Vernunft orientierten Lehren kaum bekämpft werden, mit grösserem Hohne konnte niemand jenen Despotismus der Theorie geisseln, der ohne Rücksicht auf zeitliche und örtliche Verhältnisse „gewisse Universalmittel" anpries, „die die Völker zum Glücke zwingen" sollten[2]. Aber auch Dahlmann, der sich als ein beredter Anwalt der historischen und nationalen Eigenart der Völker bekannte, hat sich von allen Einseitigkeiten der politischen Theorie nicht fernhalten können. Denn auch für ihn gab es nur ein „einziges Heilmittel[3]" für alle Schäden und Misstände in Europa,

[1] Kl. Schrift. u. Red. S. 445.
[2] Kl. Schrift. u. Red. S. 65.
[3] Kl. Schrift u. Red. S. 66.

nämlich die Repräsentativverfassung. „Verfassung ist wie jener fabelhafte Speer, der die Wunden, die er geschlagen, auch wieder heilt[1]". Für ihn gab es „in weltlichen Dingen nichts Wichtigeres, als was des Vaterlandes Verfassung anbetrifft[2]". Es lässt sich nicht leugnen, dass Dahlmann die Heilkraft des formalen Verfassungsprinzips bedeutend überschätzt und daneben die treibenden Kräfte religiöser, wirtschaftlicher und sozialer Natur nicht genügend berücksichtigt hat. Aber wenn man nun auf Grund dieser Tatsache dazu gelangt, Dahlmann als „das Haupt jener Theoretiker" hinzustellen, „die alles Heil in einigen unverbesserlichen Verfassungsparagraphen finden[3]", so erscheint diese Behauptung doch stark übertrieben. Denn jeder Politiker, dem es ernst ist mit der Durchsetzung seiner politischen Ziele, wird die Forderungen und Bestrebungen, die ihm vor allem als die Wichtigsten erscheinen, mit einer gewissen Einseitigkeit vertreten und seine ganze Kraft darauf konzentrieren, diesen Zielen zur Durchführung zu verhelfen. Wenn Dahlmann die Verfassungsfrage als Hauptziel mit Einseitigkeit verfolgt hat, so wird man ihm daraus am wenigsten einen Vorwurf machen können. Denn diese Einseitigkeit war durchaus notwendig, um die Macht des Absolutismus zu stürzen und die Bahn frei zu machen für einen gesetzmässigen Anteil des Volkes an der Regierung. Stellt nun Dahlmann aber eine Normalverfassung nach englischen Muster auf, so liegt darin ohne Zweifel ein stark doktrinärer Zug. Denn wenn er den englischen Staat und seine Verfassungsinstitutionen als Vorbild für alle Staaten des Kontinents empfiehlt, so heisst dies nichts anderes als die Unterschiede und Ungleichheiten der historischen Entwicklung ausser Acht lassen und die Bedeutung der besonderen Eigenart und Nationalität eines Volkes negieren. Die englische Verfassung ist das Produkt eines langjährigen Entwicklungsprozesses und der insularen Lage. Daher können diese Verfassungsinstitutionen nicht ohne weiteres auf die Kontinentalstaaten übertragen werden.

[1] Kl. Schrift. u. Red. S. 24.
[2] Kl. Schrift. u. Red. S. 13.
[3] Treitschke: Hist. u. pol. Aufsätze. Bd. I, 432.

Der gegen Dahlmann erhobene Vorwurf eines Doktrinärs knüpft sich vor allem — aber freilich nicht mit Recht — an seine politische Haltung, die er bei dem Abschlusse des Malmöer Waffenstillstandes einnahm. Denn bei dieser Gelegenheit handelte er durchaus nicht als „Doktrinär", sondern als Gefühlspolitiker. Ein Gefühlspolitiker verträgt sich aber mit dem Realpolitiker ebensowenig wie der Doktrinär. Als in Frankfurt der von Preussen am 20. August 1848 zu Malmö mit Dänemark abgeschlossene Waffenstillstand bekannt wurde, setzte sich Dahlmann an die Spitze der radikalen und antipreussischen Opposition und erreichte es durch die Macht seiner Persönlichkeit, dass der Waffenstillstand durch Beschluss der Nationalversammlung, der er zur Bestätigung vorgelegt war, suspendiert wurde. Dahlmanns Vorgehen in dieser Angelegenheit muss als der grösste politische Fehler erscheinen, den er während seiner ganzen politischen Wirksamkeit begangen hat. Denn sein Eingreifen in die schleswig-holsteiniche Angelegenheit widersprach dem einfachsten Gebote politischer Klugheit und Taktik und jeder vernüftigen kühlen Erwägung, die nur mit den gegebenen politischen Tatsachen und Machtverhältnissen rechnet. Da Preussen den abgeschlossenen Vertrag nur unter grober Verletzung des Völkerrechtes brechen konnte, so war es vorauszusehen, dass das Auftreten Dahlmanns ein völlig negatives Ergebnis haben musste. Dahlmanns Vorgehen konnte aber andererseits nur die Wirkung haben, die Nationalversammlung in den schärfsten Gegensatz zu der Grossmacht zu bringen, mit deren Hülfe allein das Werk der nationalen Einigung zum glücklichen Abschluss gebracht werden konnte. Sein Auftreten musste zu einer Machtprobe zwischen Preussen und der Nationalversammlung führen, bei der diese ohne Zweifel unterliegen musste, da ihr nicht die geringsten Machtmitttel zur Seite standen. Dass Dahlmanns Vorgehen nicht von praktisch politischer Berechnung und Überlegung geleitet war, dass zeigte sich klar und deutlich als er dazu berufen war, selbstleitend als Minister einzugreifen und die Führung der politischen Geschäfte in die Hand zu nehmen. Denn bei dieser Aufgabe versagte er völlig und konnte keinen Ausweg aus den Schwierigkeiten finden.

Dahlmann handelte in der schleswig-holsteinischen Angelegenheit durchaus als Gefühlspolitiker, der sich von seiner politischen Leidenschaft zu übereiltem und völlig zweckwidrigem Vorgehen hinreissen liess. Sein particularistisch schleswig-holsteinisches Interesse stellte er hierbei über die gemeindeutschen nach nationaler Einheit drängenden Bestrebungen. In Schleswig-Holstein hatte Dahlmann die besten Kräfte seiner Jugend geopfert, auf seine Persönlichkeit gingen die Anfänge der schleswig-holsteinischen Bewegung zurück. Allein von diesem Standpunkte aus lässt sich Dahlmanns Eingreifen in die schleswig-holsteinische Frage begreifen, ein Eingreifen, das für ihn die schwerste Krisis seines ganzen politischen Lebens herbeiführte.

Dahlmann besass ohne Zweifel ein gut Stück Doktrinarismus, der bei ihm zuweilen über praktisches politisches Denken siegte, „An ihm dem Gegner des Formalismus", sagt Marcks, „mag den Heutigen noch vieles formalistisch-doktrinär und unpraktisch genug erscheinen, aber einen gewaltigen Fortschritt in der Richtung auf eine mögliche Form des konstitutionellen Lebens" hat Dahlmanns politische Tätigkeit, als Theoretiker und Praktiker, dennoch bedeutet. Obwohl es sich nicht in Abrede stellen lässt, dass Dahlmanns Doppelstellung als Gelehrter und praktischer Politiker, auch in seinem politischen Auftreten und Handeln sich öfter ungünstig bemerkbar machte, so kann dennoch nicht davon die Rede sein, dass Dahlmann ein blosser Stubengelehrter gewesen wäre, der sich auf seine politischen Theorien versteift und ihre unbedingte Anwendung im Staatsleben gefordert hätte. Er war sich stets bewusst, dass das Leben der Völker sich nach anderen Gesetzen richtet, als nach den Sätzen eines Lehrbuches. Den Forderungen des Tages hat er sich nicht ablehnend gegenüber verhalten, wenn er freilich auch kein Opportunist war, für den politische Grundsatzlosigkeit massgebend gewesen wäre. Als Dahlmann 1848 auf der Höhe seines politischen Lebens stand, da hatte er sich bereits in Schleswig-Holstein und Hannover ein gut Teil praktisch-politischer Erfahrungen erworben. Dagegen standen ihm die Eigenschaften eines Realpolitikers, der nüchtern und rein verstandesmässig die Lage der politischen Verhältnisse prüft, seine Massnahmen ruhig abwägt und dann entschlossen handelt, — nicht im vollem Masse zur Seite.

Zusammenfassung.

Dahlmanns politisches Auftreten fällt in eine Zeit grosser liberaler und nationaler Regungen und Bewegungen. Die liberalen Ideen der Aufklärung, die Grundsätze individueller Freiheit und Gleichheit, die in der französischen Revolution am Ende des 18. Jahrhunderts ihren Triumpf erlebten, haben auch bei Dahlmann einen starken Widerhall gefunden. Einer der grössten Vertreter der französischen Aufklärungsbewegung des 18. Jahrhunderts, Montesquieu ist für Dahlmanns politische Gedankenwelt von entscheidender Bedeutung gewesen. Als einer der Hauptapostel Montesquieuscher Lehren in Deutschland tritt uns Dahlmann entgegen. Mit Montesquieu verbindet ihn die historische Methode und Betrachtungsweise, mit ihm teilt er die Vorliebe für den englischen Musterstaat, mit ihm stimmt er überein bei seinem Eintreten für die konstitutionelle Monarchie, mit Montesquieu geht Dahlmann zusammen in dem Kampf um die Befreiung des dritten Standes. Dahlmann steht völlig unter dem Einfluss von Montesquieus Persönlichkeit und Lehre. Seine Theorie von dem Gleichgewicht der Gewalten, die im Mittelpunkt seines politischen Systemes steht, hat die Basis für Dahlmanns politische Grundanschauungen geliefert. Denn sie bietet uns den Schlüssel zu Dahlmanns Stellung zum konstitutionellen System, zu Monarchie und Volksvertretung. Neben Montesquieus Lehren, neben dem englischen Vorbild sind aber auch die Anschauungen des französisch-belgischen Liberalismus für Dahlmanns politisches Denken mitbestimmend gewesen.

Dahlmann erscheint als ein Gegner des absolutistischen Polizei- und Bevormundungsstaates, als ein Verfechter der geistigen, politischen und wirtschaftlichen Freiheit des Individuums, als ein Wortführer des Bürgertums, das Freiheit und Befreiung von den seine politische und wirtschaftliche Geltung hemmenden

Fesseln erstrebt und seine Gleichberechtigung mit den alten Ständen, dem Adel und Klerus fordert. Aber wenn Dahlmann uns als entschiedener Anwalt der Rechte und Freiheiten des Individuums, als ein Vorkämpfer des Rechts- und Verfassungsstaates entgegentritt, so hat er sich — wenn auch nicht völlig — von der philosophischen Grundlage, von dem Natur- und Vernunftrecht emanzipiert, auf der die liberalen Ideen erwachsen sind. Denn er steht auf dem Boden des bestehenden Rechtes, des geschichtlich Gewordenen, an das Überkommene sucht er das Neue anzuknüpfen, das Bestehende organisch fortzuentwickeln. Er ist der Systematiker des historisch gerichteten Konstitutionalismus.

Seine historische Auffassung tritt vor allem bei seiner Stellung zum Staate hervor. Wenn der ältere doktrinäre Liberalismus kein oder nur geringes Verständnis für das wahre Wesen des Staates besass, so war Dahlmann von einem mächtigen Staatsbewusstsein erfüllt. Er war völlig durchdrungen von dem Gedanken einer starken Staatsmacht, von der Notwendigkeit überzeugt, dass die Macht das erste und letzte Ziel eines grossen Staates sein müsse. Es ist Dahlmanns grösstes politisches Verdienst, dass er einer höheren Auffassung der staatlichen Dinge, einer tieferen Einsicht in das innerste Wesen des Staates den Boden bereitete. Er trug dazu bei, dass der Liberalismus sich wieder mit dem Staatsgedanken vertraut machte, er versöhnte das überspannte Individualprinzip des Liberalismus mit dem Sozialprinzip. So erscheint er als ein Vorläufer jener gemässigten liberalen Partei, die die Freiheitsforderungen mit den Bedürfnissen des Staates, mit der Staatsnotwendigkeit in Einklang zu bringen versuchte, als ein Vorläufer der Nationalliberalen.

War Dahlmann ein Vorkämpfer der freiheitlichen Bewegung, dabei aber ein Verteidiger der Staatsidee, so war es daneben das Streben nach nationaler Einheit des deutschen Volkes, das sein politisches Leben erfüllte. Er war der Schöpfer des kleindeutschen Programms, der geistige Führer der erbkaiserlichen Partei, die zwar nicht imstande war in Frankfurt 1848 das Problem der deutschen Einheit zu lösen, die aber die grösste Vorarbeit für Bismarcks deutsche Politik leistete.

Dahlmann war mehr Politiker als Gelehrter. Auf seine akademische Tätigkeit wird es zurückzuführen sein, dass sich in seiner praktisch-politischen Tätigkeit ein stark doktrinärer Einschlag geltend machte. Dahlmann war nicht ein Mann der frischen politischen Initiative und der zielbewussten rücksichtslosen Tatkraft. Der in Dahlmanns politischer Tätigkeit hervorstechende doktrinäre Zug, sein starrer Rechtssinn, die Festigkeit seiner sittlichen Grundsätze und seine mangelnde Entschlusskraft, diese Anlagen liessen ihn nicht zur letzten Vollendung des praktischen Staatsmannes ausreifen. Wenn Dahlmanns Persönlichkeit nicht zu unmittelbarem Eingreifen und zu führender Stellung geschaffen war, so hat er doch als politischer Charakter aufs stärkste aufs das politische Leben in Deutschland eingewirkt. Er war einer der bedeutendsten Führer der Nation, einer der grössten Erzieher ihrer politischen Anlagen. Für die liberalen Grundforderungen, für verfassungsmässige Freiheit hat er zeitlebens gestritten, er war, wie Varrentrapp mit vollem Recht sagt, „der bedeutendste liberale Historiker und Politiker[1])".

Dahlmann war von wahrhaft staatsmännischem Geiste erfüllt, weiten Kreisen des Volkes hat er das Verständnis für das Wesen des Staates wieder erschlossen. Erzogen in der Staatsidee, hat er unablässig gewirkt für die Entfaltung der Persönlichkeit, für die Freiheit und Einheit der deutschen Nation

[1]) Historische Zeitschrift, Bd. 99, S. 103.

Literatur.

F. C. Dahlmann: Politik u. Polizei. C. 47. Kolleg-Nachrift. Dahlmannscher Nachlass kgl. Bibl. Berlin.

„ Die Politik auf den Grund und das Mass der gegebenen Zustände zurückgeführt. I. Bd. 1. Aufl. 1835. 2. Aufl. 1847 Leipzig.

„ Geschichte der englischen Revolution. Leipzig 1844.

„ Geschichte der französischen Revolution bis auf die Stiftung der Republik. Leipzig 1845.

„ Verteidigung des Staatsgrundgesetzes für das Königreich Hannover. Jena 1838.

„ Geschichte von Dänemark. Hamburg 1840—43. 3 Bde.

„ Kleine Schriften und Reden. Stuttgart 1886. ed. Varrentrapp.

A. Springer: Friedrich Christoph Dahlmann. 2 Bde. 1870/71.

Weiland: F. C. Dahlmann: Rede zur 100. Feier des Geburtstages Dahlmanns in Göttingen 1885.

G. Waitz: Rede über F. C. Dahlmann zur 100. Geburtstagsfeier in Kiel 1885.

E. Nasse: Rede über F. C. Dahlmann zur 100. Geburtstagsfeier Bonn 1885.

Varrentrapp: Zur Erinnerung an Friedrich Christoph Dahlmann. Preussische Jahrbücher. Berlin 1885. Bd. 55.

„ Rankes historisch-politische Zeitschrift und das Berliner Politische Wochenblatt. Histor. Zeitschrift 1907. 99. Bd.

O. Lorenz: F. C. Dahlmann: Die Geschichtswissenschaft in Hauptrichtungen und Aufgaben. Berlin 1886.

K. T. v. Heigel: F. C. Dahlmann: Friedrich Christoph Dahlmann. Biographische und kulturgeschichtliche Essays. Berlin 1906.

Georg Beseler: Friedrich Christoph Dahlmann: Zeitschrift: Unsere Zeit. Bd. VI. 1862.

„ Erlebtes und Erstrebtes (1809—1859). Berlin 1884.

H. v. Sybel: Rede über drei Bonner Historiker Niebuhr, Loebell, Dahlmann. Bd. 18. Hist. Zeitschrift.

Gervinus: Dahlmanns Politik: Kleine historische Schriften. Leipzig 1839.

H. v. Treitschke: F. C. Dahlmann: Historische und politische Aufsätze. Bd. I.

„ Politik 2 Bde. Leipzig 1897/98.

„ Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. Bd. IV.

Briefwechsel zwischen Jakob und Wilhelm Grimm, Dahlmann und Gervinus. Berlin 1885/86. 2 Bde. ed. Ippel.

Montesquieu: Esprit des lois. Genf 1748.

Rousseau: Du contrat social ou principes du droit politique, 1762.
L. v. Ranke: Zur Geschichte der Doktrin von den drei Staatsgewalten. Werke 24, 237 ff.
De Lolme: Die Verfassung von England: Übersetzt von Colditz mit Vorrede Dahlmanns. Altona 1819.
F. Meinecke: Weltbürgertum und Nationalstaat. München - Berlin 1908.
H. Oncken: Rud. v. Bennigsen. Stuttgart Leipzig 1910.
G. Jellinek: Allgemeine Staatslehre 1900.
A. Wahl: Beiträge zur deutschen Parteigeschichte im 19. Jahrhundert 1910. Historische Zeitschrift. Bd. 104.
W. Nitzsch: Deutsche Stände und deutsche Parteien. Preussische Jahrbücher, Bd. 27.
E. Marcks: Friedrich Christoph Dahlmann. 22. Lieferung von Werckmeisters Buch: Das 19. Jahrhundert.
Stillich: Die politischen Parteien in Deutschland. Der Liberalismus Bd. II.
Seignobos: Politische Geschichte des modernen Europa. Leipzig 1910.
A. Merkel: Fragmente zur Sozialwissenschaft. Strassburg 1898.
Janicke: Der Anteil Dahlmanns am hannoverschen Staatsgrundgesetz von 1833. Zeitschrift des hist. Vereins für Niedersachsen. Jahrg. 1890/91.
Blunschli: Lehre vom modernen Staate. Stuttgart 1875/76.
„ Geschichte des allgemeinen Staatsrechtes und der Politik. München 1864. 3. Aufl. 1877.
Rehm: Die politischen Parteien: Wörterbuch für Volkswirtschaftslehre. II. Bd. 536 ff.
M. Spahn: Zur Entstehung der nationalliberalen Partei Zeitschr. f. Politik I.
F. Rachfahl: Windhorst und der Kulturkampf. Preussische Jahrbücher. Bd. 135, 136.
H. Triepel: Die Entstehung der konstitutionellen Monarchie. Leipzig 1899.
Joh. Gust. Droysen: Die Verhandlungen des Verfassungs-Ausschusses der deutschen Nationversammlung. Leipzig 1849.
A. Wahl: Montesquieu als Vorläufer von Aktion und Reaktion. Hist. Zeitschr. Bd. 109, 129 ff.
G. Rexius: Studien zur Staatslehre d. historischen Schule. Hist. Zeitschr. Bd. 107, 496 ff.
R. Smend: Die Preussische Verfassungsurkunde im Vergleich mit der Belgischen. Göttinger Diss. 1904.
Bruggmann: Die Verdienste Dahlmanns um das hannoversche Staatsgrundgesetz. Jenaer Diss. 1902.
A. Wenck: Nachruf für Varrentrapp. Hist. Vierteljahrsschrift. Jahrg. 1913. S. 314.
Daneben wurden noch einige Aufsätze der Kieler Zeitung, des Hannov. Couriers, der Nationalzeitung und der Augsburger Allg. Zeitung benutzt.

Lebenslauf.

Ich, Ernst Wilhelm Gustav Ludwig Linnenkohl, ev.-reformierter Konfession, bin am 15. Mai 1890 in Hannover-Herrenhausen als Sohn des jetzigen Stadtbaumeisters F. Linnenkohl geboren. Nach dreijährigem Besuch der Volksschule meines Heimatortes trat ich in die städtische Leibnizschule ein, die ich Herbst 1909 mit dem Zeugnis der Reife verliess, um mich dem Studium der Geschichte, der Staatswissenschaften und der Philosophie zu widmen. In meinem ersten Semester besuchte ich die Universität Göttingen; dann studierte ich bis S. S. 1911 in München und seit dieser Zeit in Kiel.

Folgende Herren waren meine akademischen Lehrer:

In Göttingen: Die Herren Prof. Bousset, M. Lehmann, Schücking, Schröder, Stein, Weissenfels.

In München: Brentano, Espenberger, Grauert, Hellmann, Jansen Kutscher, v. d. Leyen, Meyer, Muncker, Paul, Pöhlmann, Schick, Schneider, Seitz, Sieper, Simonsfeld.

In Kiel: Deussen, Fränkel, Gering, Harms, Hasenkamp, Holthausen, Kauffmann, Kern, Liepmann, Martius, Niemeyer, Rachfahl, Rodenberg, Sudhaus, Tönnies, Triepel.

Ihnen allen bin ich für meine wissenschaftliche Ausbildung zu Dank verpflichtet, insbesondere aber Herrn Prof. Dr. Rachfahl, der mir zu dieser Arbeit die Anregung gab und mich bei der Ausführung mit freundlichen Ratschlägen unterstützte.

MSH 2754

END OF
TITLE